8 Jud. 20, 1-2.

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden

von

Christian Wilhelm Dohm.

Mit Königl. Preußischem Privilegio.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai,
1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorerinnerung.

Der Verfasser dieser Schrift hatte schon vor verschiednen Jahren sich einen Plan gemacht, die Geschichte der jüdischen Nation seit der Zerstörung ihres eignen Staats zu studiren. Die sittliche und politische Verhältnisse, in denen die Juden in verschiednen Zeiten und Ländern

sich befunden; die gegenseitige Einwirkung der Nationen, unter denen sie gelebt, die Folgen der verschiednen Verfassungen, die Richtung, die ihr Character durch die vorgeschriebene Beschäftigung erhalten; und der Einfluß, welchen die Nation in Indůstrie, Handlung und Sitten gehabt; der Gang ihrer Kenntnisse, die Abänderung ihres ursprünglichen Geistes: — dieses dürften ohngefähr die Gegenstände gewesen seyn, auf die er sein Augenmerk gerichtet, und die er durch Untersuchungen aus den Quellen zu entwickeln gesucht, auch vielleicht die Resultate derselben einmal dem Publicum mitgetheilt haben würde. Dieses letztre zu thun hätte ihn nicht sowohl der Gedanke, eine

noch übrig gelassene nicht unwichtige Lücke der Geschichte auszufüllen, als seine Absicht bewogen, aus der unglücklichen Geschichte der Juden die Folge zu ziehn, daß die drückende Verfassung, in der sie noch izt in den meisten Staaten leben, nur ein Ueberbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurtheile der finstersten Jahrhunderte, also unwürdig sey in unsern Zeiten fortzudauern. Wenn er aus der Geschichte gezeigt, wie die Juden nur deßhalb als Menschen und Bürger, verderbt gewesen, weil man ihnen die Rechte beyder versagt habe; so würde er mit desto mehrern Erfolg die Regierungen der Staaten ermuntern zu dürfen geglaubt haben, die Zahl ihrer guten

Bürger dadurch zu vermehren, daß sie die Juden nicht mehr veranlaßten schlechte zu seyn.

Eine veränderte äussere Lage und mehrere Beschäftigungen haben den Verfasser genöthigt, diese Untersuchungen abzubrechen, und ihm nicht mehr erlaubt, auf das mühsame Studiren der mannichfachen Schriftsteller aller Jahrhunderte, aus denen die neuere Geschichte der Juden herausgesucht werden muß, die Zeit zu wenden, die dazu erfodert wird. Er ist indeß tief genug in die Materie eingedrungen, um sich selbst von jenen Wahrheiten überzeugt und zugleich den Wunsch zu fühlen, zu Erreichung jener Absicht etwas beytragen zu können, ohne das weitläuftigere

historis

historische Gerüst vorher aufgeführt zu haben. Gern überläßt er dieses Geschäft dem, der mehr Fähigkeiten und Musse zu demselben bringen kann, und begnügt sich hier dem Publicum seine Gedanken vorzulegen, wie die Juden nützlichere Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden könnten. Er wird die wenigen Stunden seiner Musse, die er auf diese Arbeit wenden können, sehr gut verwandt zu haben glauben, wenn dadurch Männer von höhern Einsichten und grössrem Scharfsinn zum Nachdenken über diese wichtige Materie gereizt werden, und wenn er auch nur einige Veranlassung geben können, einen so beträchtlichen Theil des Menschengeschlechts glücklicher und für unsre Staaten brauch-

brauchbarer zu machen. Er wagt es, den Regierern derselben seine Schrift mit Ehrfurcht zu widmen, und wird sich hinlänglich belohnt schätzen, wenn er fähig gewesen, ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu leiten, der ihr bisher entgangen zu seyn scheint, und derselben doch so würdig ist.

Berlin, den 3ten August 1781.

D.

Die Regierungen aller grossen Staaten von Europa scheinen izt in dem Grundsatz übereinzustimmen, daß die immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des größtmöglichsten allgemeinen Wohls sey. Die bürgerliche Gesellschaft, glaubt man, könne nicht sicherer erhalten und gegen auswärtige Angriffe vertheidigt, die Hervorbringung natürlicher Producte und die künstliche Verarbeitung derselben nicht wirksamer befördert, dem grossen Tausch zwischen den Nationen keine vortheilhaftere Wendung gegeben, überhaupt die Indüstrie und der allgemeine Wohlstand der Bürger nicht gewisser belebt werden, als wenn man es dahin bringen könnte, daß deren Anzahl sich unaufhörlich vermehre. Man glaubt daher den letzten Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ganz sicher zu erreichen, wenn man eine immer zunehmende Bevölkerung bewirkt. Es kann seyn, daß dieser Satz,

um ganz richtig zu seyn, einiger Einschränkungen bedürfen möchte, und daß es einzelne Fälle giebt, in denen eine Zunahme der Bevölkerung nicht nützlich seyn dürfte. Das Maaß derselben muß theils durch die Grösse des Staats, theils durch die Möglichkeit bestimmt werden, seine natürliche und künstliche Production und seine Handlung zu erweitern, die von der Güte des Bodens, dem Himmelsstrich und der Lage des Landes abhängt. Wenn in kleinen Staaten (z. B. vielen deutschen Reichsstädten) die Zahl der Bürger einmal so groß ist, als sich nach der Natur des Bodens, der Producte, und den möglichen Handlungsverhältnissen nähren können; so sind Gesetze, welche ihre fernere Zunahme nicht begünstigen und die Fremden ausschliessen, weise und gerecht. Derselbe Grundsatz kann auch auf die grössern Staaten angewandt werden; nur daß der wirkliche Fall dieser Anwendung seltner eintritt. Keiner derselben kann mehr Menschen fassen, als erstlich diejenigen, welche sich durch die Cultur des Bodens und die Verarbeitung einheimischer und fremder Producte zum eignen Bedürfniß und Luxus ernähren; zweitens die, welche für fremde Nationen natürliche oder künstliche Producte hervorbringen, und sich mit deren Tausch und Verführung beschäftigen.

Man

Man sieht wohl, daß ein von diesen einem beständigen Wechsel unterworfenen Umständen abhängiges Maaß der Bevölkerung sehr schwer zu bestimmen und in jedem Fall ein anderes seyn müsse. Es kömmt hiebey auf die Güte, die schon bewirkte oder noch mögliche Verbesserung des Bodens, auf die Beschaffenheit der Producte, deren Menge und Gebrauch, auf die politischen Verhältnisse, Freiheiten und Einschränkungen, Sitten und Denkart der Einwohner, und endlich auf die Bedürfnisse der benachbarten Länder, und auf die Möglichkeit der Verführung der Producte an. Indeß kann man sich doch in der Einbildungskraft das Bild von einem Staate machen, worin alle diese Mittel des Erwerbs schon so weit getrieben sind, daß kein Zusatz mehr bey denselben möglich ist. Und so wenig man also im Allgemeinen bestimmen kann, wieviel Menschen auf einer Quadratmeile wohnen können? so läßt sich doch der Fall denken, daß die nach allen innern und äussern Umständen größtmöglichste Menschenzahl in einem bestimmten Lande erreicht sey. Dieser denkbare Fall aber ist, wie ich sicher behaupten zu können glaube, noch in keinem unserer grossen europäischen Staaten erreicht. Keiner derselben hat die Verbesserung des Bodens bis zu dem unüberschreitbaren Grade der

Vollkommenheit gebracht; keiner erzielet alle die natürlichen Producte, die er könnte, und die er erzielt, nicht in der höchstmöglichsten Güte und Menge; keiner verarbeitet alle eigne und fremde Producte so vollkommen und mannichfaltig als es möglich wäre; keiner hat bey der Handlung alle die Vortheile im weitesten Umfang, die ihm Lage und Verhältnisse zu erreichen vielleicht erlaubten. Die Ursache und Folge hievon zugleich ist, daß kein europäischer grosser Staat schon die Menge der Menschen hat, die er nach seinem Boden und Lage ernähren könnte, und welche die höchstmöglichste Benutzung aller seiner natürlichen und politischen Vortheile beschäftigen könnte. Um also diese zu bewirken und das allgemeine Wohl des Ganzen am gewissesten zu befördern, wird in allen unsern Staaten die immer fortschreitende Bevölkerung das sicherste Mittel seyn, und die Regierungen derselben scheinen ganz richtig zu raisonniren, wenn sie eine immer vermehrte Volkmenge zu dem letzten Zweck ihrer Bestrebungen machen, und die Stufen dieser Vermehrung als den zuverläßigsten Barometer von dem erreichten allgemeinen Wohlstand ansehn. Diesem Raisonnement zufolge sehen wir fast in allen Ländern itzt die Administration beschäftigt, die Wege des Erwerbs zu vervielfältigen

und

und zu erleichtern, die Ehen zu befördern, den Handlungen, so wie den Meynungen der Unterthanen alle Freiheit zu geben, die nicht andern Zwecken des Staats widerspricht, dem der Vermehrung der Menschen schädlichen Luxus zu wehren, die Producte fremder Indüstrie auszuschliessen, und fast jeden Staat insularisch von allen andern sich abscheiden und dahin arbeiten, daß die ganze innere Consumtion auch innerhalb seiner Gränzen producirt werde. Alle diese Einrichtungen zielen auf eine Vermehrung der Einwohner ab, und eben um dieses Zwecks willen haben alle Staaten (vielleicht nur die Pforte ausgenommen) ihren Bürgern durch gewisse Abzüge von ihrem Vermögen, die Verlassung ihres Vaterlands erschweren wollen. Andre wenden grosse Summen daran, um aus fremden Landen (wo man den Grundsatz der Bevölkerung noch nicht kennt,) neue Bürger anzulocken, die entweder wirkliche Drückungen leiden, oder durch die Reitze fremder Himmelsstriche gelockt, grösser Glück, als ihre Lage im Vaterlande ihnen verspricht, in der weniger bekannten Ferne suchen.

Bey diesen so eifrigen Bestrebungen, die Bevölkerung zu vermehren, ist es sonderbar, daß man doch noch in den meisten Staaten von diesem allge-

meinen Grundsatz bey einer gewissen Classe von Menschen eine Ausnahme macht. Fast in allen Theilen von Europa zielen die Gesetze und die ganze Verfassung des Staats dahin ab, so viel möglich zu verhindern, daß die Zahl jener unglücklichen asiatischen Flüchtlinge, der Juden, vermehrt werde. In einigen Staaten hat man ihnen den Auffenthalt ganz versagt, und erlaubt nur für einen gewissen Preis den Reisenden des landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oft nur für eine Nacht) zu geniessen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigsten Bedingungen, nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Unterthanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubniß ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkauft werden. In sehr vielen Landen ist so gar ein gewisses schon erworbenes Vermögen die nothwendige Bedingung des verstatteten Daseyns. Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Vergünstigung des Daseyns in dem Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Theile seines

Ver-

Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der wenigen Familien seines Orts einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück geniessen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der wohlhabende wird durch die nothwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten, zu einer beständigen Zerreissung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubniß, sich in dem Staate aufzuhalten, bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Bewilligung, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue Kosten verheyrathen; jedes Kind vermehrt die Grösse seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt. In jedem Geschäfte des Lebens sind die Gesetze mit härtester Strenge gegen ihn gerichtet, und die mildere Behandlung der übrigen Menschen, unter denen er lebet, macht die seinige nur desto härter. Und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden auf das äusserste beschränkt. Von der Ehre

dem Staat sowohl im Frieden als im Kriege zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er in seinem Namen liegende Gründe eigenthümlich besitzen. Jede Zunft würde sich entehrt glauben, wenn sie einen Beschnittenen zu ihrem Genossen aufnähme, und daher ist der Hebräer fast in allen Landen von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Geniees (die, wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können,) bleibt bey so vielen niederdrückenden Umständen noch Muth und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Meßkunst, Naturkunde und die Arzneygelahrtheit dem Hebräer übrig bleiben. Und auch diese seltenen Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, so wie die, welche durch die untadelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem grossen Haufen machen auch die ausgezeichnesten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich, — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen

also, der kein Vaterland hat, dessen Thätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äussern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre giebt; — ihm bleibt kein andrer Weg des vergünstigten Daseyns zu geniessen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur Wenige dieser Nation haben so viel Vermögen, daß sie einen Handel im Grossen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bey dem nur die öftere Wiederholung kleiner Gewinne hinreichen kann, ein dürftiges Leben zu erhalten; oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen. Aber auf wie mannichfache Art ist nicht auch dieser einzige ihnen noch übrig gelassene Erwerb fast in allen Landen beschränkt. Viele Gattungen von Handel sind ihnen ganz untersagt, bey andern sind ihnen in Absicht von Zeit, Ort und Personen Gesetze vorgeschrieben, unter denen nur allein der Handel erlaubt ist, dieser erlaubte, ist mit so vielen Abgaben belegt, und jene Vorschriften haben so viele Untersuchungen zur Folge, machen von so vielen Unterbedienten abhängig, daß der Gewinn des Juden äußerst klein wird, und nur

noch

noch für den reitzend seyn kann, der an die elendeste Art des Daseyns gewöhnt, nur zwischen dieser und dem Untergange wählen kann. Wenn es bey diesen Einschränkungen des eignen Gebrauchs seines Vermögens für den Juden nothwendig geworden ist, dasselbe an andre zu verleihen; so hat man den Vortheil, der hievon nach der natürlichsten Billigkeit entrichtet werden muß, in ältern Zeiten fast für unrechtmäßig, und die Ausleihung auf Zinsen kaum für ein ehrliches Gewerbe erklärt. Und wenn man gleich itzt von diesem Vorurtheil zurückgekommen; so hat man sich doch noch in keinem europäischen Staate zu den wahren und natürlichen Begriffen über dieses Geschäft erheben können, nach denen die größtmöglichste Freyheit in demselben, eben sowohl dem Rechte eines Jeden über sein Eigenthum angemessen, als zu Verhütung von schädlichen Mißbräuchen zuträglich seyn würde *). Von diesen Grundsätzen ist man in

*) Wie schwer es sey, die Zinsen durch Gesetze billig zu bestimmen, erhellt schon genug daraus, weil diese Bestimmungen in verschiednen Zeiten und Ländern so sehr von einander abweichen, und weil immer jede derselben allemal auf sehr mannigfache Art überschritten worden. In den mittlern Zeiten, noch bis

in den meisten Ländern noch sehr weit entfernt, und wenn man es von einer Seite zu einem Hauptnahrungsmittel des Juden macht, sein Geld auszuleihen, so beweisen sich die Gesetze fast immer partheyisch für die Schuldner, und diese werden nur zu oft durch ihr Bedürf-

bis in das sechszehnte Jahrhundert, wurde es aus übelverstandnen biblischen Stellen, für eine einem Christen ganz unerlaubte Handlung gehalten, Zinsen zu nehmen, die man bey den Juden mehr duldete als gesetzmäßig billigte. Unaufhörlich wurden sie des Wuchers beschuldigt, und ihres ausgeliehenen Capitals und Zinsen verlustig erklärt. Die letzteren mußten natürlich nach Verhältniß der Gefahr, sie zu verliehren, in die Höhe steigen; und wenn die Regierung sie gesetzlich festsetzen wollte, ohne diese Gefahr in Anschlag zu bringen, so war die nothwendige Folge, daß ihre Vorschriften übertreten werden mußten. Derselbe Fall scheint bey allen Gesetzen dieser Art eintreten zu müssen, und wer mit einem Blick uneingenommenen Menschenverstandes den ganzen Gang der Handlung des Geldausleihens überdenkt, könnte leicht der Meynung geneigter werden, daß die Regierung am besten thun würde, bey diesem Geschäft nur in so weit einzutreten, als zu Verhütung jeder Art von Betrug, und

Bedürfniß gezwungen, den jüdischen Gläubiger zur Uebertretung dieser Gesetze zu nöthigen, und ihn unaufhörlichen Strafen auszusetzen. Welche Gründe können wohl die Regierungen der europäischen Staaten fast so einstimmig zu diesem harten Be-

tragen

und zur vollkommensten Erfüllung der Verträge erforderlich wäre. Wenn Jemand einem Andern sein Geld zur Benutzung überläßt, so ist nichts gerechter und natürlicher, als daß er sich einen Antheil an dem Vortheil dieser Benutzung ausbedingt, das ausserdem er selbst benutzen, oder verwahren, oder verzehren könnte. Dieser Antheil muß von einer Seite durch die Größe der Benutzung, die Sicherheit derselben und der Wiederbezahlung, und von der andern durch das Verhältniß der Ausleiher und Borger, die Menge des Geldes, die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen und der Mittel das Geld zu benutzen, in jedem einzelnen Fall natürlich sehr verschieden werden; und zwey contrahirende Partheyen werden sehr leicht nach allen diesen Bestimmungen über die Bedingungen eins werden, nach welchen der eine die Erlaubniß das Geld des andern zu benutzen, erhält. Aber die Menge, Verschiedenheit und unaufhörliche Abwechselung der Umstände, von denen diese Bestimmungen abhängen, scheinen

es

tragen gegen die jüdische Nation bewogen haben? Was hat dieselben (und sogar die weisesten) veranlaßt, nur bey dieser allein eine Ausnahme von allen Gesetzen der erleuchteten Politik zu machen, nach welchen alle Bürger durch die gleichförmigste Gerechtigkeit, durch Erleichterung des Erwerbs und größtmöglich-

es fast unmöglich zu machen, sie durch ein allgemeines Gesetz in allen und jeden Fällen festzusetzen. So einleuchtend dieses Raisonnement scheint, so ist ihm doch das Verfahren der Regierungen aller Staaten entgegengesetzt, welche immer für gut gefunden haben, die Geldzinsen gesetzlich zu bestimmen. Freylich lehrt wohl die Erfahrung, daß diese Gesetze fast in allen Ländern überschritten werden; indeß haben die Regierungen unstreitig ihre Gründe gehabt, deren nähere Entwickelung und Prüfung mich hier zu weit führen würde. Nur dieses glaube ich annehmen zu dürfen, daß eine aufgeklärte Politik wenigstens die zu einschränkenden Gesetze, deren Uebertretung nothwendig ist, nie billigen, und dieses Geschäft möglichst frey erhalten werde. Am besten dürfte dieses dadurch bewirkt werden, wenn die gesetzlich bestimmte Zinse allemal um etwas weniges diejenige überstiege, die bey der vollkommensten Sicherheit durch die natürlichen Verhältnisse der Dinge festgesetzt worden.

möglichste Freyheit der Handlungen bewogen werden müssen, zum Wohl des Ganzen beyzutragen. Sollten viele fleißige und gute Bürger dem Staat weniger nützlich seyn, weil sie aus Asien abstammen, sich durch Bart, Beschneidung und eine besondre ihnen von ihren ältesten Vorfahren hinterlassene Art, das Höchste der Wesen zu verehren, unterscheiden? Die letztre würde sie allerdings unfähig machen, gleicher Rechte mit andern Bürgern des Staats zu geniessen, sie würde alle einschränkende Maasregeln rechtfertigen, wenn dieselbe solche Grundsätze enthielte, welche die Juden abhielte, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, Treue und Glauben in den Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft und die einzelnen Glieder derselben zu beobachten; welche ihnen den Haß derer, die nicht zu ihrem Glauben gehören, zur Pflicht machte, Betrug und Verletzung fremder Rechte gestattete.

Es müßte deutlich bewiesen werden, daß die Religion der Juden solche ungesellige Grundsätze enthalte, daß ihre göttliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe im Wiederspruch stehen, wenn es vor den Augen der Vernunft gerechtfertigt werden sollte, daß man dem Juden die Rechte des Bürgers ganz versagt, und nur unvoll-

kommen der des Menschen ihn geniessen läßt. Soviel bis itzt von der jüdischen Religion bekannt geworden, enthält sie solche schädliche Grundsätze nicht; nur der Pöbel, der sich selbst für erlaubt hält, einen Juden zu hintergehen, giebt ihm schuld, daß er nach seinem Gesetz fremde Glaubensgenossen betrügen dürfe, und nur verfolgende Priester haben Märchen von den Vorurtheilen der Juden gesammlet, die nur ihre eigne beweisen *). Das Hauptbuch der Juden, das Gesetz Mosis, wird auch von den Christen mit Ehrfurcht betrachtet, und einem unmittelbar göttlichen Einfluß zugeschrieben. Schon diese

*) Kein Schriftsteller hat sich mehr Mühe gegeben, diese Märchen zu sammlen, und keiner hat es mit mehr Erbitterung und in der Absicht, den unchristlichen und unpolitischen Verfolgungsgeist gegen die Juden zu schärfen und zu rechtfertigen, gethan, als Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum. Nach ihm ist keine Ungereimtheit, die nicht von den Juden geglaubt, kein Vorurtheil, das nicht von ihnen genährt, kein Laster, das nicht von ihnen begangen wird. Man darf aber nur etwas in diesem Buche blättern, um sich zu überzeugen, daß die Beweise seiner Beschuldigungen vorzüglich in den Aussagen abgefallner Juden bestehen, die

 durch

diese Meynung von dem Ursprung desselben muß jeden Gedanken entfernen, daß dieses Gesetz Laster vorschreiben könne, und daß seine Befolger schädliche Bürger seyn müßten. Aber auch sogar diejenigen, die bey ihren Untersuchungen nicht von diesem Grundsatz ausgiengen, haben gefunden, daß das mosaische Gesetz die richtigsten Grundsätze der Sittenlehre, der Gerechtigkeit und Ordnung enthalte, die man bey einer Nation, die nur erst anfängt sich zu einer gesitteten zu bilden, und so eben einer sclavischen Unterjochung entgangen, erwarten kann. Freilich können nicht alle Vorschriften des Gesetzgebers vor mehr als dreißig Jahrhunderten, für eine

Horde

durch solche Anklagen ihrer alten Glaubensgenossen sich bey den neuen beliebt zu machen suchten; die meistens so unwissend sind, daß sie die Religion, von der sie abfallen, so wenig als die, zu der sie übergehen, kennen, und gewöhnlich beyde verunehren, wenigstens nie als glaubwürdige Zeugen angeführt werden können. Die manchmal ungereimten und unmoralischen Behauptungen einzelner jüdischer Rabbinen können eben so wenig etwas zum Nachtheil der ganzen jüdischen Lehre beweisen, als die ihnen ähnliche mancher christlichen Theologen der heiligen Lehre des Evangeliums angerechnet werden dürfen.

Horde von Menschen, die erst eine Nation werden, und das Land, in dem sie ihren Staat errichtete, sich selbst erobern sollte, auch noch itzt auf die in alle heutige Staaten zerstreueten Glieder dieser Nation passen. Moses wollte sein Volk zu Feinden eines andern machen, das ihm unbekannt und von dem es nie beleidigt war. Seine Juden sollten den Canaanitern ihr Land nehmen, weil einer ihrer Vorfahren vierhundert Jahre früher es mit seinen Heerden durchzogen hatte *); sie sollten einen unabhängigen Staat, ein abgesondertes, mit andern unvermischtes Volk bilden, bey dem das Gesetz und der Name des Gesetzgebers bis in die fernsten Jahrhunderte erhalten würde. Dieß Volk mußte also sein Gesetz, das erste, das vollkommenste, das ihm allein vom Himmel

*) Dieß ist die wahrscheinlichste Ursache, die der scharfsinnige Kenner der ältern jüdischen Geschichte, Hr. Michaelis (s. Mosaisches Recht, Th. I. S. 117. 2c.) zur Rechtfertigung des Krieges der Israeliten angiebt. Wenn auch bey derselben noch immer sehr erhebliche Zweifel übrig bleiben dürften, so hat sie doch grosse Vorzüge vor den übrigen Versuchen, das Recht dieser Nation an das Land Canaan zu beweisen, deren lächerliche Ungereimtheit an dem angeführten Ort umständlich gezeigt ist.

gegebene, und sich den Liebling Gottes, das Auserwählte der Völker, und ohngefähr in eben den Gesinnungen über das ganze Menschengeschlecht erhaben glauben, mit denen unser heutiger Adel sich von den niedrigen Classen der Bürger unterscheidet. Die Nothwendigkeit, das neue Volk durch diesen Stolz und diese Vorliebe an die Verfassung, die es bekommen sollte, fester zu binden, wird am besten dadurch bewiesen, daß es so schwer wurde, sie bey ihm fest zu gründen und gegen das Glänzende des Gottesdienstes und der Gebräuche andrer mächtiger Völker zu erhalten, ob gleich die Vorzüge seiner Religion und Gesetzgebung so deutlich waren, und seine ganze Geschichte so wundervolle Beweise einer höhern Leitung der Vorsehung enthielt. Nur erst nach mannigfachen Veränderungen, und nachdem seine Gesetzgebung und frühere Geschichte das ehrwürdige Ansehn erhalten hatte, das nur die Zeit geben kann, wurden die Vorzüge derselben ganz lebhaft erkannt. Das Gefühl derselben wurde aber auch nun desto stärker, und mit den Empfindungen für andere Nationen gemischt, die bald an Verachtung bald an Abneigung näher gränzen, und bey jedem Volke natürlich sind, das sich gewisser eigenthümlicher Vorzüge bewußt ist. Das Gefühl derselben bey den Juden

den wurde in den spätern Zeiten ihres eignen Staats allmählig Haß und Verachtung andrer Menschen; ihr edler Stolz artete nach und nach in eine ungesellige Trennung von dem übrigen Theil des menschlichen Geschlechts aus.

Von diesen endlich durch die Länge der Jahrhunderte bey der Nation festgewurzelten Grundsätzen sind freilich noch itzt bey den zerstreuten Ueberbleibseln derselben Spuren übrig geblieben. Die Juden halten natürlich noch itzt ihr Gesetz für das erste und vollkommenste, und haben es nur desto lieber, weil es ohngeachtet so vieler Verfolgungen sich noch immer erhalten hat; sie müssen sich noch itzt für die ersten der Menschen halten, weil sie bey dem Haß aller Nationen, fast durch ein grösseres Wunder, als die ihrer alten Geschichte, noch da sind; sie müssen Abneigung für andre Nationen empfinden, die ihre heiligen Lehren von den ihrigen ableiten, und sie doch in allen Theilen der Welt verfolgen.

Sehr natürlich werden sich bey den Juden unserer Zeit die Empfindungen des Drucks, in dem sie leben, mit denen durch ihr Gesetz geheiligten feindseligen Gesinnungen ihrer Vorfahren gegen die Völker, deren Land sie ehmals erobern sollten, vermischen, und vielleicht halten es manche derselben sich erlaubt, Menschen,

 die

die ihnen kaum das Daseyn in ihren Gesellschaften bewilligen, wie Cananiter zu hassen. Diese Gesinnungen sind aber unstreitig nur Folgerungen aus ihrem alten Gesetz, welche die natürlichen Empfindungen des Gedruckten und Beleidigten zu rechtfertigen scheinen. Gewiß aber enthält die itzige Religion der Juden kein Gebot des Hasses und der Beleidigung fremder Glaubensgenossen. Der Mord, der Diebstahl, der Betrug, auch an diesen begangen, bleibt nach ihrem Gesetz immer ein gleiches Verbrechen *). Folgerungen der Art aber, wie die obenerwähn-

*) Man findet vielleicht im Talmud Stellen, wo einzelne Rabbinen sich bemüht haben, durch sophistische Folgerungen zu beweisen, daß es kein so grosses Verbrechen sey, einen nicht zum Israelitischen Volk gehörigen Menschen zu hintergehen. Von der Art ist z. B. die Erklärung des Gesetzes, „den Nächsten zu lieben, ihn nicht zu beleidigen rc. „daß unter dem Nächsten nur der Israelite verstanden werde." Einige den Juden abgeneigte Schriftsteller, und besonders Eisenmenger, haben diese Stellen mit vielen Vorwürfen gegen die jüdische Nation gesammlet, und den Haß und die Verfolgung derselben dadurch rechtfertigen wollen. Wenn aber (wie es unstreitig ist) diese Behauptungen

erwähnten, lassen sich bey allen Religionen ableiten, und werden auch wirklich abgeleitet. Jede derselben rühmt sich der einzige, oder doch wenigstens der sicherste und geradeste Weg zum Wohlgefallen der Gottheit, zu dem Genuß der Seligkeit eines zweiten Lebens zu seyn; jede behauptet ihre Wahrheit durch so deutliche, unwidersprechliche Beweise gegründet zu haben, daß nur vorsetzliche Verblendung die Augen vor ihrem gleich der Sonne leuchtenden Lichte schliessen könne. Jede Religion flösset also ihren Anhängern eine Art von Abneigung gegen die aller übrigen ein, eine Abneigung, die bald mehr an Haß,

gen einzelner Lehrer nie von der Nation anerkannt sind; wenn sowohl das mosaische Gesetz als der Talmud und ihre größten Lehrer durchaus keinen Unterschied zwischen Laster und Verbrechen, es sey begangen, an wem es wolle, erkennen; so würde es sehr ungerecht seyn, die Vorurtheile einiger wenigen Rabbinen der ganzen Nation beyzumessen, und ihr ganzes Religionssystem darnach zu beurtheilen; gerade eben so ungerecht, als wenn man nach den Behauptungen mancher Kirchenväter (die oft ungereimt und menschenfeindlich genug sind) die christliche Religion beurtheilen, und von ihnen auf die sittlichen Grundsätze der itzigen Christen schliessen wollte.

bald an Verachtung gränzt, und die nach mannichfachen Stufen gestärkt und geschwächt erscheint, je nachdem die politischen Verhältnisse der verschiednen religiösen Gesellschaften ihre Empfindungen gegen einander bestimmen, und je nachdem die übrige Cultur, der Einfluß der Philosophie und der Wissenschaften die Eindrücke der geheiligten Meynungen schwächer oder stärker gelassen haben. Wenn also jede Religion mehr oder weniger die natürlichen Bande der Menschheit zerreißt, und dieser Gefühle und Rechte nicht in gleichem Grade denen bewilligt, die durch verschiedne Meynungen getrennt sind, wenn dieses eine natürliche Folge des behaupteten Vorzugs jeder Religion ist; so kann es nicht für einen Grund gelten, deßhalb den Anhängern irgend eines Glaubens die Rechte der Bürger zu versagen. Denn sonst würde der Staat keine oder nur eine einzige Religion dulden müssen. Beydes ist nach der itzigen Lage der Welt nicht thunlich, beydes würde dem wahren Wohl des Staats widersprechen, und ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen seyn, die er sich auch als Bürger vorbehält, und zu denen besonders die Freyheit gehört, die Glückseligkeit eines andern Lebens auf dem, nach seiner Meynung sichersten Wege zu suchen, und das erste der Wesen auf die Art zu

vereh-

verehren, die er ihm die würdigste und gefälligste glaubt. Die Verschiedenheit der Grundsätze und die Trennung nach derselben ist eine natürliche und unvermeidliche Folge dieser Freiheit, aber sie ist aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und behandelt, nicht so nachtheilig für den Staat, wie es oft geglaubt worden. Diese durch die Religion bewirkte Trennung ist nicht die einzige in der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Glieder derselben sind nach mannichfachen Beziehungen in verschiedne abgesonderte Verbindungen und einzelne kleinere Gesellschaften vereint; jede derselben hat ihre eigenthümliche Grundsätze, flößt den Ihrigen eigne Gesinnungen und Vorurtheile ein, giebt ihnen, eignen Kreiß und besondere Beweggründe der Thätigkeit und Ausbildung. Jede dieser Verbindungen legt sich selbst höhere Vorzüge bey, und unterscheidet sich von den Menschen ausser derselben auf eine für diese mehr oder weniger nachtheilige Art. So trennt sich Adel, Bürger und Bauer; Städter und Landmann; Krieger und Unbewafneter; Gelehrter und Laye; Künstler und Ungeweihter. So scheidet eine Zunft, ein Gewerbe, ein Geschäft im Staat, seine Genossen von allen übrigen ab, und so scheiden sich Christ, und Jud und Muselmann, die Anhänger des Ali und des

Osmann, die Verehrer des Pabsts und Luthers, Socins und Calvins, die portugiesischen und die polnischen Hebräer.

Das grosse und edle Geschäft der Regierung ist, die ausschliessenden Grundsätze aller dieser verschiednen Gesellschaften so zu mildern, daß sie der grossen Verbindung, die sie alle umfaßt, nicht nachtheilig werden, daß jede dieser Trennungen nur den Wetteifer und die Thätigkeit wecken, nicht Abneigung und Entfernung hervorbringen, und daß sie sich alle in der grossen Harmonie des Staats auflösen. Sie erlaube jeder dieser besondern Verbindungen ihren Stolz, auch sogar ihre nicht schädliche Vorurtheile; aber sie bemühe sich jedem Gliede noch mehr Liebe für den Staat einzuflössen, und sie hat ihre grosse Absicht erreicht, wenn der Edelmann, der Bauer, der Gelehrte, der Handwerker, der Christ und der Jude noch mehr als alles dieses, Bürger ist. So trennete in den grossen Staaten des Alterthums kein Glaube an verschiedne Götter, die Bürger, denen das Vaterland das Liebste von allem war; und so kämpfen itzt am andern Ufer des Weltmeers Catholiken, Episcopalen und Puritaner für den neuen Staat, der sie alle vereinen soll, und für Freiheit und Rechte, die sie alle geniessen wollen. Und so

sehn

sehn wir auch schon in einigen europäischen Landen die Bürger für das Glück dieses Lebens harmonisch vereint, wenn sie gleich das Glück des künftigen auf verschiednen Wegen suchen. Wenn also auch wirklich in dem Glauben der itzigen Juden einige Grundsätze enthalten seyn sollten, die sie zu sehr in ihre besondre Verbindung einschlössen, und zu ausschliessend von den übrigen Gliedern der grossen bürgerlichen Gesellschaft trennten; so würde dieses doch immer nicht, so lange ihre Gebote nur nicht denen der allgemeinen Sittlichkeit widersprechen, und ungesellige Laster billigen, die Verfolgung derselben rechtfertigen, die nur dienen kann, sie in ihren Gesinnungen noch mehr zu befestigen. Das einzige Geschäft der Regierung hiebey müßte seyn, zuförderst jene Grundsätze, oder vielmehr nur jene Folgerungen aus religiösen Grundsätzen und ihren würklichen Einfluß in die Handlungen, genau zu kennen. Und dann müßte sie sich bemühen, diesen Einfluß dadurch zu schwächen, daß sie die allgemeine Aufklärung der Nation und ihre von der Religion unabhängige Sittlichkeit, und die Verfeinerung ihrer Empfindungen beförderte. Vorzüglich aber würde der Genuß der bürgerlichen Glückseligkeit in einem wohlgeordneten Staat, und der so lange versagten Freiheit, die un-

geselligen Religionsgesinnungen verscheuchen. Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude, und wie wäre es möglich, daß er einen Staat nicht lieben sollte, in dem er ein freyes Eigenthum erwerben, und desselben frey geniessen könnte, wo seine Abgaben nicht grösser als die andrer Bürger wären, und wo auch von ihm Ehre und Achtung erworben werden könnte? Warum sollte er Menschen hassen, die keine kränkende Vorrechte mehr von ihm scheiden, mit denen er gleiche Rechte und gleiche Pflichten hätte? Die Neuheit dieses Glücks, und leider! die Wahrscheinlichkeit, daß man es ihm noch nicht so bald in allen Staaten bewilligen werde, würden es dem Juden nur noch desto kostbarer machen, und schon die Dankbarkeit müßte ihn zum patriotischen Bürger bilden. Er würde das Vaterland mit der Zärtlichkeit eines bisher verkannten und nur nach langer Verbannung in die kindlichen Rechte eingesetzten Sohns ansehen; Diese menschlichen Gefühle würden in seinem Herzen lauter reden, als die sophistische Folgerungen seiner Rabbinen.

Wenn die Kenntniß der menschlichen Natur uns versichert, daß Verbindungen dieses Lebens stärker wirken, als die, welche sich auf das künftige beziehen;

hen; *) so beweiset uns auch die Geschichte, daß die Güte der Regierung und der Wohlstand, den sie unpartheyisch ihre Unterthanen geniessen läßt, den Einfluß der Religionsgrundsätze schwächt, und die gegenseitige Abneigung tödtet, die nur durch Verfolgung genährt wird. Der Glaube der Quäcker scheint Lehren zu enthalten, die offenbar den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Verbindung im Staate zuwider sind, und seine Anhänger unfähig zu machen, sich als gute Bürger zu betragen. Die Vertheidigung des Staats gegen Angriffe, die seiner Erhaltung drohn, ist eine der ersten Pflichten jedes Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft; der Quäcker sagt sich von derselben los, und behauptet keinen Beweggrund zu kennen, der ihm den Krieg erlaubte. Der Eyd scheint eine der wesentlichsten Stützen zu seyn, die

*) An der Wahrheit dieses Satzes im Allgemeinen läßt sich wohl nicht zweiflen; nur versteht sich, daß vorübergehende Perioden des religiösen Fanaticismus Ausnahmen von demselben machen. Diese werden aber wahrscheinlich künftig in der Welt immer seltner werden; Zeloten, die so unnatürliche und schädliche Leidenschaften erregen können, wie jede Störer der öffentlichen Ruhe zu entfernen, ist natürlich ein Geschäft und Pflicht jeder Regierung.

die der Staat von der Religion erwartet, nur durch ihn, glaubt man, kann die Treue der Unterthanen gesichert, und oft der Streit über das Leben und die Güter derselben unwiderrufbar entschieden werden; der Quäcker weigert sich ihn abzulegen. Er widersetzt sich ohnedem den allgemein eingeführten Gesetzen des Wohlstandes, und macht seine Trennung durch besondere Gebräuche und ein auszeichnendes Aeusseres noch auffallender: und doch sind die Quäcker und Mennonisten in allen Staaten, wo man sie aufgenommen, als sehr gute und nützliche Bürger bekannt. Der Catholick scheint durch seine Lehre noch mehr wie alle andre Glaubensgenossen, zu ausschliessenden Gesinnungen berechtigt, da er diese für die einzige durchaus nothwendige Bedingung der Seeligkeit hält, und die Ausbreitung dieser Lehre ihm zur Pflicht gemacht ist, und doch ist er in England, Holland, Preussen und Rußland ein sehr guter und patriotischer Bürger; eben so ist es der Lutheraner im Elsaß, der Reformirte und Socinianer in Siebenbürgen. Die Mohamedaner waren es ehmals in Spanien, ehe sie ein unerleuchteter Religionseifer verbannte, und sind es noch itzt in den österreichischen und rußischen Staaten. Auch die Juden waren im römischen Reich unter den heidnischen und ersten christlichen

Kaisern

Kaisern sehr gute Unterthanen, welches ihnen das Recht nach eignen Gesetzen zu leben, und andere vorzügliche Freyheiten erwarb. Und so wenig sie auch bisher noch in irgend einem unsrer itzigen Staaten des Glücks der Bürger genossen haben; so haben sie doch schon in vielen derselben warme Theilnehmung an dessen Wohl und patriotische Aufopferungen bey Gefahren bewiesen. Gewiß also wird auch der Jude durch seine Religion nicht abgehalten werden, ein guter Bürger zu seyn, sobald ihm nur die Regierung die Rechte desselben angedeihen lassen will. Entweder enthält dieselbe nichts was den Pflichten eines Bürgers widerspricht, oder dieß Widersprechende wird durch sittliche und politische Verfügungen sehr bald aufgehoben werden können.

Vielleicht aber möchte man allen diesen Gründen die allgemeine Erfahrung unsrer Staaten von der politischen Schädlichkeit der Juden entgegensetzen, und das harte Betragen der Regierungen gegen sie damit rechtfertigen wollen, daß der Charakter und Geist dieser Nation nun einmal so unglücklich gebildet sey, und sie deshalb in keine bürgerliche Gesellschaft mit völlig gleichen Rechten aufgenommen werden könten. Man hört in der That diese Behauptung im gemeinen Leben sehr oft, nach welcher den Juden

eine

eine so verderbte Gesinnung beygemessen wird, daß nur die einschränkendste und drückendste Verfassung sie unschädlich machen könne. Diesen Unglücklichen, sagt man, ist von ihren Vorfahren, wenn auch nicht durch ihre älteste Lehre, doch durch die mündliche Ueberlieferung und durch die spätre sophistische Folgerungen der Rabbinen, ein so erbitterter Haß gegen alle diejenigen eingeflößt, die nicht zu den Ihrigen gehören, daß sie sich nie gewöhnen können, dieselben als Glieder einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, und sich ihnen zu gleichen Pflichten verbindlich zu glauben. Der fanatische Haß, womit die Vorfahren der heutigen Hebräer den ersten Stifter des Christenthums verfolgten, ist noch auf ihre itzige späte Nachkommen gegen alle Bekenner desselben vererbt worden; und die Ausbrüche desselben haben sich oft deutlich gezeigt, wenn sie nicht durch Gewalt zurückgehalten wurden. Besonders ist von jeher unter allen Nationen den Juden, Mangel an Treue und Ehrlichkeit, die wesentlichste Eigenschaft in dem einzig ihnen verstatteten Nahrungsmittel, — dem Handel, schuld gegeben worden. Jede kleine Betrügerey in demselben wird einer Jüdischen Erfindung beygemessen, und die Münze eines Staats ist verdächtig, an welcher die Juden Antheil gehabt

gehabt oder die oft durch ihre Hände gegangen. Auch hört man an allen Orten, wo man zu duldend die Zahl der Juden sich zu sehr vermehren lassen, die Beschwerde, daß sie die ihnen erlaubten Nahrungszweige fast ganz an sich ziehn, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen können. Aus diesem Grunde, fährt man fort, haben die Regierungen fast aller Staaten mit einer Gleichheit der Grundsätze, die schon allein auf ihre Güte schliessen läßt, einschränkende Gesetze für diese Nation nöthig gefunden, und sich gezwungen gesehen, nur bey ihr von der allgemeinen Regel der immer zu vermehrenden Bevölkerung abzuweichen. Sie haben diese dem Wohlstand der übrigen Bürger schädliche Menschen nicht in gleiche Rechte mit denselben einsetzen können, und sich entschliessen müssen, bey den Wenigen, denen sie die Rechte der Menschheit gestatten, ein gewisses Vermögen zur Bedingung zu machen, das schon mehr in der sittlichen Ordnung erhält und von ungeselligen Vergehungen ableitet.

Wenn ich nicht sehr irre, so wird bey diesem Raisonnement der Fehler begangen, daß man für die Ursache angiebt, was vielmehr die Wirkung ist, und daß man das Uebel, welches die bisherige fehlerhafte Politick hervorgebracht hat, zur Rechtfertigung derselben

selben anführt. Ich kann es zugeben, daß die Juden sittlich verdorbner seyn mögen, als andere Nationen; daß sie sich einer verhältnißmäßig größern Zahl von Vergehungen schuldig machen, als die Christen; daß ihr Charakter im Ganzen mehr zu Wucher und Hintergehung im Handel gestimmt, ihr Religionsvorurtheil trennender und ungeselliger sey; aber ich muß hinzusetzen, daß diese einmal vorausgesetzte größre Verdorbenheit der Juden eine nothwendige und natürliche Folge der drückenden Verfassung ist, in der sie sich seit so vielen Jahrhunderten befinden. Eine ruhige und unpartheyische Erwägung wird an der Richtigkeit dieser Behauptung nicht zweiflen lassen.

Der harte und drückende Zustand, in welchem die Juden fast allenthalben leben, würde auch noch eine viel grössere Verderbtheit derselben, als die, welcher man sie mit Wahrheit beschuldigen kann, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären. Sehr natürlich wird durch denselben der Geist des Juden, der edeln Gefühle entwöhnt, in den niedern Geschäften des täglichen kümmerlichen Erwerbs versinken. Die mannichfache Arten von Drückung und Verachtung, die er erfährt, müssen natürlich seine Thätigkeit niederschlagen, und jede Empfindung von Ehre in seiner

Brust

Brust ersticken. Da ihm fast kein ehrliches Mittel sich zu ernähren übrig gelassen, so ist es natürlich, daß er zu Betrug und Hintergehung herabsinkt, zu denen ohnedem der Handel mehr als andre Arten des Erwerbs, zu verführen pflegt. Wie darf man sich wundern, daß der Jude an Gesetze, die ihm kaum das Daseyn verstatten, nur dann sich gebunden glaubt, wenn er sie nicht ungestraft übertreten würde? Wie kann man von ihm willigen Gehorsam und Liebe eines Staats fodern, in dem er sich nur in so weit geduldet sieht, als er im Stande ist, Abgaben zu entrichten? Wie wundert man sich über seinen Haß einer Nation, die ihm so viele und so empfindliche Beweise des ihrigen giebt? Wie kann man Tugend von ihm erwarten, wenn man ihm keine zutrauet? Wie ihm Vergehungen vorwerffen, die man ihn zwingt zu begehen, da man ihm keinen schuldlosen Erwerb gestattet, ihn mit Abgaben unterdrückt und ihm nichts übrig läßt, um für die Erziehung und sittliche Bildung seiner Jugend zu sorgen.

Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie itzt leben, bewirkt, und jede andre Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehungen schuldig machen. Denn jene überein-

stimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem grössern Theil der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Charakter nennt, sind nicht unterscheidende und unabänderliche Eigenschaften einer ihnen eignen Modification der menschlichen Natur; sondern, wie man in unsern Zeiten deutlich anerkannt hat, theils des Himmelsstrichs, der Nahrungsmittel 2c. theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung, in der sich eine Nation befindet. Wenn also der Jude in Asien von dem in Deutschland verschieden ist, so wird man dieses für eine Folge der verschiednen physischen Situationen ansehen müssen; wenn er aber in Cracau wie in Cadix des Betrugs im Handel 2c. angeklagt wird, so muß dieses eine Folge der gleichen Drückung seyn, die er an den entferntesten Enden von Europa erfährt. Die Beschuldigung, daß die itzigen Juden noch mit eben dem schwärmerischen Haß die Christen verabscheuen, mit dem einige ihrer Vorfahren vor achtzehn Jahrhunderten Christum kreuzigten, verdient kaum eine ernsthafte Beantwortung. Nur in dem Zeitalter der Barbarey konnte man die entferntesten Nachkommen in Frankreich und Deutschland noch zur Rechenschaft wegen eines Vergehens ziehn, daß vor so

vielen Jahrhunderten an der asiatischen Küste des mittelländischen Meers begangen worden *). Freilich hat sich die ungesellige Abneigung der beiden religiösen Gesellschaften, die einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, stärker erhalten, als der Philosoph nach einem so langen Zeitraum und bey so fortschreitender Aufklärung vermuthen und wünschen möchte. Aber gerade dieses ist der Fehler der Regierungen, welche die trennenden Grundsätze der Religion nicht

*) In diesen Zeiten, vom Ende des eilften bis ins funfzehnte Jahrhundert, wurde sehr oft neben den Beschuldigungen des Brunnenvergiftens, der verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen ꝛc. auch die Creuzigung Christi durch Juden des ersten Jahrhunderts, zum Vorwand gebraucht, in einem wütenden Auflauf des Pöbels ihre späten Enkel umzubringen, oder mit mehr Ordnung, sie alles ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäßigen Forderungen an ihre rechtgläubigen Schuldner verlustig zu erklären, um sie ganz nackt über die Gränze in ein andres Land zu verjagen, wo sie gleich unmenschlich empfangen, vor Hunger und Elend umkommen mußten. Um einer dieser Verfolgungen im J. 1348 zu entgehn, behaupteten die Juden in Worms, Ulm und Regensburg, daß ihre Vorfah-

weiser zu mildern gewußt, und nicht vermocht haben, in der Brust des Juden und des Christen ein Gefühl des Bürgers anzufachen, das die Vorurtheile beyder längst verzehren müssen. Diese Regierungen waren christliche, und wir können also, wenn wir unpartheyisch seyn wollen, den Vorwurf nicht von uns ablehnen, daß wir zu den ungeselligen Gesinnungen beyder Partheyen das Meiste beygetragen haben. Wir waren immer die herrschenden, uns lag es daher

ob,

ren schon nach der Zerstörung des ersten Tempels lange vor Christo, sich in Deutschland niedergelassen, und ihr ganzes Geschlecht also an den Handlungen der palästinäischen Juden keinen Antheil habe. Zum Beweise zeigten sie einen Brief, den die letztern an die deutschen Juden geschrieben haben sollten, um ihnen von dem Aufstande, den Christus erregt, und von der geschehenen Creutzigung desselben Nachricht zu geben. Von den diplomatischen Kenntnissen dieser Zeit läßt es sich erwarten, daß man eine solche Urkunde für ächt halten, und durch sie bewogen werden konnte, über die Juden etwas günstiger zu denken. S. Lehmanns Speyerische Chronick, Buch V. Cap. 37. p. 414. Den Brief selbst findet man in Seb. Francken Teutsche Chronick p. 327. und in *Speidelii Speculo Juridico-Pol. etc. Observationum* p. 658.

ob, dem Juden menschliche Gefühle dadurch einzuflössen, daß wir ihm Beweise der unsrigen gäben; wir mußten, um ihn von seinen Vorurtheilen gegen uns zu heilen, die eignen zuerst ablegen. Wenn diese also noch itzt den Juden abhalten, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn, wenn er Abneigung und Haß gegen den Christen fühlt, wenn er sich durch die Gesetze der Redlichkeit gegen ihn nicht so gebunden glaubt; so ist dieß Alles unser **Werk**. Seine Religion gebietet ihm diese Vergehungen nicht, aber die Vorurtheile, die wir ihm eingeflößt haben, und noch immer bey ihm unterhalten, wirken stärker als die Religion. Wir sind der Vergehungen schuldig, deren wir ihn anklagen; und die sittliche Verderbtheit, in welche diese unglückliche Nation itzt durch eine fehlerhafte Politick versunken ist, kann kein Grund seyn, die fernere Fordauer der letztern zu rechtfertigen.

Diese Politick ist ein Ueberbleibsel der Barbarey der verflosnen Jahrhunderte, eine Wirkung des fanatischen Religionshasses, die der Aufklärung unsrer Zeiten unwürdig, durch dieselbe längst hätte getilgt werden sollen. Ein Blick in die Geschichte und die Entstehung der itzigen Judenverfassung wird dieses deutlich machen. Die öftern Auflehnungen der Ju-

den wider die römische Herrschaft, die hartnäckige Vertheidigung ihrer Freyheit und ihrer Hauptstadt, der wütende Nationalhaß, mit dem sie gegen ihre siegenden Feinde kämpften, veranlaßten freylich, nebst der allgemeinen Sitte der damaligen Kriege, daß der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen Einwohner größtentheils als Sclaven wegführte und verkaufte. Die weise und gelinde Politick der römischen Monarchen erlaubte aber nicht, daß die Härte dieser Behandlung weiter als auf die Schuldigen ausgedehnt wurde. Die schon vor der Zerstörung von Jerusalem in dem römischen Reich zerstreueten Juden wurden bey der vollkommenen Religionsfreyheit und bey allen den bürgerlichen Rechten, deren sie vorher genossen, erhalten, und wir finden die Gesetze sowohl der heidnischen als der ersten christlichen Kaiser durchgehends dahin arbeiten, ihnen diese Rechte zu sichern und sie vor den Verfolgungen des unerleuchteten Religionshasses der Christen zu schützen. Sie hatten die Erlaubniß nach ihren eignen Gesetzen zu leben. Nur bey Capitalverbrechen wurden sie vor die römischen Gerichte gezogen *), bey kleinern Verge-

gehun-

*) Wir haben gar keine Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, worinn die gerichtliche Verfassung

der

gehungen aber, in den Streitigkeiten unter sich, entschieden ihre eigne Richter und Vorsteher, (Eth-

der Juden unter den römischen Kaisern deutlich bestimmt wäre. Aber ein paar Stellen des Origines beweisen, daß sie nur in Capitalverbrechen keine eigne Gerichtsbarkeit hatten, sich aber doch derselben oft, mit Conivenz der römischen Obrigkeit, anmaßten. Homicidam, sagt dieser Kirchenvater, (L 6. c. 1. in Epist. ad Rom.) Judaeus punire non potest nec adulterum lapidare, haec enim sibi vindicat Romanorum potestas. Geringere Verbrechen und blosse Civilsachen gehörten also für die jüdischen Richter, weil, wenn es nicht wäre, Origines es gewiß angeführt haben würde, um den Satz, um den es ihm hier zu thun ist, „die Abschaffung des mosaischen Gesetzes," noch bündiger zu beweisen. Die andre Stelle findet sich in Epist. ad Africanum, p. 243. edit. Wersteinianae: Nunc cum Judaei Romano Imperio subjecti sint atque didrachmum tributi loco pendant, quanta sit, permittente Caesare, Ethnarchae illorum potestas ita *ut a Rege parum differat*, compertum habemus. Exercet enim clam judicia secundum legem Mosaicam, *quibus rei ad mortem damnantur*. Quid etiamsi libere aperteque facere non audeat, non tamen plane latet Imperatorem. Hoc autem nobis, qui in ipsa gentis patria diu commorati sumus, exploratissimum est.

narchae, Majores). Die ersten dieser Vorsteher aus ihrer eignen Nation (Ethnarchen) hatten eine beynahe gar nicht beschränkte Gewalt, wie aus der in der vorhergehnden Anmerkung angeführten Stelle des Origines, und auch dem Zeugniß des Josephus *) erhellt. Der Kaiser Klaudius gab allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten, und befahl ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleicher Freiheiten mit den übrigen Bürgern geniessen sollten **). Die jüdische Religion hatte sich eine Art von Achtung vor allen übrigen, welche damals im römischen Reich geduldet wurden, erworben. Ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen überlassen war, erhalten in den römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen ***). Bis zum Jahr 418 konnten die Juden zu allen bürgerlichen und Kriegsämtern gelangen, und da ihnen letztre fürs Künftige vom Kaiser Honorius verschlossen wurden, so geschah es doch mit der ausdrücklichen

*) v. Ant. Jud. L. 14. c. 10.

**) v. Jos. Ant. L. 19. c. 4.

***) Nemlich Viri *clarissimi*, *illustres*, *spectabiles*. vid. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. VIII. l. 8. 11. 13. 15. de Judaeis, Coelic. et Samarit.

lichen Aeusserung, „daß die gegenwärtig unter der Armee dienenden Juden, in derselben bleiben könnten, und daß diese Verordnung ihnen durchaus nicht zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen solle." Auch wurde durch eben dieses Gesetz bestätigt, daß alle, welche ihre Geburt und eine edlere Erziehung dazu berechtigte, auch ferner, wie vorhin, zu bürgerlichen Bedienungen und zur Advocatur zugelassen werden sollten *). Die Verfügungen über ihren Handel

*) Die eignen Worte dieses Gesetzes (L. 24. Cod. Theod. de Jud.) verdienen hier angeführt zu werden: In iudaica superstitione viventibus adtemptandae de caetero Militiae aditus obstruatur. Quicunque igitur vel inter Agentes in rebus, vel inter Palatinos militiae sacramenta sortiti sunt, percurrendae ejus et legitimis stipendiis terminandae remittimus facultatem, ignoscentes facto potius, quam faventes. In posterum vero non liceat, quod in praesentia paucis volumus relaxari etc. Sane Judaeis liberalibus studiis institutis, exercendae advocationis non intercludimus libertatem; et uti eos Curialium munerum honore permittimus, quem *praerogativa natalium et splendore familiae* sortiuntur. Quibus cum debeant ista sufficere, *interdictam militiam pro nota non debent aestimare.* Der schonende Ton

del und Gewerbe waren gleichfalls den Juden allein überlassen, und den Obrigkeiten verboten sich in dieselben zu mischen *).

Der ungestörte Besitz dieser Freyheiten während eines Zeitraums von mehr als vier Jahrhunderten, ist ein sicherer Beweis, daß sich die Juden derselben nicht

Ton dieses Gesetzes scheint (wie auch Ritter in seinem Commentar ad h. l. bemerkt,) die allgemeine und vorzügliche Achtung zu beweisen, der die Juden damals genossen. Daß dieselben in den ersten vier Jahrhunderten zu allen Civil- und Militairstellen gelangen konnten, wird auch noch durch das in L. 22. Cod. Theod. de Jud. bemerkte auffallende Beyspiel bestätigt, daß ein jüdischer Patriarch, Gamaliel, bis zu dem höchsten Gipfel aller damaligen Würden, (fastigio dignitatum sagt jene Stelle,) der Praefecturae honorariae gelangte.

*) L. 10. Cod. Theod. de Jud. welches an die Juden selbst gerichtet ist. Nemo exteras religionis Judaeorum, Judaeis pretia statuet, cum venalia proponentur. *Justum est enim sua cuique committere.* Itaque Rectores Provinciae vobis nullum discussorem aut moderatorem esse concedent. Quod si qui sumere sibi curam praeter vos, Proceresque vestros audeat, tum, velut aliena adpetentem, supplicio coerceri festinent.

nicht unwürdig machten, und der ihnen verliehene unbeschränkte Genuß aller Rechte der Bürger läßt nicht zweiflen, daß sie auch alle Pflichten derselben erfüllten, daß sie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für den Staat und ihre Betriebsamkeit, das Wohlwollen und die besondre Vorsorge der Monarchen verdienten. Die Geschichte bestätigt also hier das Urtheil der uneingenommenen Vernunft, daß die Juden eben so gut, wie alle andre Menschen, nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seyn können. Sicher würde man an dieser Wahrheit nie gezweifelt haben, wenn man nie die weisen Grundsätze der römischen Regierung verlassen, und diese Nation dadurch mit der Gesellschaft fester verbunden hätte, daß man sie aller Vortheile derselben geniessen lassen. Gewiß würden die Juden aufgeklärter und weniger verdorben sich erhalten haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische Kirchenväter schwache Monarchen verleitet hätten, die weisen Verordnungen ihrer Vorgänger aufzuheben, und als einen Beweis ihres Eifers für die Religion der Liebe es anzusehn, wenn sie die Andersdenkenden lieblos behandelten. Chrysostomus war einer der eifrigsten und beredtesten Verfolger der Juden, er hielt zu Antiochien sechs Reden wider sie, und wahrscheinlich war

es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bisherige Autonomie der Juden völlig aufgehoben, sie in allen bürgerlichen Streitsachen *) den römischen Gesetzen und Richtern unterworfen wurden, und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Ausspruch ihrer Vorsteher, als

*) Zwischen dem Theodosianischen und Justinianeischen Codex findet sich bey diesem Gesetz eine Verschiedenheit der Lesart, welche einen völlig widersprechenden Sinn desselben hervorbringt. In dem erstern (l. 10. de Jurisd.) heißt es: Judaei Romano et communi iure viventes de his causis quae *non tam ad superstitionem* eorum, quam ad forum et leges ac iura pertinent, adeunt solemni iure iudicia, omnesque Romanis legibus inferant et excipiant actiones. In der Justinianeischen Gesetzsammlung aber ließt man diese Stelle so: (l. 8. Cod. de Jud.) Judaei communi Romano jure viventes in his causis, *quae tam* ad superstitionem eorum, *quam* ad forum et leges ac jura pertinent, etc. Ich trage kein Bedenken, diese hier so wichtige Auslassung des Worts *non*, einem bloßen Fehler des Abschreibers, und nicht einer Aenderung dieses Gesetzes vom Tribonian beyzumessen, da es sich nicht denken läßt, daß Streitigkeiten über mosaische Verordnungen

als Schiedsrichter, zu unterwerfen, dessen Execution indeß auch den römischen Obrigkeiten aufgegeben wurde.

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand der Juden durch immer härtre Gesetze noch mehr verschlimmert. Ihr Patriarchat wurde aufgehoben (zwi-

gen und Religionsgebräuche nach dem über dieselbe gar nichts enthaltenden römischen Gesetze hätten entschieden werden sollen. Ohnedem würde eine solche wichtige Verordnung vom K. Justinian nicht durch eine so kleine Aenderung eines ältern, sondern vielmehr durch ein neues Gesetz bekannt gemacht seyn. Hiezu kömmt, daß selbst der grammatische Sinn der Worte die von verschiedenen durch ihre Abneigung gegen die Juden verleiteten Rechtsgelehrten angenommene Erklärung, welche ich hier bestreite, nicht gestattet. Denn causae, *quae tam* ad superstitionem, *quam* ad forum et leges ac jura pertinent, scheinen vielmehr Angelegenheiten von vermischter, theils religiöser, theils bürgerlicher Natur zu seyn, wie z. B. Ehesachen. Im andern Fall hätte es heißen müssen: Judaei *tam* de his caussis, quae ad superstitionem — *quam* quae ad &c. S. hierüber auch Fischer in seiner mit vorzüglichem Fleiß, Kenntniß und Unpartheylichkeit ausgearbeiteten Dissert. de Statu et Jurisd. Jud. Argent. 1763. p. 37. &c.

(zwischen den Jahren 415 und 422) nur die Erhaltung alter Synagogen verstattet und die Erbauung neuer bey den härtesten Strafen untersagt *). Nicht nur war ihnen verboten, irgend Jemand zu ihrem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten, zu bekehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind, das die Religion seiner Väter verlassen und zu der begünstigten übergegangen war, enterben; sondern die Härte gieng so weit, daß sogar das größte Verbrechen eines bekehrten Kindes gegen seine unbekehrte Eltern diese nicht einmal berechtigte, demselben das Pflichttheil zu entziehn **). Dieses Gesetz, das dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit widersprach, mußte rechtschaffene jüdische Eltern eben so sehr betrüben, als es dem Christenthum nur den Uebergang der Verruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich

*) Dieses Verbot ist in L. 25. et 27. Cod. Theod. de Jud. und in L. ultima Cod. Just. de Jud. enthalten.

**) Si quid *maximum crimen*, sagt das Gesetz, in matrem patremve avam vel aviam tales filios vel nepotes (die nämlich zu den Christen übergegangen) commisisse aperte potuerit comprobari, manente in eos ultione legitima, — parentes tamen eis Falcidiam debitae successionis relinquant, ut hoc saltim in honorem religionis electae meruisse videantur. *L. 28. Cod. Theod. de Jud.*

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im Staate unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaft sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden worden *). Als Zeuge konnte ein Jude

*) So wird es ausdrücklich bestimmt durch L. ult. Cod. Just. de Jud. und die Novell. 45. Hac valitura, sagt das erste Gesetz, in omne aevum lege sancimus, neminem Judaeorum, quibus omnes administrationes et dignitates interdictae sunt, nec Defensoris civitatis fungi saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus. — Indigni sint, ist die Verfügung des andern, curiali honore, et quoniam leges plurima curialibus praebent privilegia, ut non caedantur neque ad aliam ducantur Provinciam, et alia, *horum nullo fruantur*; sed si quid scriptum est de curialibus, quod *non confert privilegium, hoc etiam in his valeat*, et compleant corporalia et pecuniaria munera, et nulla ab his eripiat eos lex, *honore vero fruantur nullo sed sint in turpitudine fortunae, in qua et animam volunt esse.*

Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Rechtgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber dieses Zeugniß gegen ihn *). Sie wurden von nun an zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen **) gerechnet, deren Schicksal und äusseres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Seelen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die Jüdische Nation, als die verschiednen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigne neue Staaten errichteten. Da die freygebornen Römer und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von diesen ihren neuen Beherrschern fast als Sclaven behandelt wurden; so mußten die schon von diesen so sehr verachtete Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andre Tugend, als die kriegrische kannten, welche bey jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwundnen Römer wurde bald die

*) Novell. 45. c. 1.

**) Homines vilissimos, extremae conditionis nennen sie die Gesetze.

die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszudrücken, als daß sie die unglückliche Nation verfolgten, die noch standhaft immer sich weigerte, einen Glauben anzunehmen, den Gothen, Vandalen und Franken so leicht mit dem ihrer Väter tauschten. Da auch allmählich das römische Recht zu hohem Ansehn in den neu gestifteten Staaten gelangte, so blieben dessen harte Verfügungen in ihrer Kraft, und wurden durch die eingeschränkten Erklärungen der Ausleger, die gehäßigen Beschuldigungen der immer unwissendern Geistlichen, und das Vorurtheil des Alterthums noch immer drückender gemacht. Noch in neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den römischen Verordnungen folgern wollen, daß die Juden aller Rechtswohlthaten unfähig wären, und haben sich sogar nicht gescheuet zu behaupten, daß der christliche Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes zu belegen sey *).

*) Die beneficia SCti Macedoniani, restitutionis in integrum, inventarii, cessionis bonorum sollen nach diesen harten Auslegern den jüdischen Bürgern nicht zu statten kommen; ihre Weiber sollen bey Concursen nicht ihren Brautschatz zuvörderst herausbekommen

Wenn diese unmenschliche und unpolitische Grundsätze auch noch in aufgeklärtern Zeiten sich erhalten können; so ist es natürlich, daß sie bey jenen rohern Nationen mit noch grösserer Gewalt sich äusserten, da die ausschliessenden Gesinnungen ihrer Gesellschaften, die Abneigung gegen die Fremden und Ueberwundenen, die Verachtung nicht kriegerischer Menschen, die Vorurtheile des Aberglaubens, sich zu ihrer Verstärkung vereinigten *). Zu allen diesen

men u. s. w. Mehrere solche ungereimte Folgerungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetzes widersprechen, findet man bey dem erleuchteter denkenden von Senkenberg gesammlet in seiner Comment. de juribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum, in specie quoad mulieres Judaeas, p. 71.

*) Unter allen Nationen, welche die itzigen Staaten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Gesetze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese nach ihrem Ausdruck verabscheuungswürdige Secte (detestanda secta) ganz zu vertilgen. Man findet diese Verordnungen in Lege Wisigothorum, L. XII. Tit. 2. et 3. in *Georgisch* Corp. Jur. Germ. Antiq. p. 2155 &c. Durch dieselben wurde den Juden verboten, ihren Sab-

diesen Gründen kam noch einer, welcher den Hebräern ein unmildes Schicksal bereiten mußte. Da die

Sabbath und ihr Osterfest zu feyern; (L. XII. Tit. 2. l. 5. Tit. 3. l. 4.) sich nach dem mosaischen Gesetz zu verheyrathen (L. XII. Tit. 2. l. 6. Tit. 3. l. 8.) und nach demselben Speise und Trank zu bestimmen; (L. XII. Tit. 2. l. 8. Tit. 3. l. 7.) die Beschneidung auszuüben. (Tit. 2. l. 7.) Nicht einmal ein getaufter Jude sollte gegen einen Christen zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommen waren fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen. (S. L. XII. Tit. 2. l. 10.) Auf die Uebertretung aller dieser Gesetze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung oder lebendige Verbrennung gesetzt. (L. XII. Tit. 2. l. 11.) Der Sclave eines Juden, der Christ wurde, erhielt sogleich die Freiheit. Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt. Die Priester waren besonders angewiesen, auf die Beobachtung dieser Gesetze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte (quid illis catholice agendum forte conveniat v. L. XII. Tit. 3. l. 23.) Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beyseyn und Theilnehmung eines Bi-

Juden von allen Wegen, die zur bürgerlichen Ehre führen, ausgeschlossen waren, so betraten sie desto eifri-

schofs, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen anstellen, weil man ihnen mehr ketzerische Menschenliebe zutrauete, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden (v. Tit. 3. l. 24.). Ein Geistlicher, der hierinn etwas versah, wurde zu der Strafe eines dreymonatlichen Banns und Bezahlung von einem Pfund Gold, verdammt; und die letztere Strafe war auch dem Richter gedroht, der bey Execution der priesterlichen Urtheile gegen die Juden sich säumig bewieß. Die Gesetze der Franken waren weniger hart wider die Juden, welche nach denselben zu den Domainen der Könige gehörten, und servi fiscales genannt wurden. So wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstreitig zu der geringern Classe der Unterthanen gehörten; so genossen sie doch auch gerade durch diese Einrichtung des besondern Schutzes der Regenten. (S. du Buat Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, L. 6. c. 10.) In England befanden sich die Juden, wenigstens unter Wilhelm dem Eroberer (in der Mitte des eilften Jahrhundert) in derselben Lage und gehörten der Krone. Auch selbst die Gesetze

eifriger, die, welche zum Gewinn leiten. Und ihre Bemühungen auf denselben wurden ihnen sehr er-

setze der Päbste waren nicht so hart gegen die Juden. Sie sind nach denselben nur unfähig, ein gerichtliches Zeugniß abzulegen, öffentliche Aemter zu bekleiden, und sollen gezwungen werden, unmäßig genommene Zinsen wieder zu geben. S. die Can. X de Judaeis et Haeret. Nicht das canonische Recht, sondern nur spätere Ausleger (besonders *Marta* de Jurisd. L. 4. Cent. 2. Cas. 67.) desselben, haben den Geistlichen die ausschliessende Gerichtsbarkeit über die Juden in allen Religionssachen beylegen wollen, aus dem gewiß sehr sonderbaren Grunde, weil die vorher angeführten römischen Gesetze nur die Handlungen der Juden, welche die Religion nicht angehn, den weltlichen Richtern unterwerfen. Schon allein die Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit müßte die Ungereimtheit dieses Gedankens beweisen, da dieselbe nothwendig nur über die Glieder der Kirche sich erstrecken, und da dieser höchste Strafe, die Excommunication, diejenigen nicht treffen kann, die schon ihre Geburt excommunicirt. Man hat daher in den meisten catholischen Staaten eine solche dem höchsten Recht des Regenten nachtheilige Anmaßung der Geistlichkeit nicht gestattet, nur in denen Ländern, wo den Juden überhaupt

leichtert, da ihnen zwar der Besitz liegender Güter und der damals sehr wenig einträgliche Ackerbau untersagt, aber dagegen der Handel und alle Geldgeschäfte fast allein überlassen wurden. Die Juden brachten aus dem römischen Reich noch mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die herrschenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neuen Staaten besaßen. Sie wurden nicht durch rohe Sitten und Fehden verwildert, nicht durch scholastische Mönchsphilosophie und Aberglauben aufgehalten. Wenn man die Kenntnisse des damals arabischen Spaniens gegen die des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, wo die größte europäische Aufklärung bey den Beschnittenen gefunden wurde. Die Juden befanden sich damals

haupt das Daseyn untersagt ist, wie in Spanien und Portugall, gehört die Untersuchung über die Beschuldigungen so wie aller, also auch der jüdischen, Ketzereyen für die Inquisition. Die Päbste Sixtus V. und Clemens VIII. haben aber ausdrücklich erklärt, daß die jüdische Religion nicht zu den Ketzereyen, also auch nicht für die Inquisitionsgerichte, gehöre, und dadurch eine Bulle Pabst Gregor XIII. aufgehoben, welche die Juden denselben unterworfen hatte. S. *Amelot de la Houssaye Hist. du Gouvernement de Venise*, edit. de 1695. Tom. I. p. 280.

damals in Spanien in sehr blühenden Umständen, und setzten dieses Land mit dem übrigen Europa in mehr Verbindung als sonst gewesen seyn würde. Diese Verbreitung der Nation durch fast alle Theile der damals bekannten Erde, ihre engere Verbindung unter einander, so wie ihre grössere Cultur und Kenntniß mußten ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels erst in späteren Zeiten erhebliche Handelsunternehmungen wagten. Die Seltenheit und Unsicherheit derselben mußte ihren Gewinn erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geschicklichkeit fähig, allmählig Reichthümer zu erwerben, die ein Gegenstand des Neids der Fürsten und des Volks, von jenen unter einigen religiösen Vorwänden, von diesem mit durch die Priester befeuerter und geheiligter Wuth ihnen abgenommen wurden. Die Juden müßten keine Menschen gewesen seyn, wenn sie die, welche sie so ungerecht verfolgten, nicht wieder gehaßt hätten, und wenn ihnen ihre uralte Lehre, eben weil sie ihnen soviel Kummer verursachte, nicht noch lieber geworden

 wäre.

wäre. Sie suchten die thätigen Drückungen ihrer Feinde wenigstens mit heimlichen Beweisen ihres Hasses zu vergelten; solche, wie etwa die öftern Anklagen der Schriftsteller des mittlern Zeitalter bemerken, daß die Juden an den Festen, welche die Christen an traurige Begebenheiten erinnerten, sich durch Freudenbezeugungen, und an den entgegengesetzten, durch Trauerkleider, ausgezeichnet hätten. Auch ist es der menschlichen Natur ganz gemäß, daß sie vielleicht zuweilen an einzelnen Christen, die Grausamkeiten, die sie erfuhren, gerächt haben, und eben so kann es seyn, daß sie Christenkinder, die ihnen in die Hände fielen, durch die Beschneidung zu dem Glauben einweihten, der ihnen der heiligste schien, obgleich eine solche gezwungne Beschneidung in den Gesetzen der jüdischen Religion verboten ist. Ganz nothwendig aber wurde der Wucher und ein unmäßiger Gewinn bey einer Nation hervorgebracht, die nicht mit Sicherheit einen mäßigern suchen und des erworbenen genießen konnte.

Wenn diese Vergehungen der Juden nicht ganz unwahrscheinlich sind, so ist es doch gewiß, daß sie von den Mönchen (fast den einzigen Annalisten jener Jahrhunderte) sehr übertrieben *) worden, und daß sie

*) So gewiß es ist, daß die den Juden gemachten Beschuldigungen vom Brunnenvergiften, Durchstechen

sie allemal durch die Drückungen der herrschenden Nation hervorgebracht, diese nie rechtfertigen können. Indeß trugen sie doch durch die natürliche Gegendrückung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Nie

chen geweihter Hostien, Creuzigen der Kinder, völlig erdichtet, und andre sehr übertrieben worden; so läßt sich doch wohl begreiffen, wie man sich von diesen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht überzeugt habe, da dieselben fast noch bis auf die unsern sich erhalten können. Noch im Jahr 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Pf. Sulzbach durch öffentliche Mandate das Volk warnen, den nach genauer Untersuchung ganz falsch befundenen Gerüchten, „daß die Juden Christenkinder „aufgefangen hätten," nicht zu glauben. S. Wagenseil Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschaft angehender Sachen p. 32. Und noch im Jahr 1752 entstand in der polnischen Woiwodschaft Kiow das Gerücht, die Juden hätten das Kind eines Edelmanns am Osterfest grausam gemordet, welches durch ein wundervolles Bluten des Leichnams entdeckt und von den Juden selbst eingestanden seyn sollte. Man findet diese Geschichte

ganz

Nie hat eine Nation während einem so langen Zeitraum so grausame und unmenschliche Verfolgungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglückliche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel gereizt habe, und ihre blutige Vertilgung war

ganz umständlich erzählt in Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten S. 291., aber auch eben daselbst die entschiedne Falschheit der ganzen Anklage bemerkt. Indeß hat mich dieselbe in einem Theile von Polen nicht so sehr befremdet, als daß der Verfasser einer erst im J. 1779 gedruckten Schrift: Observations d'un Alsacien sur l'affaire presente des Juifs d'Alsace, es hat wagen können, von allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten, als von bewiesenen Thatsachen der Geschichte zu reden. Dieser Schriftsteller bemüht sich mit einem unsers Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanaticismus, die Verfolgung gegen die Juden zu predigen; er häuft die unphilosophischsten Beschuldigungen gegen dieselben, um zu beweisen, daß sie im Staat nicht geduldet werden müßten, und wiederhohlt die Lügen der Mönche finstrer Zeiten mit gläubiger Zuversicht, so wie er die Unmenschlichkeiten, die man gegen die Juden begangen, an die

war das Mittel ihn zu versöhnen *). Wenn eine Seuche oder Hungersnoth die Menschen aufrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungereimten Vorgebens, wurden sie vom wütenden Pöbel gemordet, oder

die kein Mensch von Gefühl ohne Abscheu zurückdenken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt. Es ist natürlich, daß eine solche Schrift bey einer aufgeklärten Regierung keinen Eindruck machen könne, und die elsaßischen Juden dürfen im Jahrhundert Ludwig XVI. hoffen, ihre alte Freiheit nach den Grundsätzen einer weisen Politick erhalten und noch erweitert zu sehn. Nur um den Lesern einen Begriff von dieser Schrift — als einer im J. 1779 gewiß seltnen Erscheinung — zu geben, will ich anführen, daß ihr verfolgungssüchtiger Verfasser, als das Hauptverbrechen der Juden im Sundgau, — den von ihren Vorfahren in Palästina begangnen Gottesmord (*deicide*) aufstellt!

*) Das auffallendste Beyspiel dieser Verblendung, mit der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Beschuldigung, daß sie Königs Carl VI. von Frankreich, Wahnsinn bewirkt haben sollten; und deßhalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. *Villaret* und Meusel Gesch. von Frankreich bey dem J. 1393.

oder mit gerichtlicher Form verbrannt oder hingerichtet *). Wenn ein Krieg unglücklich ablief, so hatte

*) Beyspiele von Verfolgungen, die bloß deshalb entstanden, weil man die Juden beschuldigte, daß sie die Brunnen vergiftet, oder auch eine geweihte Hostie durchstochen hätten, liefert die Geschichte leyder! in Menge. Man findet von denselben in *Basnage* Histoire des Juifs genauere Nachrichten, und Hr. Büsching hat in seiner Geschichte der jüdischen Religion S. 217 rc. viele derselben bemerkt. Eine der grausamsten Verfolgungen ist die vom J. 1348, da die damals durch fast ganz Europa wütende Pest den Juden Schuld gegeben wurde. In Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweitz, fiel der wütende Pöbel über sie her, mordete und verbrannte sie, so daß auch die ungerechten Richter nicht einmal Zeit behielten, ihre unmenschliche Aussprüche gegen die Juden auszuführen. Ich will zur Probe von dem Ton des vorherangeführten Verfassers der Observations d'un Alsacien p. 23. seine Beschreibung dieser schändlichen Barbarey hersetzen: En 1349 une mortalité moissonoit dans un même tems, une infinité de têtes en France, en Allemagne, en Suisse, en Italie. Tous les Chretiens affligés de ce fleau crioient haro sur les Juifs, qui d'une seule voix furent accusés d'avoir empoisonné les puits et les fontaines publiques. Les eaux pluviales,

hatte es die Verrätherey der Hebräer bewirkt, und statt der Feinde wurden wehrlose Unschuldige getöd-

viales, les eaux courantes devenoint le breuvage ordinaire qui appaisoit la soif. Dans des endroits, la *Justice* apres s'etre eclairée sur les faits, fit executer des Juifs coupables; dans d'autres la fureur du peuple prevenant *la justice trop lente* dans sa marche, ne connoissant plus de frein, se dechaina, fondit sur tout ce qu'il y avoit de Juif; brula, massacra, ou obligea ces empoissonneurs publics a cherches leur salut dans la fuite. Le feu, le fer, la proscription furent ainsi les supplices dans lesquels *ces Monstres venimeux* expierent leurs crimes. Ist es erlaubt, solche Verläumdungen einer ganzen Nation wieder nachzuerzählen, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß die wahre Geschichte sie längst für diese erkannt habe? Schon die aufgeklärten Zeitgenossen hielten diese Beschuldigungen für falsch, der K. Ludwig IV. und der Pabst selbst bestraften diese unchristlichen Barbaren. Diese Erzählungen vom Brunnenvergiften ꝛc. gehören mit den Hexenprocessen in eine Classe, an die man sich nie erinnern kann, ohne zu bedauren, daß Menschenverstand und Menschengefühl so tief herabsinken können. Gewiß ist, daß alle diese Beschuldigungen, so oft sie untersucht worden, immer als falsch befunden sind, welches bey Zurückberufung der Juden auch zuweilen aus-

getödtet *). Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mußten die Juden es ihnen leihen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so wurden diese Schulden für ungültig erklärt, und wol gar die unglücklichen Gläubiger aus dem Lande verbannt **).

Die

ausdrücklich erklärt worden. So wurden noch im Jahr 1518 und 1571 die Juden auch wegen getödteter Christenkinder und Hostien-Durchstechens aus der Mark Brandenburg verbannt, aber unter der aufgeklärtern Regierung Friedrich Wilhelms im J. 1671 wieder zurückgerufen. S. Hrn. Büschings Geschichte der jüdischen Religion p. 221.

*) Besonders wurden die Juden während den Kreutzzügen fast unaufhörlich einer verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen beschuldigt, und alle aus so vielen andern Gründen zu erklärende Unfälle jener Kriege wurden gemeiniglich dieser Verrätherey beygemessen.

**) So erklärte K. Carl IV. im J. 1347 die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmische Edelleute von aller Schuld an Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im Jahr 1390 ließ K. Wenzel sogar einen ofnen Befehl ins Reich gehn, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnen, von allen Juden-Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten." S. Häberlins deutsche Reichshist. VIII, 586.

Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichten mußten, und die tyrannische Willkühr, mit der man sie des Ihrigen beraubte, machten, daß man dieselben allmählig als eine Quelle der Finanzen ansah. Und nur aus dieser Rücksicht wurden sie des Schutzes der Regenten gewürdigt, und von dem völligen Untergang gerettet. Die römischen Kaiser maßten sich die Herrschaft über die Juden der ganzen Welt an, und besassen sie in Deutschland wirklich in dem Maaße, daß bis auf die Zeiten der güldnen Bulle kein Stand des Reichs, ohne ihre besondre Bewilligung, Juden halten durfte; und wenigstens, wann dieses ohne dieselbe geschah, es eine Anmaßung war, die zuweilen von den Kaisern ausdrücklich geahndet wurde. In ganz Deutschland gehörten sie allein dem Kaiser, dessen **Kammerknechte** sie genannt wurden, und an den sie besondre Abgaben entrichten mußten. Bey dringenden Bedürfnissen überließ der Kaiser das Recht Juden zu halten, entweder Pfandweise auf eine gewisse Zeit oder auf immer, für ansehnliche Geldsummen an die Fürsten und Städte. Erst die güldne Bulle ertheilte dieses Recht als eines der vorzüglichsten, den Churfürsten, und ein

Reichsgesetz des sechszehnten Jahrhunderts allen übrigen Ständen *).

Aber

*) Ludwig in seiner Erläuterung der güldnen Bulle ad Tit. 9. §. 2. bemüht sich nach seinen bekannten Hypothesen im deutschen Staatsrecht, zu behaupten, „daß die Juden bey der Stiftung des fränkischen und anderer neuen Staaten noch das römische Bürgerrecht in seinem völligen Umfang besessen hätten, auch noch ferner im Genuß desselben geblieben, und in Deutschland den besondern Landesherrn und nicht dem Kaiser wären unterworfen gewesen, daß also diese durch ihre Privilegien, Juden zu halten, die sie den Ständen ertheilt, nur ein Recht, welches letztre schon als einen Theil der Landeshoheit besassen, bestätigt hätten." Diese Behauptung widerspricht der nicht mit Zwang erklärten Geschichte, welcher, wenigstens nach meiner Einsicht, folgende Vorstellung von dem ältern Zustande und Verhältnissen der Juden in Deutschland gemäßer ist. Nach den spätern römischen Gesetzen waren ihre Rechte, wie schon oben gezeigt ist, sehr beschränkt, und sie wurden der niedrigsten Classe der Unterthanen beygezählt. In diesem Zustande fanden sie die Zerstörer des römischen Reichs, und sie behandelten sie daher aus den auch schon angeführten Gründen noch härter, als die übrigen Ueberwundenen, denen sie sich bald durch Annahme ihrer

Reli-

Aber noch bis itzt wurde in keinem der deutschen Staaten dieses Recht so politisch genützt,

E 2 wie

Religion und Gesetze mehr näherten. Sowohl im fränkischen als andern Reichen, maßten sich die Regenten die Herrschaft über dieselbe als ein besondres Recht an. Schon in den ältern Zeiten findet man von den carolingischen und den folgenden Kaisern hievon Beyspiele, obgleich seltner, weil die Juden erst seit dem zehnten und elften Jahrhundert sich in grösserer Menge in Deutschland zeigen. K. Friedrich II. ist der erste, bey dem man die Benennung servi camerae findet. Judaei, heißt diese Stelle bey *Petr. de Vineis* L. 6. c. 12. *omnes et singuli, degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas*, christianae legis et imperii praerogativa *servi sunt camerae nostrae speciales*. Die Kaiser maßten sich sogar zuweilen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christlichen Welt an, welches eine Folgerung aus dem bekannten Vorurtheil der mittlern Zeit war, daß Carl der Grosse und seine Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenspiegel drückt dieses ganz deutlich c. 146. §. 4. so aus: „Die Juden gab der Küng Titus zu eigen in des Küngs Kammer, davor sollen sy noch des Riches Knecht

sin

wie es geschehen seyn würde, wenn man den Juden die Rechte aller übrigen Bürger verliehen, und

ihrer

sin und er soll sy auch schirmen." Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß K. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte diesem Ausspruch aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reichs nach Deutschland. Hier verliehen die Kaiser das Recht Juden zu halten, an einzelne Reichsstände und besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Freygebigkeit, mit der sie mehrere Theile ihrer Einkünfte verschenkten und veräusserten. Der sonst genauere Köhler giebt mit Unrecht in seiner Reichshistorie p. 146. ein solches Kaiserl. Privilegium von K. Albrecht I. von 1301 an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste der Art an. K. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Kirche zu Magdeburg im J. 965, wovon die Urkunde sich in Meiboms Script. Rer. Germ. T. I. p. 749. findet. Eine große Menge anderer Beyspiele von diesen nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat

Pfeff

ihrer Industrie zu ihrem eignen und des Staats Vortheil freye Aeusserung gestattet hätte. Noch

 in

Pfeffinger im Vitr. illustr. T. 3. p. 1276 &c. gesammlet. So wie die Kaiser hiedurch ihr ausschliessendes Recht über die Juden behaupteten; so bestraften sie auch sehr oft die gegen dieselbe unternommene Verfolgungen des Volks, oder die Regenten, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafte diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmäßig gesetzt hatten. S. Dodechinus und *Conrad Urlsperg.* ad a. 1098. Auch noch K. Maximilian I. untersagte im Jahr 1510 dem Grafen zu Oettingen, in seinem Lande Juden zu halten. S. *Pfeffinger* l. c. T. 3. p. 1288. So wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegengesetzte, ihnen nie Juden aufdringen zu wollen. Man findet ein paar Beyspiele eines solchen den Reichsstädten Ulm und Nürnberg von den K. Maximilian I. und Maximilian II. ertheilten Privilegii, in Ayrers oder Jungs Tract. de Jure recipiendi Judaeos p. 64. bemerkt. Dieses beweiset also, daß die Kaiser den Juden auch wohl wider Willen der Reichsstände in derselben

Gebiet

in allen, so wie in den übrigen europäischen Landen, sind mehr oder weniger Spuren der Bar-

baren

Gebiet den Auffenthalt verstattet haben; und daß diese sie nicht eigenmächtig vertreiben konnten. Vermuthlich aber ist dieses Privilegium seltner gesucht worden, weil sowohl die Landesherren als die Städte grossen Vortheil von den Juden durch die Abgaben, den Handel und die willkührliche Drückung derselben hatten. Daher setzten sich viele Fürsten allmählich, auch ohne Kaiserliche Verleihung, in den Besitz dieses Rechts, und so wie die Landesherrlichen Rechte überhaupt zunahmen, befestigten sie sich in demselben immer mehr. Obgleich K. Carl IV. noch im Jahr 1347 ausdrücklich erklärt hatte: „daß alle Juden mit Leib und mit Gut in unsre Kammer gehören und in unsrer Gewalt seyn, daß Wir damit thun und lassen mögen, was Wir wollen"; so bestätigte er doch durch die Güldne Bulle, den Churfürsten das Recht, Juden zu halten, auf immer, so wie sie es vorlängst und rühmlichst hergebracht hätten. Tit. IX. §. 2. et 3. *Nec non Judaeos habere* — — Quodque progenitores nostri Reges Bohemiae felicis memoriae, ipsique Principes Electores ac progenitores et praedecessores eorum, legitime potuerint usque in praesens, sicut hoc *antique, laudabili, et approbata consuetudine*, diuturnique ac longissimi temporis cursu, praescripta, nosci-

tur

barey der finstern Jahrhunderte in der Judenverfassung übrig geblieben. Portugall und Spa-

tur observatum. Wenn gleich die Bestimmung dieses Reichsgrundgesetzes nur auf die Churfürsten eingeschränkt ist; so kann doch deßhalb nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen Fürsten und Reichsstände, welche durch besondere Verleihung dieses Recht erhalten hatten, auch noch ferner im Besitz desselben blieben. Vielmehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere Kaiserliche Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Viele Reichsstädte brachten auch dieses Recht durch Verpfändung der Kaiser an sich. So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurt die dortigen Juden im Jahr 1349 wiederkäuflich für 15,200 Pf. Heller, und K. Leopold hob im Jahr 1681 das Recht des Wiederkaufs auf. (S. *Ettling* de Judaeorum Moeno-Francofurt. Conditione p. 11.) Endlich wurde durch die Reichs-Policey-Ordnung von 1548. Tit. 20. das Recht Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Setzen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577. Tit. 20. wiederholte Verfügung,) daß führohin Niemand Juden anzunehmen oder zu hälten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns

nien beweisen auch hier, daß die Aufklärung des
übri-

und dem heyligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn." Nach diesem Gesetz ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit sämmtlicher Reichsstände, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die bekannten Vorschriften des Westphälischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der Kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4.) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen Stände, welche das Recht Juden zu halten, zuerst durch Verpfändung erhalten, auch noch von neuem befestigt worden.

K. Carl V. hat ausserdem, daß er die Rechte der Stände in Absicht der Juden genauer bestimmte, auch durch besondere Privilegien vom J. 1530 den Zustand der Juden im deutschen Reich zu sichern und zu verbessern gesucht. Nach denselben ist besonders verboten, sie zur Taufe zu zwingen, mit neuen Zöllen zu belegen ꝛc. Man findet diese Freiheitsbriefe in *Limnaei* Jure Publ. T. IV. p. 301 &c. Es ist merkwürdig, daß der Kaiser diese Privilegien erst auf den Bericht des Wilhelms von Rappoltstein, der die Aufsicht und Vogtey über die Juden in den Vorderösterreichischen Landen hatte, ertheilte. Die Juden wurden durch denselben gegen viele Beschul-

digun-

übrigen Europa zu ihnen noch wenig durchge-

digungen, und besonders die so oft wiederholte der Ermordung von Christenkindern völlig gerechtfertigt. S. Hr. Fischer in der Dissert. de Statu et Jurisd. Jud. p. 91. welcher anführt, daß das Original dieses den Juden so vortheilhaften Berichts noch itzt im Rappoltsteinischen Archiv aufbehalten werde. Eben dieser Gelehrte bemerkt auch, daß ein elsaßischer Jude, Josel zu Rosheim, während der Regierung Carl V. sich beständig an den Orten, wo die Reichstage gehalten wurden, aufgehalten habe, um die Angelegenheiten seiner Nation in Deutschland zu besorgen. — Wer noch genauer von der Judenverfassung in Deutschland und ihrer Entstehung sich unterrichten will, den verweise ich auf die schon angeführte Ayrerische Dissert. de Jure recip. Judaeos, *Mascov* de censu Judaico, *Hoffmann* de advocatia Imperatoris iudaica, *Puffendorfii* Observationes Juris universi, T. I. Observ. 1. und *Boehmer* in Jure Eccl. Protest. T. IV. L. 5. tit. 6. Auch findet man von dem Zustande und den ungerechten Beschuldigungen der Juden, in Deutschland überhaupt und besonders in der Mark Brandenburg, interessante Nachrichten in einem neuen sehr wichtigen Werke des Hrn. Möhsen: Geschichte der Wissenschaften und besonders der Medicin in der Mark Brandenburg, p. 264 und f.

drungen ist *). Schon längst bereicherte sich Holland mit den aus diesen Staaten vertriebnen Hebräern, die oft ausser ihrem Fleiß, auch noch beträchtliches Vermögen mit herüber brachten. Hier und in England geniessen die Juden der vorzüglichsten Rechte des Menschen und Bürgers, und beweisen sich als sehr nützliche Glieder des Staats. In England hat man sogar im J. 1753 durch eine Par-

lamentss

*) Es ist bekannt, daß sich in diesen Ländern noch immer viele heimliche Juden befinden, welche unter dem Namen neuer Christen (unter welchem alle verstanden werden, von deren Vorfahren man noch die Zeit ihres Uebergangs zum Christenthum angeben kann,) auf eine beleidigende Art von den Altgläubigen bis izt unterschieden worden. Leztere verheyratheten sich z. B. nicht mit den Neuchristen, diese waren gewisser Aemter unfähig, und besonders konnten sie auch nicht in religiöse Orden aufgenommen werden. Wenn die von dem izigen König von Spanien vor einigen Jahren erlassene Verordnung zu Aufhebung dieses Unterschieds wirklich befolgt worden; so wird dieses vermuthlich am meisten beytragen, die Neuchristen mit ganzem Herzen zu bekehren, da sie bisher ohne Zweifel nur deßhalb so fest dem Glauben ihrer Väter getreu blieben, weil sie auf eine kränkende Art so oft daran erinnert wurden.

lamentsacte die Juden der Naturalisation fähig erklärt, ein Versuch der Menschlichkeit und Politik, den der wüthende Widerstand des Pöbels die Regierung schon im folgenden Jahr wieder aufzugeben zwang *). Frankreich hat in seinen alten Provinzen gar keine Juden, einige Portugiesen ausgenommen, die in Bour-

*) Der Grund, welcher für diese Verordnung in der Acte angegeben wurde, war: „weil die bisherige „englische Verfassung, nach welcher ohne Genuß „des Nachtsmals und Ablegung des Eides nach „den Grundsätzen des Evangelii Niemand naturalisirt werden kann, viele reiche Juden abhalte, „sich in England niederzulassen oder zu bleiben." Die Acte fand schon gleich Anfangs grossen Widerstand. Das durch dieselbe den Juden ertheilte Recht der Naturalisation war indeß vorsichtig dahin eingeschränkt, „daß sie dadurch nicht zur Präsentation, oder Patronat bey geistlichen Pfründen rc. „fähig werden sollten." Für die Widerrufung wurde nur als bewegende Ursache angegeben, „daß „durch diese Acte Mißvergnügen erregt und die „Gemüther vieler Königlichen Unterthanen wären „beunruhigt worden." S. Andersons Geschichte des Handels, VII. p. 492. Der berühmte Lord Chesterfield in seinen Briefen (Band V. p. 128.) macht es dem Ministerio zum Vorwurf, „daß

Bourdeaux und Bayonne vorzüglicher Freiheiten geniessen *). Desto zahlreicher ist diese Nation in den

„daß es dem abgeschmackten Geschrey des Pöbels so„weit nachgegeben habe, welches nur aus jener Un„duldsamkeit in der Religion und aus Brodneid in „bürgerlichen Dingen hergekommen sey, wider welches „beydes alle weise Regierungen sich setzen sollten."

*) In Frankreich hatten die Juden in ältern Zeiten beynahe gleiche Schicksale wie in Deutschland. Sie wurden eben so ungereimt, wie hier, angeklagt, eben so unmenschlich verfolgt, von den Königen (zu deren Domainen sie auch hier als Kammerknechte gehörten,) versetzt, verkauft, ihrer Forderungen verlustig erklärt, bald vertrieben, bald zurückgerufen, endlich völlig verbannt. K. Heinrich II. gestattete endlich im J. 1550 den aus Spanien und Portugall geflüchteten Juden, sich in Frankreich an jedem Orte, wo sie es gut fänden, niederzulassen, gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern, und verwehrte den Klöstern ihnen ihre Kinder zu nehmen, oder sie auf irgend eine Weise zum Christenthum zu zwingen. (S. Recueil de Lettres Patentes et autres Pieces en faveur de Juifs portugais, contenant leurs Privileges en France, à Paris 1765.) Diese Hebräer, welche man damals Neu-Christen nannte, liessen sich vornemlich in Bourdeaux und Bayonne nieder, gaben dem Han-

den neuern Besitzungen, den drey Bisthümern, Elsaß und Lothringen *), wo sie aber noch immer

Handel dieser Städte mehr Leben und Umfang, und errichteten zuerst eine Bank in denselben. Unter der Regierung Heinrich III. wurden sie vieler Verbrechen beschuldigt, derselben aber sowohl durch einen Parlamentsschluß, als auch durch ein Edict des Königs völlig unschuldig und die gegen sie angebrachte Anklagen ausdrücklich für verläumderisch und falsch erklärt. Unter den beyden letzten Regierungen sind diese Freiheiten (1656 und 1723) bestätigt worden, und die portugiesischen Juden zu Bayonne und Bourdeaux befinden sich noch itzt in dem vollkommensten Genuß derselben. Ausser diesen Städten befinden sich aber izt in den alten Provinzen des Reichs keine Juden, obgleich jene Verordnungen es ausdrücklich gestatten.

*) Wie diese Lande an die Krone Frankreich kamen, wurden die Rechte aller Einwohner derselben, und also auch der Juden, bestätigt, und die Letztren haben auch nachher von den französischen Monarchen besondre Erneuerungen aller der Rechte und Freiheiten, die sie unter den vorigen Regenten genossen hatten, erhalten. Die Zahl derselben in diesen Provinzen ist beträchtlich, und betrug im J. 1761 3045 Familien, so wie allein im Ober-Elsaß 52 Synagogen waren. (S. Hr. Fischers Dissert. de Statu

et

mer (das Recht der Autonomie ausgenommen) eben

et Jurisdict. Judaeorum secundum Leges Romanas, Germanicas, Alsaticas, p. 94 und 101.) Ihr vornehmstes Recht besteht darinn, daß sie sowohl in Religions- als bürgerlichen Sachen nach ihren eignen Gesetzen leben und gerichtet werden. In ihrer übrigen Verfassung aber ist noch viel Hartes. Sie können nicht in dem Hause eines Christen wohnen; nicht gegen ihn ein Zeugniß im Gericht ablegen; nicht ihre rechtmäßigsten Forderungen an einen Christen abtreten, aus dem gewiß sonderbaren Grunde, weil dieser meistens mehr Mittel habe, sie geltend zu machen, als ein Jude. Sie müssen Schutz- Receptions- und Wohnungs-Geld theils an den König, theils an die Grundherrn, auf deren Gebiet sie leben, entrichten, und sind in vielem Betracht dieser Willkühr unterworfen. Obgleich zu Gliedern der Gesellschaft aufgenommen, müssen sie doch auf ihren Reisen in der Provinz selbst noch besondern sehr hohen Zoll und Geleit entrichten, und ausserdem noch Kopf- Gewerb- und andre Steuern bezahlen. Sie dürfen in der Stadt Strasburg gar keinen Handel treiben u. s. w. S. Fischer l. c. p. 98 &c. Dem Verfasser ist ein im vorigen Jahr dem Königl. Staatsrath von der elsaßischen Judenschaft vorgelegtes Memoire zu Händen gekommen, welches ihm sowohl der interessanten Thatsachen,

eben so sehr, wie in den meisten Staten Deutsch-

lands

die es enthält, als des edeln, würdigen Vortrags wegen, sehr erheblich, und einer mehrern Bekanntmachung werth scheint, auch daher dieser Schrift als ein Anhang beygefügt ist. Es giebt von dem itzigen Zustande der Juden im Elsaß, ihrem Verhältniß gegen den König und die Grundherrn eine sehr genaue Nachricht, und die Absicht desselben, den Juden mehreren Genuß der Rechte des Menschen und Bürgers zu verschaffen, ist so edel, daß man die Erfüllung theilnehmend wünschen muß, und unter der aufgeklärten Regierung Ludwig XVI. auch wohl hoffen darf. Von einer derselben ganz unwürdigen Verfolgung, die an jene der finstersten Jahrhunderte erinnert, wird man auch mit Befremden in diesem Memoire unterrichtet. Kaum sollte man es möglich halten, daß noch im J. 1779 einige Personen, nicht aus dem Pöbel, aber mit den Vorurtheilen desselben, es wagen konnten, eine völlige Unterdrückung und Ausrottung der Juden wider alle Grundsätze der Menschlichkeit, der Religion der Gesetze und Verordnungen des Staats zu beschliessen. Mit fanatischer Wuth durchzogen diese Prediger der Verfolgung das Land; befeuerten das Volk zu gleichen Gesinnungen, theilten unter ihre Anhänger Creutze und Ordensbänder aus, und verleiteten sie zu dem schändlichen Verbrechen, fal-

sche

lands eingeschränkt und gedrückt sind. In ver-
schiednen

sche Quittungen über fast alle Forderungen der Juden zu verfertigen. Plötzlich war ganz Elsaß damit angefüllt, und die Juden des besten Theils ihres Vermögens beraubt, wenn nicht die Regierung itzt diesen Unordnungen Einhalt gethan und ihre strafbare Urheber zur Rechenschaft gezogen hätte. Ich gestehe es, diese Nachrichten sind so unglaublich für unser Zeitalter, daß ich sie für gegründet zu halten anstehn würde, wären sie nicht in einer für den Staatsrath des Monarchen bestimmten Schrift enthalten. Auch enthält noch einen andern Beweis das eigne Geständniß von der Fabrication falscher Quittungen, der schon angeführten *Observations d'un Alsacien sur les Affaires des Juifs en Alsace*, deren Verfasser als Hauptheilnehmer angegeben wird. Er wagt es, diese offenbar allen öffentlichen Glauben und Treue zerstörende Handlung dadurch zu rechtfertigen, daß die Juden sie durch ihre Sünden verdient haben; daß es ein Mittel der Vorsehung sey, dieselben zu züchtigen, und daß man nur dieser die Bestrafung der freilich unrecht handelnden Christen überlassen müsse; daß die Christen zu sehr durch die jüdischen Zinsen gedrückt, und durch ihr Beyspiel zu so schändlichen Handlungen verleitet worden; daß doch vielleicht nicht alle Quittungen falsche seyn, weil vielleicht einige Juden niederträchtig genug ge-

schiednen italiänischen Staaten sind sie schon lange
mit

wesen, auch manche ihrer ächten Quittungen für christlich-verfälschte auszugeben. — Entschuldigungen, die jedes edle Herz, jeden geraden Menschenverstand fast noch mehr empören müssen, als die schändlichen Handlungen selbst. Beyde sollten in unserm Zeitalter unmöglich scheinen. Man findet jene indeß wirklich in der angeführten Schrift p. 105 &c. So sehr sich der Verfasser derselben bemüht, die Juden als unverbesserliche Menschen und schädliche Bürger anzuklagen; so hat doch die französische Regierung oft selbst anerkannt, daß die elsassischen Juden dem Staat, besonders in den Kriegen, wichtige Dienste geleistet haben, und sie deshalb mit besondern Freiheiten belohnt. So erhielt noch unter dem 5ten April 1775 Hr. Cerf Beer das ruhmvolle Zeugniß seines Monarchen: „daß er zu Unternehmungen für das allgemeine Beste und besonders den „Kriegsdienst gebraucht worden, daß vorzüglich der „grosse Krieg und die Hungersnoth der Jahre 1770 „und 1771 ihm Gelegenheiten gegeben hätten, Proben des Eifers zu geben, mit dem er für das Wohl „des Königl. Dienstes und des Staats belebt sey; „und daß er auch seine Kinder zu eben so nützlichen „Gliedern der Gesellschaft erziehe." Er wurde deßhalb auch durch die Verleihung aller Rechte und

mit weiserer Politik behandelt worden *). Der itzige König von Spanien ertheilte ihnen, als damaliger König beyder Sicilien, im Jahr 1740 vorzügliche Rechte **). Auch sogar das Haupt der catholi-

Freiheiten der übrigen Königlichen Unterthanen belohnt, und erhielt besonders die Freiheit, liegende Gründe und Güter anzukaufen ꝛc. — Möchte nur erst der allgemeine Genuß dieser Rechte und Freiheiten die Juden überhaupt zu patriotischen, oder doch wenigstens, brauchbarern und glücklichern Bürgern machen!

*) Besonders geniessen sie im Gebiet des Großherzogs von Toscana und vorzüglich zu Livorno grosser Freiheiten.

**) Das Edict, wodurch es geschah, findet man im *Mercure historique et politique, Mois de Mars* 1740. p. 225 &c. Die vornehmsten Freiheiten, welche dasselbe ertheilte, sind: 1) die Juden sollen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern und Unterthanen besitzen. 2) Sie haben die Erlaubniß alle Art von Handel, Gewerbe und Handwerk zu treiben. 3) Sie sind keinen höhern Abgaben als andre, unterworfen. 4) 40 Familien in Neapel, Palermo und Messina, und 20 in andern Städten sollen einen Conseil ausmachen, aus welchem die Vorsteher und Richter gewählt werden, welche alle Civil- und Criminal-Streitsachen unter Juden entscheiden, bey denen die Strafe

tholischen Christenheit hat es fast immer den Grundsätzen der Religion gemäßer gefunden, die Juden nur durch Liebe in den Schooß der Kirche wieder einzuladen, und sie durch Ertheilung vorzüglicher

Strafe nicht über Gefängniß und Verbannung geht. Die übrigen Streitigkeiten gehören für besonders dazu ernannte Deputirte. Die Policeybedienten müssen auch die Urtheile jüdischer Richter vollziehen und ihnen behülflich seyn. 5) Die Juden können Häuser und auch Güter besitzen, nur Lehne ausgenommen. 6) Sie können Türken oder Mohren, aber nicht Christen, als Sclaven besitzen, und die Annahme der christlichen Religion befreyet einen Sclaven nur dann, wenn er zugleich seinem Herrn eine gewisse Geldsumme bezahlt. 7) Kein Christ soll unter irgend einem Vorwand ein jüdisches Kind unter 13 Jahren zu sich nehmen und zu bekehren suchen. Diese weisen Verordnungen beleidigten die Vorurtheile des Pöbels und der Mönche so sehr, daß sie beynahe einen Aufstand bewirkten. Allein die Regierung setzte entschlossene Standhaftigkeit entgegen, die Juden befanden sich unter ihrem Schutz in einem blühenden Zustand, und machten sich desselben, als gute Bürger, nicht unwürdig. Ein Grund, den man nach einer so vernünftigen Einrichtung nicht vermuthen sollte, hat indeß ihre

Freiheiten wenigstens für den Staat nutzbarer zu machen *). Polen ist dasjenige Land, worinn die Zahl der Juden immer die größte gewesen ist, und wo man ihnen auch vorzügliche Freiheiten der Gewerbe gestattet hat. In keinem Lande hört man daher auch grössere Beschwerde, daß die Juden alle städtische Nahrung an sich zögen, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen könnten. Aber gewiß trift dieser Vorwurf nicht sowohl die Juden, als die ganze Verfassung dieses Staats, in welchem eigentlich, so wie ehmals auch in andern europäischen Staa-

abermalige Verbannung verursacht. „Die Weissagung eines neuen Propheten aus dem Mönchsstande, (sagt Hr. Büsching, Erdbeschreib. II. p. 1329.) daß der König keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe, hat verursacht, daß die Juden abermals aus dem Lande verjagt worden. Unterdessen ist man doch nicht sehr strenge gegen sie, und duldet die des Handels wegen sich hier aufhaltenden fremden Juden."

*) In Rom werden die Juden gezwungen, alle Sonnabend 100 Männer und 50 Weiber zu Anhörung einer zu ihrer Bekehrung bestimmten Predigt abzuschicken, welche aber natürlich ohne allen Erfolg ist. Sonst geniessen sie im Kirchenstaat vieler Freiheiten.

Staaten, kein Mittelstand (tiers état) sich findet, wo nur Adel und Leibeigne sind, von denen jener Handel und Gewerbe für sich entehrend hält, und dieser zu unvermögend ist, sie zu betreiben, beyde also sie allein dem Juden überlassen. Aus Rußland sind die Juden in neuern Zeiten verbannt worden *). In Dännemark **) ist ihnen nur an gewissen Orten ein Auffenthalt vergönnt, in Norwegen und

*) Montesquieu führt hievon eine Ursache (*de l'Esprit des Loix* L. XXII. c. 14.) an, von der ich nicht weiß, ob sie gegründet ist? En 1745, sagt er, la Czarine fit une ordonnance, pour chasser les Juifs, parce qu'ils avoient remis, dans les pays etrangers, l'argent de ceux, qui etoient relégues en Siberie, et celui des etrangers, qui etoient au service: tous les sujets de l'empire, comme des esclaves, n'en peuvent sortir, ni faire sortir leurs biens, sans permission. Le change, qui donne le moyen de transporter l'argent d'un pays a un autre, est donc contradictoire aux loix de Moscovie.

**) In Altona haben die portugiesischen Juden erst im J. 1771 das Recht einer Gemeine erhalten. S. von ihrer Verfassung hier, in Rendsburg, Glückstadt und andern Orten, Hrn. Matthäi Beschreib. der Kirchenverf. der Herzogth. Schleßwig und Holstein.

Schweden aber, so wie auch in manchen deutschen Landen (z. B. Würtemberg, Osnabrück rc.) werden sie gar nicht geduldet.

Diese der Menschlichkeit und der Politik gleich widersprechende Grundsätze, welche das Gepräge der finstern Jahrhunderte, in denen sie entstanden, noch so merklich bezeichnet, sind der Aufklärung unsrer Zeiten unwürdig, und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden. Unsern festgegründeten Staaten muß jeder Bürger willkommen seyn, der die Gesetze beobachtet, und durch seinen Fleiß den Reichthum des Staats vermehrt; sie dürfen nicht, wie die zuerst durch Gewalt errichteten Herrschaften roher Nationen, barbarisch und furchtsam zugleich, die Fremden verbannen oder unterdrücken. Keiner ist bey ihnen des Rechts des Bürgers unwürdig, als der Verbrecher, und derjenige, der ungesellige Vergehungen sich erlaubt hält, oder die Verfolgung anräth. Die verschiedensten Grundsätze über die Glückseligkeit jenes Lebens hindern die Einheit der Gesinnungen über die Pflichten dieses gegen den Staat, und die Ausübung derselben nicht. Der Genuß der Freyheit in Absicht jener nur eignen Einsichten folgen zu dürfen, macht den Bürgern den Staat, der ihn gestattet, noch lieber, und zugleich alle Pfeile

der

der Schwärmerey stumpf. Bey der größten Mannigfaltigkeit der religiösen Gesellschaften ist von den Vorurtheilen jeder für den Staat am wenigsten zu besorgen; und es wird den geheiligten Lehren immer am schwersten gelingen, ihren Verehrern ausschliessende Grundsätze einzuflössen, wenn der Staat sie alle mit gleich unpartheyischer Liebe umfaßt, wenn sie der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft ganz geniessen können, ohne den Glauben ihrer Väter verleugnen zu dürfen.

Auch der Jude hat auf diesen Genuß, auf diese Liebe Anspruch. Seine Religion macht ihn derselben nicht unwürdig, da er bey der strengsten Befolgung derselben ein sehr guter Bürger seyn kann. Wenn ihn die Drückung, in der er Jahrhunderte gelebt, sittlich verderbter gemacht hat; so wird eine gerechtere Behandlung ihn wieder bessern. Es ist möglich, daß manche Fehler so tief gewurzelt sind, daß sie erst in der dritten oder vierten Generation ganz verschwinden werden. Aber dieß ist kein Grund, bey der itzigen die Reform nicht anzufangen, weil ohne sie die gebesserte Generation nie erscheinen würde.

Die Zigeuner sind unstreitig eine sehr verwilderte Nation. Die unmenschliche Politick, mit

der man sie fast in allen Ländern zu Verbannten erklärt, ihr Leben sogar jedem Muthwilligen Preiß gegeben, hat sie von allem ehrlichen Gewerb entwöhnt, und gezwungen, als natürliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaften, von dem Raube und Beeinträchtigung derselben zu leben. Erst unter der letztern österreichischen Regierung hat man angefangen, im Bannat Temeswar, wo sie am häufigsten sich aufhalten, ihnen feste Wohnungen anzuweisen, sie zum Ackerbau und andern Beschäftigungen anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß es äußerst schwer sey, sie an diesen festen Aufenthalt und bleibende Beschäftigungen zu gewöhnen, und daß sie dem bequemern und ruhigern Leben das unsichere und beschwerliche Umherstreichen vorziehen *). Aber die Kinder der itzigen, zum Theil im Schooße der bürgerlichen Gesellschaft geboren, werden gewiß schon besser in dieselbe einpassen. Sollten aber auch erst die Nachkommen der itzigen Zigeuner nach mehr als einem Jahrhundert glücklichere Menschen und gute Bürger werden; so wird doch dieses unstreitig die Regierung nicht abhalten, ihre weisen Bemühungen fortzusetzen.

In

*) S. Dohms Materialien für die Statistick und neuere Staatengeschichte III. S. 373 — 375.

In vielen Staaten von Europa bemüht man sich itzt die Zahl der Einwohner durch Colonisten zu vermehren. Bey weitem der gröſſre Theil sind itzt (da die Religionsverfolgung seltner noch nützliche Bürger verbannt) Leute, die nicht Fleiß oder Fähigkeiten genug besitzen, um sich im Vaterlande zu nähren; Unwissende, die einen fremden Himmel blauer, und unter demselben glückliche Tage ohne Arbeit sich träumen, oder auch Verbrecher, die in fremden Landen Zuflucht für der Strafe suchen. Auch die bessern dieser neuen Ankömmlinge sind gewöhnlich ohne Vermögen, sind, welches noch mehr ist, des Bodens, der Lebensart, der Gebräuche und Cultur ihres neuen Vaterlands ungewohnt, versuchen in demselben auf eine ungeschickte Art die gewohnten Weisen anzuwenden, leben mit den alten Einwohnern des Landes im Mißverständniß, das durch gegenseitigen Neid unterhalten wird. Aus allen diesen Gründen wird man finden, daß die meisten Kolonisten gewöhnlich sehr schlechte Bürger sind, und dem Staat weit mehr Kosten verursachen, als sie ihm nach genauer Untersuchung werth seyn dürften. Die meisten derselben entlaufen, wenn sie die ihnen bestimmten Freyjahre und Vortheile genossen haben, dem Lande, das sie aufnahm, und hintergehn oft

eine andre Regierung von neuem *). Aber viele von ihnen bleiben doch auch, hinterlassen Kinder, die schon nicht mehr die Vorurtheile ihrer Eltern kennen, und eine Generation geben, die endlich in die Reihe der guten Bürger eintritt. Nord-Amerika liefert uns hievon das auffallendste Beyspiel, dessen neuer Staat ganz aus Kolonisten entstanden ist, wo die Nachkommen der Pfälzer, Schwaben, Sachsen, Niederländer, Schweden, Engländer und Schotten itzt mit edlem Muth für die Erhaltung ihrer Rechte und einer freyen Verfassung kämpfen; Tugenden und Fähigkeiten entwickeln, von denen vielleicht ihre Aeltervåter noch keine Begriffe hatten, deren wenigstens sehr viele mit verderbten Sitten, und eben so eingeschränkten Kenntnissen als Vermögen, in der neuen Welt ein Glück suchten, dessen sie sich in der alten unwürdig gemacht hatten.

Gleiche Grundsätze und Behandlungsart werden bey den Juden noch glücklichern Erfolg hervorbringen, als man bey den verwilderten Zigeunern erst nach einem sehr langen Zeitraum, und vielleicht auch nicht sobald

*) Ich habe in einer im Jahr 1771 angelegten Kolonie schon im J. 1776 manches Haus von der dritten, und einige sogar schon von der vierten Generation bewohnt gefunden.

bald bey den Kolonisten der meisten europäischen Staaten erwarten kann. Die Juden jedes Staats sind in demselben schon mehr eingebürgert, als Fremde erst nach geraumer Zeit werden können. Sie kennen kein andres Vaterland, als dasjenige, welches sie nun erhalten, und sehnen sich nicht nach einer fernen Heimath. Sie sind keine rohe und verwilderte Zigeuner, keine unwissende und ungesittete Flüchtlinge. Viele unter ihnen in jedem Staat besitzen doch einiges Vermögen, und noch mehrere, vorzügliche Geistesfähigkeiten und Geschicklichkeiten. Wenn es erlaubt ist, von dem grössern Theil einer Nation auf die eigenthümlichen Eigenschaften derselben zu schliessen, so läßt sich sicher nicht leugnen, daß die Juden vorzügliche Klugheit, Scharfsinn, Fleiß, Betriebsamkeit und die biegsame Fähigkeit, in alle Lagen sich zu versetzen, besitzen. Wenn die Juden in wichtigern öffentlichen Geschäften gebraucht worden, ist man fast immer mit ihrem Eifer und ihrem Verstande sehr zufrieden gewesen *). Ihr Glück im Handel

und

*) Alvaro Nunes d'Acosta, Vater und Sohn bekleideten lange Zeit die Stelle eines Residentens des portugiesischen, und Belmonte des spanischen Hofes im Haag, zur vollkommensten Zufriedenheit beyder Höfe.

und Fabriken ist bekannt, und sehr oft wird von denen, die es ihnen beneiden, ihrem Betruge zugeschrieben, was doch nur Folge ihrer grössern Aufmerksamkeit und Fleißes war. Wo den Juden die mechanischen Künste und Handwerker verstatiet sind, liefern sie gewöhnlich sehr gute Arbeit. Die Drückung, in der sie bisher gelebt, ist Schuld, daß sie in den Wissenschaften und schönen Künsten nicht mehr gethan haben; an Fähigkeit dazu fehlt es ihnen sicher nicht. Die meisten, die sich mit denselben beschäftigt, haben es weit darin gebracht, wenn gleich das Publikum sie nicht, wie einen Moses Mendelssohn und Pinto, kennt. Unter ihren grössern Kaufleuten findet man vielleicht mehr übersehenden Blick und Geschicklichkeit der Combinationen, so wie unter den kleinern und überhaupt ihrem gemeinen Mann, mehr Klugheit und Betriebsamkeit, als unter einer gleichen Zahl Christen. Der moralische Charakter der Juden ist, so wie der aller Menschen, der vollkommensten Ausbildung und der unglücklichsten Verwilderung fähig, und der Einfluß der äussern Lage, wie ich schon bemerkt habe, hiebey nur zu sichtbar. Wenn man indeß zugiebt, daß die Juden in gewisser Absicht sittlich verderbt sind, so muß es doch auch dem unpartheyischen

Beob-

Beobachter einleuchten, daß sie durch manche andre Vorzüge sich desto vortheilhafter auszeichnen. Ich wage es, selbst die standhafte Anhänglichkeit an die ihren Vätern, von der Gottheit selbst verliehene Lehre, dem jüdischen Charakter als einen guten Zug anzurechnen, und ich hoffe hierin die Beystimmung eines Jeden zu erhalten, der nicht von allen andern Menschen verlangt, daß sie mit ihm in den Gesichtspunkt seiner Kindheit eintreten sollen, und der zu sehr an den Vorurtheilen seiner Erziehung klebt, um gegen eben dieselben bey Andern gerecht zu seyn. Was dem Christen unwidersprechlich einleuchtend und deutlich scheint, ist für den Juden widersprechend und dunkel; was jener, dieses Blindheit und verstockte Hartnäckigkeit nennt, ist bey ihm standhafte Beharrlichkeit bey dem, was er einmal göttliches Gebot glaubt. Und können wir, wenn wir unpartheyisch richten wollen, ihn tadeln, daß er so lange der Wahrheit, wie er sie erkennt, getreu bleibt, bis ihm das Glück wird, sich von einer höhern überzeugen zu können, ein Glück, das nach der einstimmenden Lehre des Philosophen und des Christen, Niemand sich selbst wirken kann, daß vielmehr, wie dieser lehrt, nur nach einer höhern Leitung vertheilet wird. Treue Befolgung der Grundsätze, die man für wahr

hält, bestimmt den moralischen Werth eines Menschen, und wer kann es sich versagen, den Juden hochzuachten, den keine Martern bewegen können, zu essen, was er von Gott selbst sich verboten glaubt, und den Nichtswürdigen zu verachten, der nur um niedrigen Vortheils willen von dem ehrwürdigen Glauben seiner Jugend, seinen Verwandten und seinem Volk sich losreißt, und den heiligen Glauben der Christen dadurch entweiht, daß er sich zu ihm bekennt, ohne innere Ueberzeugung seiner göttlichen Wahrheit zu fühlen.

Schon allein diese Anhänglichkeit an den uralten Glauben ihrer Väter giebt dem Charakter der Juden eine Festigkeit, die auch zur Bildung ihrer Moralität überhaupt vortheilhaft ist. Die strenge Beobachtung vieler beschwerlichen Pflichten und Gebräuche nährt zwar von der einen Seite bey ihnen einen gewissen Geist der Kleinigkeiten, macht daß sie in die Beobachtung von Ceremonien zu viel Werth setzen rc. dagegen hält sie aber auch von vielen Vergehungen zurück, und bereitet sie zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt vor.

Einen sehr glücklichen Einfluß aber auf die sittliche Bildung der Juden hat die engere Verbindung und die Absonderung, worin theils ihre eigenthümliche

liche Lehre, theils die Drückung sie zu leben zwingt. Das fast gleiche Schicksal hat die Juden so genau mit einander verbunden, daß sie dasselbe mit mehrerem Interesse theilen, als unter einer zahlreichern Nation gewöhnlich ist. An keinem Orte fallen die Armen der Juden dem Staat zur Last, sie werden allein von den Vermögenden versorgt, und die ganze Gemeine nimmt sich der Angelegenheiten des Einzelnen an. Des Glücks des häuslichen Lebens scheinen die Juden mit mehr Simplicität zu geniessen, als es wenigstens in grossen Städten izt gewöhnlich ist. Sie sind meistens gute Ehemänner und Hausväter. Der Luxus ist bey ihnen noch lange nicht so weit gestiegen, als bey den Christen von gleichem Vermögen. Der Ehestand ist bey ihnen unbefleckter, und die Vergehungen der Unkeuschheit, besonders die unnatürlichen Laster, sind bey ihnen weit seltner. Fast nie hat man ein Beyspiel einer von einem Juden begangnen Verrätherey oder Vergehung wider den Staat bemerkt *). Sie sind fast allenthalben dem Staate, in dem sie leben, wenn sie nur nicht gar

*) Von den portugiesischen Juden-Gemeinen in Amsterdam und im Haag soll in zweyhundert Jahren keiner zu einer Todesstrafe verdammt seyn. Im Jahr 1744

gar zu sehr gedrückt werden, ergeben, und sie haben oft in Gefahren einen Eifer bewiesen, den man von so wenig begünstigten Gliedern der Gesellschaft nicht erwarten sollen.

Diesen guten Bestandtheilen des jüdischen Characters steht die übertriebne Neigung der Nation zu jeder Art von Gewinn, ihre Liebe zum Wucher, zu betrügerischen Vortheilen, entgegen; ein Fehler, der bey vielen noch durch die ausschliessende Religionsgrundsätze und durch rabbinische Sophistereyen, und noch mehr durch die Drückung der Christen und die ihnen eingeflößte Abneigung gegen die Andersdenkende, genährt wird. Die Uebertretung der Staatsgesetze, welche zu Einschränkung des Handels dienen, Einfuhr oder Ausfuhr verbotner Waaren, Verfälschung der Münzen und der edlen Metalle, sind natürliche Folgen jenes Fehlers, und fast in allen neuern Staaten werden die Juden derselben beschuldigt. Aber diese Vergehungen sind, wie ich schon bemerkt habe, nicht eigenthümliche Modificationen des jüdischen Nationalcharacters, sondern blos der drückenden Lage,

1744 wurden die Juden aus Böhmen verbannt, weil man sie der Verrätherey beschuldigte, aber schon im folgenden Jahre schuldlos erkannt und zurückgerufen.

Lage, in der sich die Juden izt befinden, beyzumessen, und zum Theil Folgen des Gewerbes, auf das man sie allein eingeschränkt hat. Man findet diese Vergehungen von den Juden nicht bemerkt, da sie noch in ihrem eignen Staat bloß vom Ackerbau *) sich nährten; auch nicht in jener Zeit, da sie durch das römische Reich zerstreut, in demselben alle Rechte der Menschen und Bürger genossen. Nur erst seit dem Zeitpunkt, da man angefangen ihnen diese zu versagen, und da man sie so unpolitisch gezwungen, sich allein durch den Handel zu nähren, sind Betrug und Wucher als auszeichnende Züge in dem Charakter des Juden immer mehr bemerkt worden.

Jede Art von Beschäftigung und Gewerbe bringt ihre eigenthümliche Wirkungen in der Denkungsart und dem sittlichen Character hervor. Einer der merkwürdigsten Unterschiede dieser Wirkungen liegt darinn, daß manche

*) Der alte jüdische Staat war ganz auf den Ackerbau gegründet, und das mosaische Gesetz besonders dem Handel nicht günstig. Auch die Handwerke wurden wenig von freyen Menschen, sondern fast nur von den Leibeignen der Reichen getrieben. S. hievon eine umständliche Ausführung in Hrn. Michaelis Mosaischem Recht I. §. 38—44.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

manche Arten sich zu nähren einen beständig gleichen und durch den natürlichen Umfang der Beschäftigung bestimmten Gewinn geben, dagegen andere mehr vom Glück abhängig, bald ausnehmende Vortheile anbieten, bald großem Verlust aussetzen. Jene Nahrungswege fodern eine immer gleiche, anhaltende, ruhige Beschäftigung, eine Arbeit, die, wenn sie einmal begriffen ist, den Geist nicht weiter anstrengt, und bloß mechanisch wird, und deren Erfolg fast nie ungewiß ist; diese macht unaufhörliche Bemerkung und Benutzung der Umstände, Speculationen, und Plane in die Zukunft nothwendig. Ihr Erfolg ist fast nie mit Gewisheit vorauszusehn. Der Fleiß allein bestimmt ihn wenig, wenn nicht Scharfsinn und Glück hinzukommen, und letzteres thut oft Alles allein. Diese Unterschiede nebst ihrem Einfluß in den Charakter zeigen sich sehr deutlich in den verschiednen Beschäftigungen des Handwerkers, des Ackerbauers, und des Kaufmanns. Der erste hat die beständig gleiche Beschäftigung, den mäßigen, aber sichern Gewinn, den ich beschrieben habe. Bey den meisten und gemeinsten Handwerken ist die Art und der Umfang der Arbeit so wie des Absatzes, gewöhnlich so genau und gleichförmig bestimmt, daß wenig Abänderungen und Erweiterungen

rungen in denselben statt finden. Die meisten Orte haben so viele dieser Werkstätten, als hinreicht sie mit ihren Bedürfnissen zu versorgen, und der hiedurch bewirkte Absatz bringt gerade so viel ein, als der an eine mäßige Nahrung gewöhnte Handwerker mit seiner Familie bedarf. Dieser Vortheil ist ihm gewiß, und bleibend; so lange sein Fleiß gleich anhaltend fortdauert, hat er weder Verminderung zu fürchten noch Vergrösserung zu hoffen. Nach dieser Einnahme, die der Handwerker so leicht und gewiß übersieht, macht er den kleinen Etat seiner häuslichen Einrichtung mit einer Bestimmtheit, der fast immer der Erfolg zusagt. Er gelangt, wenn er fleißig und gut arbeitet, gewöhnlich bald dahin, bequem und oft nach Verhältniß seines Standes, reichlich und überflüßig zu leben, und nach seinem Tode seinen Kindern ein Vermögen zu hinterlassen, das völlig hinreicht, sich auf gleiche Art zu etabliren, wie ihre Väter, und so entstehn wohlhabende und zuweilen reiche Handwerker-Familien, die sich viele Jahrhunderte hindurch erhalten, bis sie endlich ihr Glück verkennend, sich in einen sogenannten höhern Stand begeben, wo ihr Reichthum nicht mehr Reichthum, ihr Wohlstand nicht modisch ist, dessen Grundsätze sie nicht kennen, und wo oft der Nachkomme so viel

reicher Handwerker als ein banquerouter Kaufmann oder ein dürftiger Gelehrter umkommt. In der That ist das Leben des geschickten Handwerkers vielleicht der reinste Genuß, der sich in unsrer bürgerlichen Gesellschaft finden mag. Keine täuschende Hofnungen, keine ängstliche Besorgnisse der Zukunft beunruhigen seine Seele; er geniesset nur immer das Heute rein und vollkommen, und erwartet ein ihm Gleiches Morgen. Die starke Arbeit macht ihn gesund, und die Gleichförmigkeit derselben bringt eine gewisse stille Ruhe in seinen Geist. Ermüdet erquickt er sich am Abend jedes Tages in dem Kreise seiner Kinder, und eilt bald zur Ruhe, die ihm Kräfte zu gleicher Arbeit giebt. Er beneidet nicht das Glück andrer, weil dieses, wenn er geschickt ist, dem seinigen nie hinderlich wird, nicht den Glanz Höheter, weil er glaubt, daß dieser ihm nicht gebühre, weil er sich glücklich fühlt, und oft ahndet, daß die Vornehmern es weniger seyn dürften. Er ist ehrlich und billig in seinen Forderungen, weil dieß eine gewisse Würde seines Standes ausmacht, weil sein Gewinn zu bekannt und zu bestimmt ist, und weil er seinen Credit und seinen Wohlstand nicht erhalten kann, wenn er nicht für jeden Preiß eine so gute Arbeit liefert, als Vorschriften und Gebrauch

es fordern. So wie diejenigen, welche von festgesetzten Einnahmen für gewisse Arbeit leben, und die Kapitalisten, wenn sie nur nicht Mangel der Beschäftigung drückt, in dieser Betrachtung mit den Handwerkern zu einer Classe gehören, und nach Verhältniß der Gewißheit und Grösse ihrer Einnahme, so wie der Natur ihrer Arbeit, gleich heiteres und beständiges Glück mit dem Handwerker geniessen können; so muß dagegen dieses Glück nur auf die gemeinen, oder Handwerker im strengern Sinne, eingeschränkt werden, deren Arbeit für ein beständiges und nothwendiges Bedürfniß sorgt. Diejenigen, welche nur einen vorübergehenden Luxus befriedigen, können nicht auf gleiche gewisse Einnahme rechnen, sie müssen mehr Abwechselungen fürchten und hoffen, und nähern sich also mehr den Fabrikanten und Kaufleuten, von denen ich nachher reden werde.

Die Beschäftigungen des Landmanns unterscheiden sich sehr auffallend von denen des Handwerkers, weil sie keinen so gewissen und sich immer gleichen Lohn des Fleisses darbieten, als diese. Die Verschiedenheit der Witterung, der Erdarten und Bestellung haben eine gleiche Verschiedenheit des Ertrags der Erndten zur Folge, und bringen einen bald höhern, bald niedern Preis des Getreydes hervor.

Der Gewinn des Landmanns ist daher nicht in dem einen Jahr wie in dem andern, er hat grössre Vortheile zu hoffen und grössern Verlust zu fürchten; und weil dieses zum Theil von der Geschicklichkeit der Arbeit, von der Benutzung der Zeitumstände und dem Glück abhängt; so wird der Landmann dadurch weit mehr zu Speculationen, zu Projekten für die Zukunft, zu Bestrebungen sich über den gewöhnlichen Erwerb zu erheben, verleitet. Sein Geist ist daher nicht in der gleichmüthigen Fassung des Handwerkers; seine Arbeit ist weniger mechanisch, der gute Kopf hat hier mehr Anlaß durch höhere Einsichten und Fleiß seine Umstände zu verbessern, so wie der schlechte Projectmacher sie zu verderben; der Landmann wird bald durch Hofnungen, bald durch Besorgnisse beunruhigt. Indeß werden diese Umstände wieder dadurch gemäßigt und in ihrer Wirkung begränzt, daß der Ackerbau meistens eine grössre Entfernung von den übrigen Classen der Menschen, einen regelmäßigen und anstrengenden Fleiß erfordert. Die meisten Familien des Bauerstandes bleiben gewöhnlich ihrem väterlichen Erwerb getreu, dieser erhält sie fester bey den alten Sitten, bey einer einfachern Lebensart und in einer glücklichen Unwissenheit der mehrern Bedürfnisse, zu denen die Städter

fort-

fortgeschritten sind. Eine nicht tadelnswürdige Abneigung gegen neue Sitten und neuen Luxus (von der eine weise Regierung nie abzuleiten versuchen sollte) trägt oft dazu bey, dem Landmann das Glück zu erhalten, das seine Väter ihn zu geniessen gelehrt haben. Der grössere Theil dieses Standes ist daher meistens unverdorbner, gutmüthiger, und wenn seine politische Verhältnisse ihn nur nicht zu sehr niederdrücken, nach seiner Art edeldenkender und gastfreyer als der Handwerker, besonders der, welcher in grossen Städten lebt. Diese politischen Verhältnisse sind aber freylich in den meisten europäischen Ländern von der Art, daß sie dem gemeinen Bauer, wenn er seine Abgaben an seinen Landes- und Gutsherrn abgetragen hat, selten mehr als die Befriedigung seiner täglichen nothwendigen Bedürfnisse übrig lassen, und er sich von dem Handwerker nur dadurch nachtheilig unterscheidet, daß sein kümmerlicher Erwerb selten zu einem solchen Wohlstand, wie dieses, sich zu erheben, ihm erlaubt. Bey dem glücklichern Landmann in einigen europäischen Staaten, bey dem Adel, der seine Güter selbst bauet und bewohnt, und bey dem wohlhabenden Pächter (wie der englische) zeigen sich sowohl die guten als nachtheiligern Einwirkungen der Beschäfti-

gung auf die Bildung des sittlichen Characters mit auffallendern Zügen.

Mit noch mehr Gleichheit und Deutlichkeit aber zeigt sich diese Einwirkung bey dem Kaufmann und Fabrikanten. Der Gewinn desselben ist ganz von den veränderten Bedürfnissen, von dem wechselnden Verhältniß zwischen Käufern und Verkäufern, von den Zeitumständen, so wie von der deutlichsten Kenntniß, der aufmerksamsten Benutzung und der richtigsten Berechnung derselben, abhängig. Der Kaufmann ist unaufhörlich beschäftigt, Gewinn zu erhalten, Verlust zu vermeiden, zwischen mehrern Arten des Gewinns und der Anwendung seiner Capitalien klug zu wählen, die sich durchschlingende Folgen seiner Unternehmungen zu übersehen, und jede in seine Plane zu passen; mit dem fremden Interesse zu kämpfen und es mit dem eignen in Verbindung zu setzen. Muth mit Klugheit verbunden kann grossen Gewinn, ohne dieselbe grossen Verlust bewirken, und das Glück bringt oft beyde unerwartet. Diese Umstände erhalten den Geist des Kaufmanns beständig in unruhiger Thätigkeit und in angestrengter Aufmerksamkeit. Er lebt immer in der Zukunft, die ihm Hofnungen und Besorgnisse darbietet, über denen er des gegenwärtigen Genusses oft vergißt. Die beständige Gewohnheit, Alles von

der

der Seite des Gewinns und Ertrages anzusehn, muß nothwendig seine Gesinnungen einschränken; die Gelegenheiten, durch kleine Uebertretungen der strengen Gerechtigkeit, seinen Vortheil zu vergrössern, kommen zu oft und sind zu reizend, daß er ihnen nicht, wenigstens zuweilen, unterliegen sollte. Das Gefühl von Billigkeit findet sich daher bey den Kaufleuten gemeiniglich nicht so lebhaft und fein, als bey den Handwerkern. Eine Uebersetzung in den Preisen gränzt zu nahe an das, was nur kluge Benutzung der Umstände heißt, als daß auch von dem ehrlichsten Mann nicht oft jene nur für diese angesehn werden sollte. Diese Fälle, wo nur eine feine Empfindung des Rechts und eine Aufopferung des eignen Vortheils richtig leiten können, entstehn zu oft, als daß nicht die Grundsätze der meisten Kaufleute etwas schwankender und nachgebender hierin seyn sollten. Weil sie bey den Verbindungen mit andern Menschen immer zu gewinnen oder zu verliehren haben, so gewöhnen sie sich allmählig sie als Nebenbuhler und Gegner zu betrachten; ihre Gesinnungen werden eingeschrumpfter, mehr in sich gekehrter, und weniger gestimmt sich edelmüthig zu zeigen, als bey andern Menschen von sonst gleicher Aufklärung und sittlicher Bildung. Diese Züge

zeichnen sich bey dem kleinen und noch unvermögenden Kaufmann oft mit einem niedrigen Eigennutz, mit Kargheit und einem Kleinigkeiten-Geist in allen seinen Unternehmungen aus. Wenn diese bey dem grossen und reichen Kaufmann wegfallen, so treten statt dessen Verschwendung und Luxus ein, die oft in grober Sinnlichkeit, in geschmackloser Darlegung von Pracht und Reichthum, in übermüthiger Verwilderung sich äussern, weil vielen aus dieser Classe Kenntnisse, Geschmack und Feinheit der Empfindung fehlen, die sie zu höhern Vergnügungen leiten könnten. Seinen Reichthum zu zeigen ist eine natürliche Leidenschaft des Kaufmanns, weil sein ganzes Leben nur eine Bestrebung ist, ihn zu erwerben; lebhafter sinnlicher Genuß und laute Freude ist für den Bedürfniß, der eine gewöhnlich sehr anstrengende Beschäftigung hat; Spielsucht ist bey ihm ein sehr erklärbarer Fehler, weil der Handel selbst eine Gattung des Spiels ist, das oft mehr durch Verstand, oft mehr durch Glück geleitet wird *).

Diese

*) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß man diese Bemerkungen ganz unrecht verstehn würde, wenn man in ihnen etwas Beleidigendes für die Glieder irgend eines Standes finden wollte. Gewiß

Diese Fehler, zu welchen die Beschäftigung des Handels nähere Veranlassungen enthält, müssen sich nun ungleich auffallender und stärker bey den jüdischen als den christlichen Kaufleuten äussern. Die letztern haben meistens bessere Erziehung, mehr Gefühl von Ehre als den erstern ihr Unvermögen und die Drückung ihrer Nation erlauben. Und hiezu

kömmt

wiß ist, daß jede Beschäftigung ihren Einfluß auf die Bildung des sittlichen Charakters hat, zu gewissen Tugenden und Fehlern mehr, wie andre, hinleitet. Aber dieser Einfluß wird durch Temperament, Erziehung und übrige Verhältnisse unendlich modificirt, und zeigt sich bey keinem Individuo so rein und isolirt, als ich ihn hier bey dem Ganzen zu zeichnen versucht habe. Meine Absicht war eben so wenig alle diese verschiednen Verhältnisse, als auch nur vollständig die guten und nachtheiligen Einwirkungen der Beschäftigungen auf den Charakter, sondern letztre nur soweit zu entwickeln, als es zu meiner Absicht hier dienlich schien. Niemand kann es kränken, wenn man zeigt, wie seine Beschäftigung zu gewissen Fehlern nähere Veranlassungen als andre, enthalte; aber wohl kann es ihm Antrieb werden, sich von diesen Fehlern desto aufmerksamer zu entfernen, und dadurch noch mehrerer Achtung werth zu machen.

kömmt noch der Umstand, daß die christlichen Familien selten einer Art von Beschäftigung durch viele Generationen getreu bleiben, daß also die Grundsätze vieler sich bey ihnen mischen, und eine die andere näher bestimmen und schwächen. Die Juden aber sind nun schon seit so vielen Jahrhunderten gezwungen, nur vom Handel zu leben. Wie darf man sich wundern, daß der Geist dieser Beschäftigung ganz der ihrige geworden ist, und daß er durch die lange Vererbung bey ihnen an Stärke und an fehlerhafter Stimmung des Charakters so viel mehr zugenommen hat? Die Liebe des Gewinns muß bey den Juden viel lebhafter seyn, da dieser Gewinn das einzige Mittel ihrer Erhaltung ist; die kleinen Künste der Uebervortheilung müssen bey ihnen bekannter seyn, da sie so lange geübt worden; Wucher und unbilliger Gewinn müssen von ihnen für erlaubter gehalten werden, da alle Zweige ihres Handels mit so starken Abgaben belegt worden, die von dem ordentlichen Vortheile nicht getragen werden können. Wie nothwendig muß die Seele des jungen Juden ganz darauf gestimmt werden, im Handel zu gewinnen, da er bald bemerkt, daß nur dieses für ihn der Weg ist, zu leben, da seine Eltern, und alle Bekannte seiner Nation keine andere Beschäftigung, keinen

reichhal-

reichhaltigern Stoff ihrer Gespräche kennen, als den Handel. Man überdenke, wie nothwendig eine Beschäftigung, die seit mehr als einem Jahrtausend die einzige einer Nation war, ihren Character einseitig bestimmen, und ihre fehlerhafte Eindrücke mit ungeschwächter Kraft ihr mittheilen mußte.

Ist dieses Raisonnement richtig, haben wir in der bisherigen Drückung und in der eingeschränkten Beschäftigung der Juden die wahre Quelle ihrer Verderbtheit gefunden; so haben wir auch zugleich das Mittel entdeckt, diese Verderbtheit zu heilen und die Juden zu bessern Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden. Mit der unbilligen und unpolitischen Behandlung der Juden werden auch die übeln Folgen derselben verschwinden, und wenn man aufhört, sie auf eine Art der Beschäftigung zu beschränken, wird auch der nachtheilige Einfluß derselben nicht mehr so merkbar seyn. Mit der Bescheidenheit, ohne die ein Privatmann seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten nie sagen sollte, und mit der sichern Ueberzeugung, daß allgemeine Vorschläge allemal in jedem Staat nach dem besondern Local bestimmt werden müssen, wenn sie nützlich angewandt werden sollen — wage ich es, nun nach dem bisher Gesagten itzt noch genauer meine

Ideen

Ideen anzugeben, wie die Juden glücklichere und bessere Glieder der bürgerlichen Gesellschaften werden könnten.

Um sie dazu zu machen, müßten sie Erstlich vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten. Sie sind fähig die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unpartheyische Liebe und Vorsorge des Staats gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterscheidung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbs ihnen gesperrt, keine andre als die gemeinen Auflagen von ihnen gefordert werden. Alle im Staat übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schutzgeld erkauft, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlt werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staaten itzt bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungnes Gefühl des Mitleids hervorgebracht hat, das bey einer gerechten Verfassung nicht mehr statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbs mehr verschlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürgern mehr verstattet werden

können.

könnest. Wenn die Regierung gut gefunden, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten und keine andre als die landübliche Interesse nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

Zweitens. Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sittlichen und politischen Charakter eine nachtheilige Richtung gegeben; so würde die vollkommenste Freiheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbs eben so sehr der Gerechtigkeit als der menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, angemessen seyn. Sogar dürfte es zu Erreichung dieses grossen Zwecks dienlich seyn, wenn die Regierung die Juden vorerst von der Beschäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß desselben dadurch zu schwächen sich bemühte, daß sie ihnen mehrere Veranlassungen und Reitzung gäbe, diejenige Art des Erwerbs vorzuziehn, welche am meisten einen entgegengesetzten Geist und Gesinnungen einzuflössen fähig ist; — ich meyne die Handwerke. Die stillsitzende Lebensart und der ruhige Fleiß, den

diese

diese fordern, ist dem unruhigen Umherschweifen des handelnden Juden, dieser ruhiger Genuß des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, seinen Hofnungen von der Zukunft, seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Procente entgegengesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbre und stärkre Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Constitution einen vortheilhaften Einfluß haben; die mechanische Geschicklichkeiten werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlstand, werden den Hebräer unserm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteste für den grossen Haufen der Juden seyn, da er keine weitere Ausbildung des Verstandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer also, würde meiner Einsicht nach, die Regierung ihre grosse Absicht am sichersten erreichen, wenn sie vorzüglich die Juden zu Handwerken ermunterte. Mit Recht könnte sie von einem jüdischen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er einen derselben zum Handwerke bestimmte; könnte verordnen, daß nicht über eine gewisse Zahl jüdischer Kaufleute an einem Orte wohnen, oder daß wenigstens die

über

über dieselbe verstattete eine besondre Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geschickter jüdischer Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es sicher von Nutzen seyn, wenn jeder neu sich niederlassende jüdische Handwerker als ein dem Staat neugewonnener nützlicher Bürger, ohngefähr wie ein Koloniste behandelt würde, gewisse Freijahre von Abgaben 2c. erhielte. In den Landen, wo die Indüstrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beste Probestück jüdischer Geschicklichkeit und Fleißes auf eine solche Ermunterung und öffentliches Lob vorzüglichen Anspruch zu machen berechtigt seyn. Auch der Vater, der mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als solche etablirt hätte, würde einer Befreyung von Abgaben oder irgend eines andern Vorzugs werth seyn. Freilich ist zu vermuthen, daß die Zünfte sich der Aufnahme der Juden widersetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derselben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Türgots Beyspiel gesehn, zu viele Hindernisse finden dürfte; und so lange die Verbreitung und der Zusammenhang der Zünfte durch mehrere Staaten es nicht rathsam macht, ihre Verfassung zu verändern, und wider dieselbe ihnen neue Glieder auf-

zudringen: so lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung sich dadurch nicht abhalten lassen müssen, so vielen jüdischen Handwerkern, als sich anböten, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieselben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jeden zu arbeiten. Vielleicht würde dieß überhaupt das sicherste und gelindeste Mittel seyn, die für unsre itzige Staaten unstreitig nicht mehr passende ausschliessende Rechte der Zünfte weniger nachtheilig für den Staat zu machen, wenn sie zwar in ihrer ganzen Verfassung, bey ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen fleißigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten Geschicklichkeit, zu leben.

Drittens. Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren müßte den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt worden; so müßten auch die Juden davon nie abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleicher Rechte genießen. Indeß würde ich von der Beschäftigung des Ackerbaues im Grossen, nicht eben sehr erhebliche Vortheile in Absicht

der

der bürgerlicher Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, wie schon oben bemerkt ist, zu viel Aehnliches mit dem Handel hat, zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinns nährt. Nicht zu grossen Güterbesitzern und Pächtern (wozu ohnedem nur wenige das Vermögen haben,) wünschte ich die Juden ermuntert zu sehn, als vielmehr zu eigentlichen selbstarbeitenden Bauern. Das Geld, welches man in vielen Staaten auf Kolonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angelegt werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch unbebauete Stücken Landes und Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch würde es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung bey der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey den jüdischen Pächtern oder Besitzern grosser Güter es zur Bedingung machte, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte bearbeiteten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und daselbst von den übrigen Unterthanen getrennt erhalten möchte. Meiner Einsicht nach aber würde es nicht rathsam seyn, hiedurch die

religiöse Trennung noch merkbarer und vermuthlich auch daurender zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den ihrigen gestärkt werden. Oefterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des Staats wird die ungeselligen Grundsätze beyder am sichersten abschleifen. Die Judengassen (Juiveries in Frankreich) und beschränkte Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehmaligen harten Grundsätze. Sie haben an manchen Orten, (wie z. B. in der zu Frankfurt am Mayn jede Nacht verschlossenen Judengasse,) die nachtheilige Folge, daß sie die Juden zwingen ihre Häuser sehr unförmlich in die Höhe zu bauen und sehr eng gepreßt auf einander zu wohnen, wovon Unreinlichkeit, Krankheiten, schlechte Policey und grössre Gefahr der Feuersbrünste sehr nachtheilige Folgen sind.

Viertens. Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschliessend überlassen, zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von

dem

dem Handel mehr entfernt werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es, wie ich schon bemerkt habe, nicht zu mißbilligen seyn; wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränkt oder durch einige Auflagen erschwert und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine in verschiednen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung würde auch die seyn, wenn die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, und nicht in der hebräischen zu führen. Die Communication mit christlichen Kaufleuten würde dadurch erleichtert, und die Entscheidung bey Streitigkeiten über diese Bücher von den ordentlichen Richtern wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn. Jeder Betrug und Hintergehung im Handel müßte den Juden als das schändlichste Verbrechen wider den sie nun mit gleicher Güte umfassenden Staat, vorgestellt, mit den härtesten Strafen, und vielleicht mit Ausschliessung auf eine Zeit oder immer von den bewilligten Freiheiten geahndet werden.

Fünftens. Jede Kunst, jede Wissenschaft, müßte auch dem Juden, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen. Auch er muß seinen Geist, soweit er vermag, ausbilden, auch ihn müssen seine entwickelte Talente zu Unterscheidungen, Ehre und Belohnungen leiten. Die wissenschaftlichen Anstalten des Staats müssen auch von dem Juden genutzt werden können, und jede Art der Anwendung seiner Geschicklichkeiten muß bey ihm keine andre Einschränkungen, als bey andern Gliedern der Gesellschaft finden.

Eine andre Frage ist, ob man schon itzt in unsern Staaten die Juden zu öffentlichen Aemtern zulassen könnte? Allerdings, scheint es, würde man billig den Juden, wenn sie aller Rechte der Bürger genießen sollten, auch nicht verwehren können, sich um die Ehre, dem Staate zu dienen, zu bewerben, und falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützt würden, auch zu denselben zuzulassen. Indeß glaube ich, daß bey den nächsten Generationen sich diese Fähigkeit noch nicht so häufig zeigen, und daß dem Staate auch nicht so sehr daran gelegen seyn dürfte, sie bey ihm zu entwickeln. In den meisten Landen ist gar kein Mangel an geschickten Bedienten, und ohne Zuthun der Regierung sind deren noch im-

mer

mer genug, welche zu öffentlichen Aemtern sich fähig zu machen bemühn. Zu einer Art derselben wird Gelehrsamkeit und früh erworbne Kenntnisse erfordert, die in der itzigen gewöhnlichen Erziehung des Juden schwerer erworben werden. Zu andern gehört eine gewisse Entfernung von allem Verdacht der aus Gewinnsucht entstehenden Vergehungen, die bey den itzigen und nächstkünftigen Juden auch nicht immer statt finden dürfte. Der noch zu kaufmännische Geist der meisten Juden wird besser durch starke körperliche Arbeiten als durch die stillsitzende des öffentlichen Bedienten gebrochen werden; und für den Staat wie für ihn selbst, wird es in den meisten Fällen besser seyn, wenn der Jude mehr in der Werkstätte und hinter dem Pflug, als in den Canzleyen arbeitet. Der beste Mittelweg würde vermuthlich seyn, wenn man die Juden, ohne sie zu ermuntern, auch nicht abhielte, die Kenntnisse, die zum Dienst des Staats leiten, sich zu erwerben, und wenn man sie in den Fällen, da sie sich vorzüglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschenden Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Indeß würde die gerechte Unpartheylichkeit auch fordern, daß, wenn ein Jude mit einem gleich geschickten Christen sich zeigte, dieser

einen Vorzug vor jenem verdiente. Dieß scheint ein ganz billiges Recht der zahlreichern Nation zu seyn, — wenigstens bis dahin, daß die Juden durch weisere Behandlung, zu völlig gleichen Bürgern umgeschaffen und alle Unterscheidungen abgeschliffen seyn werden.

Sechstens müßte es ein besondres angelegnes Geschäft einer weisen Regierung seyn, für die sittliche Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer mildern Behandlung und des Genusses aller Vortheile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar müßte sich der Staat um ihren Religionsunterricht weiter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu verhindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wider die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzt würden. Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den geheiligten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden durch das helle Licht der Vernunft, der Erkenntniß der Natur und ihres grossen Urhebers, erleuchtet, und sein Herz durch die Grundsätze der Ordnung, Rechtschaffenheit, der Liebe aller Menschen und der grossen Gesellschaft in der er lebt, erwärmt würde; er könnte dafür sorgen, daß auch der Jude früh zu den Wissenschaften, die

sein

sein künftiger Beruf mehr oder weniger fordert, angeleitet würde. Dieß müßte entweder in den jüdischen Schulen geschehn, oder wenn hiezu zunächst noch Lehrer und Fond fehlen dürften, so würde den Juden erlaubt werden müssen, ihre Kinder in die christlichen Schulen (die zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausgenommen) zu schicken. Und da manche Juden vielleicht durch ihre Vorurtheile abgehalten werden dürften, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen; so müßten sie sogar angehalten werden, nach der künftigen Bestimmung ihrer Kinder, sie in gewisse Lehrstunden zu schicken. Dasjenige Departement der Regierung, welchem die Aufsicht über öffentliche Erziehung (ein Geschäft, welches allemal dem Staat, nicht einer besondern Religionspartheÿ gehört,) anvertrauet ist, müßte dieselbe künftig auch über die jüdische ausdehnen, und nur der Religionsunterricht davon eine Ausnahme machen. In Absicht aller übrigen Kenntnisse aber müßten die jüdischen Schulen den besten christlichen gleichförmig eingerichtet, oder die Theilnehmung der jüdischen Kinder an diesen von jenem Departement bestimmt, auch von ihm die Vorsorge getroffen werden, daß die zärtliche Gewissenhaftigkeit jüdischer Eltern nie Ableitung von dem Glauben

 ihrer

ihrer Väter in den christlichen Schulen besorgen dürfte. Unstreitig würde es auch zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterricht, auch zuweilen die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger gegen den Staat und die Würde der Pflichten gegen denselben gelehrt würde. Eine wichtige Anstalt, die freylich aber auch noch bey den Christen zu wünschen wäre!

Siebtens. Mit der sittlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblosen Gesinnungen zu benehmen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon gelehrt werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig den richtigen glaubten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtschaffenheit des Herzens befolgten, die Gottheit selbst sich gefallen liesse, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zu Ueberzeugung von noch mehrerer Wahr-

heit

heit leiten müßten. Diese dem Geist der Menschenliebe und des ächten Christenthums so gemäßen Grundsätze ihren Gemeinden recht oft zu wiederholen, müßten die Prediger angewiesen werden, und wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, der in dem Gleichniß vom Samariter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi, lehren, daß **Jeder aus allem Volk, der Recht thut, Gott angenehm sey.**

Achtens. Ein wichtiger Theil des Genusses aller Rechte der Gesellschaft würde auch dieser seyn, daß den Juden an allen Orten eine völlig freye Religionsübung, Anlegung von Synagogen und Anstellung von Lehrern auf ihre Kosten, verstattet würde. Diese Freiheit müßte nur in besondern Fällen, allenfalls aus dem Policeygrunde, eingeschränkt werden, wenn eine eigne Synagoge einer kleinen Judengemeine zu kostbar fallen, und die Unterhaltung zu vieler Lehrer, die eines Jeden zu dürftig machen würde; so wie aus gleichem Grunde auch oft christlichen Gemeinen eigne Lehrer und Kirchen versagt sind. Die Versorgung ihrer Armen könnte entweder wie bisher, ohne Zuthun der Regierung, den Juden allein überlassen werden, oder sie müßten zu

dem

dem allgemeinen Fond dieser Anstalten verhältnißmäßig beytragen und deren Vortheile geniessen. Und auch in jenem Fall würde die obrigkeitliche Aufsicht der jüdischen Armen- und Krankenhäuser nützlich seyn, um für die gesündeste und vollkommenste Einrichtung derselben, so wie für die nützlichste Anwendung der dafür bestimmten Gelder zu sorgen. So wie jede kirchliche Gesellschaft müßte auch die jüdische das Recht der Ausschliessung auf gewisse Zeiten oder immer haben, und im Fall einer Widersetzung das Erkenntniß der Rabbinen durch obrigkeitliche Beyhülfe unterstützt werden. Um die Ausübung dieses Bannrechts dürfte sich der Staat um so weniger bekümmern, da dasselbe nie über irgend eine religiöse Gesellschaft hinausgehn und in der politischen durchaus keine Wirkungen haben muß, und da das ausgestoßne Glied jeder Kirche ein sehr nützlicher und geachteter Bürger seyn kann. Ein Grundsatz des allgemeinen Kirchenrechts, der in unsern Zeiten nie mehr bezweifelt werden sollte.

Neuntens. Sowohl die schriftlichen Gesetze Moses, welche sich nicht auf Palästina und die ehmalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehn, als die durch mündliche Ueberlieferung erhaltene, werden von den Juden für Gebote Gottes

von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedne Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern haben bey der Nation ein gesetzliches Ansehn erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkommenen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hiedurch von den übrigen Bürgern des Staats nicht mehr getrennt, als eine Stadt oder Gemeine, welche nach besondern Statuten lebt; und die Erfahrung sowohl in den ersten Zeiten des römischen Reichs als auch in manchen neuern Staaten, hat auch schon gelehrt, daß von der den Juden verstatteten Autonomie gar keine unbequeme oder nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Wird es hierbey auch gleich nicht nothwendig erfordert, die Rechtspflege nach diesen Gesetzen durch Richter aus der Nation selbst verwalten zu lassen; so wird doch dieses derselben allemal angenehmer seyn, und auch dadurch manchen Schwierigkeiten begegnet werden, die aus der Unkunde der jüdischen sehr verwickelten und viele hebräische und rabbinische Sprachkenntnisse fordernden Rechtsgelehrsamkeit bey christlichen Richtern entstehn dürften. Es scheint daher zuträglicher

zu seyn, wenn man in allen Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden ihren eignen Richtern die Erkenntniß in erster Instanz, dabey aber den Juden allenfalls erlaubte, auch bey den ordentlichen christlichen Richtern ihre Klagen anzubringen. Diese aber sowohl als die höhern Instanzen, an welche von der Entscheidung des jüdischen Richters appellirt würde, müßten natürlich nach keinen andern als jüdischen Gesetzen *) entscheiden, weil sonst, wenn diese nach dem gemeinen Recht sprechen wollten, eine grosse Verwirrung unvermeidlich wäre, und der Kläger allemal den unbilligen Vortheil hätte, seine Klage nur bey dem Richter anzubringen, dessen Entscheidung er sich die günstigste vermuthete. Auch, dünkt mich, könnte man den jüdischen Richtern wohl (wie im Anspach- und Baireuthschen, im Elsaß und andern

*) Christliche Richter werden sich von denselben am besten aus den in Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehn. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabiners zu Berlin, unterrichten können.

andern Ländern es geschieht) die Geschäfte der Notarien übertragen, und unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, ihnen die Bestimmungen der Erbschaften nach dem mosaischen Gesetz, Bestellung der Vormünder u. s. w. überlassen *).

Eine

*) Aus den angeführten Gründen, und wegen der Unordnungen, die nicht zu vermeiden sind, wenn man die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder ausserhalb Landes entscheiden zu lassen, hat man ihnen schon lange in verschiednen Staaten in ihren Privatstreitigkeiten unter sich, die erste Instanz mit mehr oder weniger Einschränkungen verstattet. In einigen wird der jüdischen Richter Erkenntniß nur bloß als ein schiedsrichterliches angesehn, so wie dieses auch das spätere römische Recht (L. 8. Cod. de Judaeis) bestimmt. In den Churbraunschweigischen Landen ist dem Land-Rabbiner zwar eine concurrente Erkenntniß mit den Untergerichten zugestanden, doch mit der Bestimmung, daß von demselben eine Klage nicht per appellationem, sondern per provocationem et reductionem causae an den Richter der ersten Instanz gebracht werden kann, (S. Herrn Böhmers Electa Juris Civilis T. III. p. 440.) welches aber, meiner Einsicht

nach

Eine nach diesen Grundsätzen eingerichtete Verfassung würde, dünkt mich, die Juden unter die nützlichen Glieder der Gesellschaft einführen, und zugleich dem mannichfachen Uebel abhelfen, das man ihnen angethan, und dessen sich schuldig zu machen, man

nach, die nachtheilige Folge hat, die Processe zu verlängern und grössere Kosten der Partheyen zu verursachen. Im Elsaß haben die Juden das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausspruch des Obergerichts zu Metz müssen die christlichen Richter auch allemal nach jüdischen Rechten entscheiden. (S. *Fischer* l. c. p. 109.) In den Mecklenburg-Schwerinschen Landen haben sie 1763 die Erkenntniß in erster Instanz nach den von ihnen selbst gesammleten Gesetzen erhalten. (S. Hr. *Treudelnburg* de Judaeis secundum Jus Mecklenburgicum p. 22.) In den Fürstenthümern Bareuth und Onolzbach haben die Land-Rabbiner seit 1759 und 1762 in allen Civil-Streithändeln unter Juden (worunter ausdrücklich auch Injuriensachen begriffen,) ausschließlich die Erkenntniß in erster Instanz, und ist allen andern Gerichten verboten darinn zu sprechen; die Appellation geht an die Regierung. Die den Juden günstigste Verfügung der Art ist die von dem Bambergschen Domcapitul

man sie gezwungen hat. Eine höhere Einsicht wird entscheiden, ob meine Behauptungen richtig, meine Vorschläge ausführbar sind? Mir wird es schon genug seyn, auf eine so wichtige Sache auch nur aufmerksamer gemacht zu haben; und ich werde mich freuen, wenn Männer von grösserem Scharfsinn meine Ideen nur der Prüfung und Berichtigung werth finden, und besonders in der wirklichen Ausführung ihnen alle die Bestimmungen zusetzen, welche die besondre Verfassung der verschiednen Staaten nothwendig machen wird.

So

pitul in Absicht seines Antheils an dem Flecken Fürth (wo bekanntlich die Juden so zahlreich sind) welche den jüdischen Rabbinen und Vorstehern in allen Streitigkeiten unter Juden (nur die, welche die vogteyliche und herrschaftliche Jurisdiction angehn, ausgenommen,) die ausschließliche Erkenntniß ohne weitere Appellation gestattet. (S. *Fischer* l. c. p. 82.) Dieses den jüdischen Richtern ertheilte Vorrecht scheint mir indeß dem wahren Vortheil der Nation nicht gemäß, und daher nicht nachahmungswürdig zu seyn. Die Rechte der Partheyen müssen offenbar in Gefahr kommen, wenn sie wider alle Analogie der Justizverfassung, der unabhängigen Willkühr nur eines Richters überlassen werden.

So abweichend auch immer diese Bestimmungen seyn dürften, glaube ich doch in der Hauptsache nicht zu irren, und den Beyfall aller vorurtheilsfreyen Leser mir gewiß darin versprechen zu können, daß die Juden von der Natur gleiche Fähigkeit erhalten haben, glücklichere, bessere Menschen, nützlichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Drückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie der aufgeklärtern Politick gemäß sey, diese Drückung zu verbannen, und den Zustand der Juden zu ihrem eignen und des Staats Wohl zu verbessern. Ich wage es sogar, demjenigen Staat Glück zu wünschen, der zuerst diese Grundsätze in Ausübung bringen wird. Er wird sich aus seinem eignen Mittel neue treue und dankbare Unterthanen bilden, er wird seine eigne Juden zu guten Bürgern machen, wenn er nur anfängt, sie als solche zu behandeln, und (wenn andre Staaten ihm nicht bald nachfolgen) auch die fremden an sich ziehn, welche sicher den Staat vorziehn werden, der auch ihnen die Rechte der Menschheit und die Vortheile der Gesellschaft zu bewilligen verspricht.

Ich will itzt nur noch einige Einwürfe berühren, die man vielleicht der Ausführung dieser Vorschläge

entgegensetzen dürfte. „Die Landesherrn würden „an ihren Einkünften verliehren, wenn sie den Ju„den gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen „verleihn, und die grössern Abgaben derselben nach„lassen wollten." Diesen Einwurf erwarte ich nur von einem sehr beschränkten Kameralisten, nicht aber von dem, der das Ganze der Staatswirthschaft übersieht, die wahre Natur der Abgaben kennt, und einsieht, daß das richtig verstandne und bleibende Interesse des Regenten nie mit dem Wohl der Unterthanen in Widerspruch stehen könne. Freylich wird die kleine Revenüe der herrschaftlichen Kammer aufhören, die man itzt von den Juden erpreßt und sie zwingt, durch heimlichen drückenden Wucher, oder durch Betrug von den übrigen Unterthanen wieder zu erpressen. Denn nothwendig muß nur auf diese der größte Theil der den Juden aufgelegten Abgaben fallen, da sie gar keine natürliche, und nur wenige künstliche Producte hervorbringen dürfen, sondern nur bloß von der Ueberbringung derselben aus einer Hand in die andre leben, und ihr itziger Handel vielleicht nur in seltnen Fällen wirklich fremdes Geld ins Land bringt. Die Abgabe, die man von demselben izt die Juden entrichten läßt, wird unstreitig von den Vortheilen weit überwogen wer-

den, welche der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte Bevölkerung, Indüstrie und Consumtion hervorbringen muß. Sicher wird nach einer nicht langen Zeit schon die baare Revenüe, welche eine nothwendige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige übersteigen, welche man bey der itzigen drückenden Verfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man beym reifen Nachdenken dem Einwurf einiges Gewicht beilegen können, „daß die den Juden verstattete Freiheit sie, zum „Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren und die„ser Nahrung Abbruch thun würde." Wenn die Juden nur gleiche Freiheit sich zu nähren, ihre Talente und Indüstrie zu äussern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopole ꝛc. erhalten, wenn jeder Betrug, dessen sie sich schuldig machen, streng bestraft wird; so kann nur grössere Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben, und wenn dieses seyn sollte, so laßt uns nur bedauern, daß so nutzbare Fähigkeiten so lange verhindert worden, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieß nie der Fall seyn; wenn die Juden bis itzt nur auf wenige Nah-

rungs-

rungswege eingeschränkt gewesen, so haben sie in diesen natürlich mehr Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen bewiesen; wenn sie sogar in einigen Gewerben Vorzüge gehabt, so hat dieß freylich den Christen nachtheilig seyn müssen. In Polen, dessen Beyspiel man hier am meisten anzuführen pflegt, liegt der Grund, wie schon oben bemerkt ist, in der besondern unförmlichen Verfassung dieses Staats. In allen andern Ländern, wo es einen freyen Bürger- und Bauerstand giebt, wird die Zulassung der Juden zu gleich freyer Aeusserung ihrer Indüstrie keine andre Folge, als vielleicht die vortheilhafte haben, den Christen neuen Wetteifer einzuflössen, und zu gleicher Betriebsamkeit und Sparsamkeit ihnen Reitz zu werden. So wenig wie man von Kolonisten Nachtheil für die alten Einwohner eines Landes besorgen darf; so wie die durch sie vermehrte Bevölkerung vielmehr allgemeine Vermehrung von Indüstrie und Wohlstand zur Folge haben muß: so darf man auch von der Bürger-Aufnahme der Juden nur gleich wohlthätige Folgen erwarten.

Erheblicher scheint die Bedenklichkeit, „daß „man den Juden doch am Sonntage keine lärmende „und sich öffentlich äussernde Arbeit gestatten könne,

 „daß

„daß sie also bey der Beobachtung ihres Sabbaths „zwey Arbeitstage in der Woche verliehren, daher „zu Ackerbau und Handwerken weniger geschickt seyn „dürften." Allerdings würde es nach den herrschenden Begriffen und nach einem gewissen Wohlstande, den die bey weitem zahlreichre Religionsgesellschaft mit Recht fodern kann, den Juden nicht verstattet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andre geräuschmachende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arbeiten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerke fodern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanstößig auf den Sonntag verlegt werden könnte, als itzt die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es sogar den Christen nicht unerlaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit mehrerer Freyheit mehr auf das Wesentliche hinleiten, und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der itzigen Juden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsfeyer nicht durch

lärmen-

lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Indüstrie etwas gehindert und zurückgehalten würden; so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Staat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermuthlich eben so gut finden, als sie schon itzt manche Collisionen ihres Sabbaths mit ihren Geschäften zu überwinden *) wissen.

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des Staats folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt, „die Juden würden „durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu „thun, weil diese ihnen am Sabbath zu fechten und „weite Märsche untersage, auch die Juden bey der „Armee nicht ihre gottesdienstliche Zeiten und Ge„bräuche gehörig abwarten könnten. Jeder Bür„ger, setzt man hinzu, muß im Nothfall zur Ver„theidigung des Staats sich gebrauchen lassen; eine „zahlreiche Nation kann keine Befreyung von dieser „wichtigen, für die ganze Erhaltung des Staats so

*) An grossen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Haupt-Posttag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freytage.

„nothwendigen Pflicht verlangen, und eine Reli-
„gion, welche die Erfüllung derselben ihren Vereh-
„rern untersagt, ist mit dem Wohl der Gesellschaft
„unverträglich. Wenigstens werden die Verehrer
„derselben mit höheren Abgaben, den Schutz, den
„sie erhalten, aber nicht wieder leisten, bezahlen,
„und nicht aller Vorrechte der Gesellschaft geniessen
„müssen, der sie ihre Vertheidigung im Falle der
„Noth versagen; besonders wird man ihnen nicht
„den Besitz liegender Gründe verstatten können, da-
„mit, wenn die Juden sich vermehrten und berei-
„cherten, nicht einmal der größte Theil des Bodens
„an Leute komme, die im Fall eines Angriffs ihn
„verlassen, und auch alle ihre übrige Mitbürger der
„äussersten Gefahr aussetzen würden *)." Um die-
sen Einwurf gehörig zu würdigen, kömmt alles darauf
an, ob die Voraussetzung: daß den Juden durch
ihr Religionsgesetz der Kriegsdienst am Sab-
bath untersagt werde, gegründet sey oder nicht?

Einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Ken-
ner dieses Gesetzes, Hr. Michaelis **) hat auf eine
über-

*) S. Hr. Michaelis Mosaisches Recht IV. S. 129 — 138, und *Gruber* oder *Culemann* de Judaeo Milite. Halae 1723.

**) S. desselben Mosaisches Recht IV, S. 112 ꝛc.

überzeugende Art bewiesen, daß der von Moses eingesetzte Sabbath ein Tag der Erholung, Ruhe und Vergnügens gewesen sey, an dem der Gottesdienst wahrscheinlich nicht sowohl in Unterricht, als Lobgesängen, frohreligiösen Tänzen, Gastmahlen und geselligen Vergnügen bestand. Nur sclavische Dienstarbeit (die durch das Herkommen und den Sprachgebrauch schon bestimmt genug war,) wurde von Moses am Sabbath verbothen; aber dieser weise Gesetzgeber war weit entfernt, den zu einem allgemeinen Vergnügen bestimmten Tag, dadurch zu einem peinlichen für gewissenhafte Befolger seiner Lehre zu machen, daß er sie zu völliger Unthätigkeit verdammt, oder gezwungen hätte, aus der Kenntniß aller Gattungen von Arbeit ein besonderes Studium zu machen, und bey jeder Bewegung eine Sünde zu wittern. Wenn die itzigen Juden einer so ängstlichen Feyer ihres Ruhetags unterworfen sind; so liegt hievon zum Theil die Ursache darinn, daß Moses Gesetze nicht ganz auf das nördliche Clima passen, vorzüglich aber haben sie diese Unbequemlichkeiten ihren spätern Rabbinen zu danken, die mit sophistischer Kunst aus den simpeln und nur auf das Vergnügen seines Volks zielenden Gesetzen Mosis ganz wider den Geist derselben, ängstliche und ein-

schränkende Vorschriften heraus erklärt haben. Der grosse Urheber derselben war besonders weit davon entfernt, seiner von ihm selbst zum Krieg angeführten Nation, eine ungereimte Unterbrechung desselben am Sabbath zu gebieten. En Geboth, das der gesunden Vernunft widerspricht, das Volk, von dem es befolgt würde, zum Raube jedes Feindes machen müßte, und bey dem unmöglich ein Staat eine dauerhafte Fortdauer haben könnte, — ein solches Gebot kann unmöglich in einem Gesetzbuch sich finden, das einem göttlichen Ursprung beygemessen wird, und das einen bleibenden Staat gründen sollte. Es findet sich auch keine Spur von demselben im mosaischen Gesetz, und bis auf die Zerstörung des ersten Tempels finden wir nie bemerkt, daß die Juden in ihren vielen Kriegen sich am Sabbath der Vertheidigung gegen ihre Feinde oder des Angrifs derselben enthalten hätten. Nicht eher bis die Juden aus dem persischen Reich in ihr Land zurückkamen, und wieder einen eignen Staat erhielten, entstand der sonderbare Gedanke bey einigen zu ängstlich Gewissenhaften, daß die Vertheidigung am Sabbath unerlaubt sey, und ihr Gott sie schon durch ein Wunder retten werde. Da die Nation über vierhundert Jahre unter fremden Völkern gelebt, und

keinen

keinen Krieg gehabt, hatte sie das sonst bekannte Verhältniß desselben zu ihrem Sabbath verlernt. Wie indeß bey dem ersten Fall, da dieser schwärmerische Grundsatz wirklich ausgeübt wurde, die göttliche Hülfe ausblieb, und die am Sabbath sich nicht wehrende Juden vom Feinde niedergemacht wurden *); so wurde jener mit ihrer Erhaltung unverträgliche Grundsatz dahin bestimmt, daß zwar nicht der Angrif, aber wohl die Vertheidigung erlaubt sey. Pompejus soll, wie Josephus erzählt **), durch Benutzung dieses Vorurtheils Jerusalem erobert haben, da er am Sabbath die Belagerten gar nicht angreifen, dagegen aber dicht an den Mauern Belagerungsthürme bauen und das Geschütz herzuführen ließ. Es scheint mir indeß überwiegend wahrscheinlich, daß diese fanatische Meynung nur die einzelner Personen, aber nie Lehre der ganzen Nation war, und daß ein grosser Theil derselben den ursprünglichen Begriffen von der Bestimmung des Sabbaths getreu geblieben sey. Denn sonst ließe es sich nicht erklären, wie die Juden an den Kriegen sowohl der griechischen Monarchen als der Römer,

einen

*) Diese Begebenheit wird 1 Maccab. 2. und im *Josephus* L. XII. c. 6. erzählt.

**) Ant. L. 14. c. 8.

einen so öftern und ihnen so rühmlichen Antheil hätten nehmen können, als die Geschichte bemerkt. Schon unter Alexanders des Grossen Armee nahmen sehr viele Juden freywillig Dienste *). Unter den Ptolomäern erwarben sie sich in Egypten durch ihre Kriegsdienste die vorzüglichste Gewogenheit dieser Regenten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wichtigsten Festungen übergeben wurden **). Eben dieses wird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt ***). Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Zutrauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, das sie vorzüglich in einer Schlacht wider den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und ruhmvolle Erklärungen des römischen Senats sind die unwiderleglichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen bewiesen haben †). Auch Antonius bediente sich jüdischer

*) S. *Joseph.* L. II. c. ult.

**) S. *Joseph.* Ant. L. 12. c. 1. und contra Appionem L. 1.

***) S. Idem L. 12. c. 3.

†) Josephus führt sie umständlich an, in Antiquit. Lib. 14. c. 14—17.

scher Truppen, und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus fünf Cohorten Römern und fünf Cohorten Juden *). Eben so gewöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im J. 418. der K. Honorius die Juden für unfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, daß er selbst, wie schon oben bemerkt ist, nicht ohne einige Bedenklichkeiten zu äussern wagte, das aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und izt nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Ich will nicht entscheiden, ob den Juden dieses Vorurtheil vielleicht nicht unlieb gewesen sey, und ob sie vielleicht nicht selbst zur Erhaltung desselben mitgewirkt haben mögen? **) Es ist mir genug, gezeigt zu haben, daß das

*) S. *Joseph.* Ant. L. 14. c. 27. 28.

**) Ich möchte dieses fast aus einer Stelle des oft angeführten jüdischen Geschichtschreibers (Antiq. L. 14. c. 17.) vermuthen, nach welcher der Hohepriester Hyrcanus dem römischen General Dolabella vorstellen ließ, „wie seine Nation nicht fähig sey, „Kriegsdienste zu thun, da das Gesetz am Sabbath „zu fechten, und grosse Märsche zu thun, untersage," und auch damit wirklich ein befreyendes Rescript

das älteste mosaische Gesetz den Kriegesdienst am Sabbath nicht untersage, und daß, seit sie von andern Staaten beherrscht worden, bis ins fünfte Jahrhundert, die Juden ununterbrochen die Pflichten der Bürger auch hier erfüllt und Kriegesdienste geleistet haben. Dieses hätten sie sicher nicht thun können, wenn ihnen das Fechten am Sabbath wäre untersagt gewesen. Was also ein so ehrwürdiges Beyspiel ihrer Vorfahren entschieden hat, was das älteste Gesetz verstattet, was die gesunde Vernunft und die Pflicht der Selbsterhaltung befiehlt, — dieß müssen und werden auch die heutigen Juden sich nicht untersagt halten. Wie in griechischen und römischen Armeen werden sie auch in den unsern kämpfen, und die Beobachtung ihres Sabbaths und übrigen gottesdienstlichen Gebräuche wieder so gut, wie ehmals mit dem Kriegsdienste zu vereinigen lernen.

Sicher hat die unnatürliche Drückung, in der die Juden seit so vielen Jahrhunderten gelebt, so wie zu

Rescript des Dolabella bewirkte. Es ist offenbar, daß dieses Vorgeben mit den öftern vorher erwähnten Kriegsdiensten der Juden in geradem Widerspruch steht, so wie auch in der letzten Belagerung Jerusalems die Juden ohne allen Unterschied der Tage gefochten haben.

zu ihrer sittlichen Verderbtheit überhaupt, so auch zur Ausartung ihrer religiösen Gesetze von ihrer ursprünglichen Güte und Nutzbarkeit beygetragen. Moses wollte einen dauernden, blühenden Staat stiften, und sein Gesetz enthält nichts, was diesem Zweck widerspräche. Bey der Beobachtung dieses Gesetzes hatte auch dieser Staat sein güldnes Zeitalter, und bis ins fünfte Jahrhundert waren die Juden gute Bürger im römischen Reich. Nur wie nachher alle bürgerliche Gesellschaften der Erde sie ausschlossen, vergaßen sie das Verhältniß ihrer Religionslehre zu denselben. Da die einzige Beschäftigung des Handels ihnen Muße und zugleich Neigung zu spitzfindigen Speculationen gab; so künstelten sie an ihren Religionsvorschriften, aus Ermangelung besserer Beschäftigung, und strebten durch die ängstliche Beobachtung gewisser Gebräuche und Zeiten vorzügliche Heiligkeit und grössere Rechte auf den Himmel zu erhalten, da ihnen bürgerliche Tugend untersagt und ihr Antheil an dem Glück der Erde so beschränkt war. Dieser ängstliche Ceremonien- und Kleinigkeiten-Geist, der sich izt in die jüdische Religion eingeschlichen hat, wird sicher wieder verschwinden, sobald die Juden grösseren Wirkungskreiß bekommen, und zu Gliedern der politischen

Gesell-

schaft aufgenommen, dieser Interesse zu dem ihrigen machen dürfen. Sie werden alsdann auch ihre religiöse Verfassung und Gesetze derselben gemäß umbilden; sie werden auf die freyere und edlere uralte mosaische Verfassung zurückkommen, und diese nach veränderten Zeiten und Umstände anzuwenden und nach diesen zu erklären, auch in ihrem Talmud die Befugnisse finden *).

Man kann also nicht zweiflen, daß auch die Juden die Pflicht der Vertheidigung der Gesellschaft erfüllen werden, in deren Rechte sie eingesetzt werden. Nur

*) Ein grosser jüdischer Gelehrter, bey dem ich mich wegen dieser Sache erkundigte, fand kein Bedenken, den Kriegsdienst, so wie ehmals, auch itzt seinen Glaubensgenossen am Sabbath für erlaubt zu halten, und theilte mir folgende dieses beweisende Stellen mit: Nach *Majamonides* (*Hilcholtz* Schabbath Cap. 2. §. 23. 24. 25.) ist es die Pflicht eines jeden Juden, eine vom Feinde belagerte Stadt, in so fern auch nur eines Menschen Leben dabey in Gefahr ist, am Sabbath zu vertheidigen, und nicht erlaubt solches aufzuschieben. So ist es eines jeden Juden Pflicht, am Sabbath alle Arten von Arbeit, ohne Unterschied zu verrichten, wenn eines Menschen Leben dadurch gerettet werden kann. (Talmud. Maſſ. Erubin Blatt 19. und 45.)

Nur freylich darf man auch vielleicht dieses, so wie die Verbesserung der Juden überhaupt noch nicht in der nächsten Generation erwarten. Es ist natürlich, daß eine in anderthalb Jahrtausenden des Kriegs entwöhnte Nation, nicht sogleich mit dem guten Willen, auch den kriegerischen Muth und die Stärke des Körpers bekommen kann, den der militairische Dienst fodert. Die zuletzt genannte Erforderniß wird die allgemeinere mechanische Arbeit beym Ackerbau uud Handwerkern und die stärkre Nahrung bewirken müssen. Der persönliche Muth ist nach der itzigen Natur unsrer Kriege bey dem gemeinen Soldaten nicht eine so wesentliche Eigenschaft, als er bey den Alten es war, wo er doch den Juden nicht fehlte; und dieselbe Disciplin und Mittel, durch welche wir täglich die ungeschicktesten jungen Bauern brauchbare Soldaten werden sehn, werden sicher auch bey den Juden eine gleiche Umschaffung bewirken können.

Ich bin aus diesen Gründen und in dem Vertrauen auf die sich allenthalben gleiche menschliche Natur überzeugt, daß die Juden in wenigen Generationen allen übrigen Bürgern der Staaten, in denen ihnen völlig gleiche Rechte bewilligt worden, gleich seyn, und auch wie sie, dieselben vertheidigen

werden. In der Zwischenzeit, welche die Abschleifung der Vorurtheile an beiden Seiten, und der noch zu sehr widerstrebende Geist der Nation, nothwendig machen dürfte, würden doch die Juden eben so wenig der bürgerlichen Rechte unfähig seyn, als es die Quäcker und Mennoniten sind, welchen ihre religiöse Grundsätze durchaus alle Kriegsdienste untersagen. In Staaten des Alterthums hätten sie es vielleicht werden können, und ich halte es sehr wahrscheinlich, daß die Juden in den nach dem Untergang des römischen Reichs auf Krieg gegründeten neuen Staaten auch deßhalb vorzüglich verachtet und gedrückt wurden, weil man aus den römischen Gesetzen das Vorurtheil beybehielt, sie zu Kriegesdiensten nicht zuzulassen. Aber unsre itzige Kriege werden nicht sowohl von patriotischen Bürgern, die für Freyheit und Vaterland kämpfen, als von gemietheten Streitern geführt, bey denen geschickte Fertigkeit, strenge Subordination und ein allmählich sich bildendes Gefühl von Ehre den patriotischen Eifer ersetzt. Derjenige Staat ist nach dieser Verfassung der mächtigste, und meistens glücklichste in seinen Kriegen, der das meiste Geld hat, dieses mit der größten Weisheit und Oeconomie anlegt, und dadurch die meisten, die besser geübtesten, und am besten

versorg-

versorgten, also treue und den Dienst liebende Soldaten dem Feinde entgegenstellen kann. Und so ist es also für unsre Staaten meist einerley, ob seine Unterthanen in Person oder mit ihrem Gelde Kriegsdienste thun, für welches oft stärkere und geschicktere Streiter, als sie selbst sind, erkauft werden können. Ich sage nur, daß diese dem Staat meist dieselben Dienste thun; denn allerdings würde es zu grosse Nachtheile haben, wenn eine Armee vorzüglich aus fremden Miethsoldaten bestünde, und wenn der größte Theil des Bodens im Besitz derjenigen sich befände, welche ihn zu vertheidigen sich durch Gebote des Himmels untersagt hielten. Aus dem Grunde wird es immer eine politische Nothwendigkeit seyn, die zu grosse Vermehrung der Quäcker und Mennonisten zu hindern, und bey den Juden würde allerdings gleiche Vorsicht statt finden, wenn nicht, wie ich gezeigt zu haben glaube, bloß ein in ihrer Religion ungegründetes Vorurtheil sie von Kriegsdiensten abhielte, und sie sich desselben bald eben so fähig, wie sie es ehmals waren, zeigen würden. Bis dieses geschieht indeß, und bis die Juden zu militairischen Diensten eben so willig als fähig sich erprobt haben werden, ist nichts gerechter, als daß sie für ihre Nichtleistung dieser wesentlichen

 Pflicht,

Pflicht, besondre verhältnißmäßige Abgaben entrichten. Der Jude, der ein Bauergut besitzt, und dessen Söhne nicht dienen, muß das Geld zur Anwerbung und Unterhaltung der Soldaten bezahlen, die ein christlicher Bauer, nach Billigkeit geschätzt, von diesem Gut in Person würde gestellt haben. Der Staat verliehrt hiebey nichts, und vielleicht ließe sich noch zweiflen, ob er nicht gewinnt, wenn die, welche für ihn umkommen, nur mit seinem Gelde erkauft, nicht seinem Ackerbau und übrigen Production entzogen werden? Bis auf einen gewissen Punkt, glaube ich, ließe sich diese Frage allerdings bejahen. Sie bedarf hier indeß keiner weitern Untersuchung, da vors erste bey einer geringen Judenzahl dieß Mittel völlige Auskunft giebt, und in der Zukunft, die Juden auch im Kriege allen übrigen Bürgern gleich seyn werden.

Wenn es den Regierern der Staaten bald gefallen sollte, die Juden zu dieser Gleichheit, zu dem Glück und der Nutzbarkeit, deren auch sie fähig sind, zu leiten; so werden, darf man hoffen, hierin keine Hindernisse von den Lehrern der Religion zu besorgen seyn, deren ursprünglicher Geist nur Liebe und Verträglichkeit ist, die keine andre Mittel ihrer Verbreitung kennt, als wahre innere Ueberzeugung,

und

und die nur in den Zeiten ihrer Ausartung und Verderbtheit durch Verdammen und Verfolgung der nicht durch ihre göttliche Wahrheit Erleuchteten, entstellt wurde. Sollten indeß noch hin und wieder Spuren dieser unnatürlichen Ausartung vom ächten Geiste des Christenthums übrig geblieben, sollten die Lehrer der Religion der Liebe lieblos und verblendet genug seyn, eine menschliche Behandlung der Religionspartheyn, aus der die ihrige selbst entstanden ist, zu widerrathen oder das Volk mit widrigen Gesinnungen gegen dieselbe zu erfüllen; so sind in unsern Zeiten die Rechte der Regenten und die Verhältnisse der bürgerlichen zu den religiösen Gesellschaften bekannt genug. Keine derselben kann mehr als freye Aeusserung und vollkommenen Genuß aller bürgerlichen Rechte für ihre Glieder fodern; und so zahlreich sie auch seyn mag, darf sie doch mit dem Staat nie rechten, der auch neben ihr andern Gesellschaften gleiche Freiheiten verleiht. Ein Glück für die Menschheit und die Staaten, wenn dieser grosse Grundsatz nie wäre vergessen worden! Ihn in Erinnerung zu bringen, wird indeß hoffentlich nur selten bey den itzigen Lehrern der bisher ausschließlich begünstigten, sogenannten herrschenden Kirchen, erfor-

derlich seyn; und wenn es seyn sollte, wird die Weisheit der Regierung, welche wohlthätige Plane angelegt hat, in die Ausführung derselben Ernst und Nachdruck zu bringen, und die heiligen Rechte der bürgerlichen Vereinigung und der nur ihr übertragenen höchsten Gewalt unverletzt zu erhalten wissen.

Nach-

Nachschrift.

Wenn ein Schriftsteller die Resultate seiner Untersuchungen über öffentliche Angelegenheiten dem Publikum vorlegt, und er das Verhältniß seiner Einsichten zu denen ganzer Zeitalter und grosser Gesellschaften mit Richtigkeit empfindet; so ist sicher nichts billiger, als die Besorgniß geirrt zu haben, falls die Grundsätze, auf die sein Nachdenken ihn geleitet hat, mit denen im Widerspruch stehen, die von ganzen Nationen seit Jahrhunderten in der Ausübung befolgt worden. So sehr er es sich bewußt seyn mag, seinen Gegenstand von allen Seiten mit der gehörigen Ruhe und Unpartheylichkeit erwogen, und zu seinen Untersuchungen die erforderlichen Kenntnisse und Beobachtungen, wenigstens in gewissem Maaß, mitgebracht zu haben; so sehr er sich überzeugt halten kann, daß nicht überdachte Grundsätze, sondern nur Gewohnheit ohne Nachdenken, Vorurtheil des Herkommens und noch unwürdigere Beweggründe die bisher bestandene Einrichtungen gegründet und erhalten haben: so wird er doch natürlich nicht leicht sich darüber völlig beruhigen können,

daß er alle Gründe und Folgen einer Einrichtung und ihre mannichfache Verkettung mit dem ganzen System des Staats, vielleicht nicht genug eingesehn, daß was ihm Vorurtheil scheint, vielleicht eine nothwendige Schonung für die einmalige Verfassung sey, und dieser nachtheiligen Folgen vielleicht von andern vortheilhaften, die seinem Blick entgangen, überwogen werden dürften. Diese gewiß bey jedem denkenden politischen Schriftsteller sehr natürliche Besorgniß kann nicht besser gehoben, und zugleich nichts ihm angenehmer seyn, als wenn er die Regierung irgend eines grossen Staats in der Ausübung gerade auf eben dem Wege findet, den ihn die Speculation geleitet hat. Beyden, dem untersuchenden und dem handelnden Politicker, muß ihr Zusammentreffen Vergnügen machen, und so wie jenem ein wichtiges Vorurtheil für die Richtigkeit seines Raisonnements, so diesem ein neuer Grund seyn, einen guten Erfolg seiner Unternehmungen zu hoffen.

Der Verfasser dieser Schrift hat während des Drucks derselben ein solches Vergnügen gewissermaßen empfunden, da er in den öffentlichen Blättern gelesen, daß die Juden in den Kaiserlich-Königlichen Staaten in die Rechte der übrigen

Bürger eingesetzt werden sollten. Die ersten Nachrichten von dieser Verfügung scheinen wohl darinn zu voreilig gewesen zu seyn, daß sie schon ein wirklich durch den Druck publicirtes Edict angaben, welchen spätere Anzeigen widersprochen haben. Indeß wird doch mit Zuverläßigkeit von mehrern Orten versichert, daß ein solches Edict, wo es noch nicht erschienen, doch nächstens erscheinen dürfte, und die Verfügungen desselben werden fast ganz übereinstimmend mit denen angegeben, die man in dieser Schrift vorzuschlagen gewagt hat, welche doch schon geraume Zeit vor dem Anfang der itzigen Oesterreichischen Regierung ausgearbeitet worden. Die Bestätigung dieser Nachrichten, und die Billigung seiner Grundsätze von der aufgeklärten Regierung eines in jeder Absicht so erhabnen Monarchen, würde dem Verfasser äusserst schätzbar seyn, und ihm dafür bürgen, daß seine Untersuchungen ihn nicht unrecht geleitet haben. Wenn dieselben richtig sind, so dürften die K. K. Lande sich von der bürgerlichen Verbesserung der Juden vorzüglich erhebliche Vortheile versprechen, da ihre Zahl in denselben so beträchtlich ist. In Böhmen und Mähren sollen sie

$\frac{1}{9}$ bis $\frac{1}{8}$ der ganzen Volkmenge ausmachen. Welch eine erhabene Wohlthätigkeit, so viele Menschen auch des Glückes der Gesellschaft ganz geniessen zu lassen, und welch ein Vortheil für die Gesellschaft, sie auf einmal mit so vielen brauchbaren Gliedern zu vermehren!

Anhang zu S. 79.

MÉMOIRE SUR L'ETAT DES JUIFS EN ALSACE.

Parmi les differentes revolutions que présente L'histoire du Monde entier, il n'en est aucunes sans contredit plus frappante que celle qu'a subie la Nation Juive.

Tour à tour admise, rejettée et reintegrée dans les differentes monarchies qui l'avoient protegée, on la vu resister aux efforts des Ennemis que son credit lui suscitoit.

Laissons ces tems ou cette Nation placée avec avantage entre les peuples du Monde se gouver-

gouvernoit par ſes loix ſous les Romains ſes vainqueurs; l'oppreſſeur de la liberté de cette fameuſe republique protegoit celle des Juifs par des prerogatives honorables dont on diſtinguoit alors les ſujets les plus fidels.

Les Empereurs leur donnerent le droit de Cité, ils participoient aux droits communs de L'Empire, les Tribunaux leur etoient ouverts et leurs cauſes n'y eprouvoient aucune diſtinction aviliſſante. La Judée ſe revolte, les Romains armés contre elle n'étendent point leur vengeance ſur les Juifs diſperſés dans l'Empire; les habitants d'Antioche et d'Alexandrie croyent l'occaſion favorable pour expulſer les Juifs, domiciliés dans leurs Villes. Tite, a l'imitation de Veſpaſien ſon predeceſſeur rejette cette demande et conſerve aux Juifs le droit de Cité dont ils jouiſſoient dans ces deux Capitales de l'Egipte et de la Syrie.

Bientôt le bouleverſement general et la décadence de l'Empire annoncent la premiere Epoque des malheurs de la Nation Juive. Dans ces tems de tumulte et de groſſiereté tout ce qui n'etoit pas Goth, Vandale ou Normand paroiſſoit a

des

des peuples farouches, une espece degradée dont une politique barbare fit des Esclaves. Les Juifs subirent le même sort; il s'aggrava sur eux lorsque ces mêmes Nations qui s'etoient divisé l'Empire, les regarderent comme les Ennemis du Christianisme qu'elles embrassoient sans en suivre les maximes: le Commerce enfin, cette source fertile de richesses et d'abondance, ignoré de ces peuples dont la rapine faisoit la Gloire et la fortune, le Commerce étoit dans les mains des Juifs qui seuls en connoissoient les ressources et les avantages, ils devinrent opulents; falloit t'il d'autres motifs pour les rendre plus odieux?

Devenus Esclaves du fisc ne pouvant plus acquerir que pour le prince qui disposoit souverainement de leurs biens, de leurs personnes et du fruit de leurs travaux, ils ne faisoient plus de Commerce qu'en vertu d'une Commission particuliere du Prince et moyenant une certaine somme d'argent qui se payoit annullement au fisc.

Cette dependance qui leur etoit commune avec tous les Negociants ou Commercants chretiens se perpetua jusques aux Roys de la troisiéme

race;

race; l'on voit même de nos Roys donner des Juifs avec les profits qu'ls en tiroient a des Eglises, c'est ainsi que Charles le Chauve gratifioit l'Eglise de Vienne, et Charles le simple celle de Narbonne.

Mais bientot cette puissance feodale est detruite; bientot par la sagesse de Louis le Gros toute idée de servitude est aneantie en france, les Juifs *) rendus avec le reste des Citoyens a leur premier Etat reprennent des occupations que la rigeur

*) Es ist bekannt, daß Ludwig der Dicke (in der Mitte des zwölften Jahrhunderts) oder vielmehr seine weisen Minister Suger und Garlande die Leibeigenschaft, worinn besonders die Einwohner der Städte sich bis dahin befanden, abschaften, den Mittelstand (tiers-etat) schufen und den Unterthanen das Recht, unter sich ihre eigne gesellschaftliche Einrichtungen zu machen und Kommunen zu errichten, für gewisse Summen Geldes verliehen. Wahrscheinlich nahmen auch die Juden an diesen glücklichen Veränderungen Theil, indeß blieben sie doch in ihrem alten Verhältnisse als Servi fiscales, und wurden in spätern Zeiten noch oft und heftig verfolgt, endlich gar verbannt. D.

rigeur du tems avoit interrompûes: L'opulence eſt le fruit de leurs ſoins et de leurs travaux, ils preparent des reſſources aux beſoins de L'Etat et des particuliers: La guerre et les calamités viennent affliger la monarchie, les Juifs conſacrent à ſon ſervice une fortune qu'ils ont acquiſe dans ſon ſein et la font refluer ſur les particuliers, mais par une ſuite naturelle des diſpoſitions du coeur humain ils ſont accuſés; L'envie de ſe liberer ſuſcite aux debiteurs chretiens ce deſſein pernicieux; on crie a L'uſure, et les Juifs ſont expulſés.

Rappellés et renvoyés ſucceſſivement ſuivant les beſoins de l'Etat ou ſes reſſources, leur exiſtence fut longtems incertaine.

Henry II. s'empare de la Ville de Metz en 1552. et laiſſe aux Juifs qui y étoient établis un domicile qu'ils avoient acquis ſous une puiſſance etrangere, Louis XIII. par le même Eſprit de Juſtice les y a maintenus. Quel etoit alors le ſort, quel etoit l'Etat des Juifs etablis en Alſace?

Sujets avoués de L'Empereur, de l'Empire et de la maiſon d'Autriche ils jouiſſoient a l'ombre de cette protection de tous les droits communs

aux

aux autres ſujets. Ils contribuoient aux charges de l'Etat qui leur aſſuroit une exiſtence paiſible et honorable, et la regularité de leur conduite comme leur utilité leur meritoit ſucceſſivement de ces puiſſances la confirmation de leurs privileges.

Telle fut pendant longtems la condition des Juifs de la province d'Alſace, et lorsque par le traité de Weſtphalie elle fut reduite ſous l'obeiſſance de la France, Louis le Grand par ſes lettres Patentes du 25. Sept. 1657. prit les Juifs qui y etoient domiciliés, ſous ſa protection, confirma les privileges que leur avoient accordés les Empereurs et voulut qu'ils jouiſſent des mêmes prerogatives que ceux de Metz.

Vne ordonnance de M. de la Grange Intendant de cette province de L'année 1674. renouvelle expreſſement cette diſpoſition.

Les ſervices qu'ils rendirent dans la Guerre de la ſucceſſion d'Eſpagne leur meriterent de nouveau la Confirmation de tous leurs droits, il exiſte même une lettre du Chancelier de Pontchartrain du 31. Janv. 1731. „qui porte que le „Roy inſtruit des titres et conceſſions en vertu

„des-

„desquels les Juifs etoient etablis en Alſace n'avoit „pas jugé a propos d'y rien innover, ni de les in„quieter pour les obliger d'en ſortir." La Volonté du ſouverain fut de nouveau conſacrée par des lettres patentes du feu Roy Louis XV. ſur l'avis de Mgr. Le Duc d'Orleans regent, par lesquelles les Juifs d'Alſace en leurs deſcendants ſont maintenus dans la poſſeſſion de demeures dans la dite Province, et dans tous leurs uſages et privileges avec defenſes de les y troubler. Cette protection particuliere leur fut ſucceſſivement renouvellée par les officiers que Sa Majeſté envoyoit commander en ſon nom dans cette Province, notamment par M. Le Marechal Du Bourg et M. Le Duc de Coigny ſuivant Leurs ordonnances du 14. Febr. 1738. & 13. Octobr. 1747. et M. Le Marechal de Contades aujourd'hui Commandant du 15. Novembr. 1765.

Mais avant de rechercher les cauſes des changements qu'ont eprouvés les Juifs d'Alſace il eſt bon de rappeler qu'el étoit l'Etat de cette province lorsqu'elle paſſa ſous la Domination de la France.

Quoique par le traité de Munster de 1648. l'Empereur, l'Empire, et la Maison d'Autriche eussent pleinement cedé au Roy l'Alsace Entiere, avec tout droit de domaine et de Souveraineté absolue; Cependant Sa Majesté ne fut d'abord en possession que de la haute Alsace, de la prefecture d'Haguenau et des dix Villes imperiales qui en dependoient: Les seigneurs du surplus de la province qui avoient peine a se detacher de l'Empire, et de leur ancienne immediateté ne se soumirent que successivement au Roy qu'il falloit reconnoitre pour seul et unique Souverain Seigneur sans aucune Concurence de Superiorité.

Etablis de tems immemorial tant dans La Haute que dans la basse Alsace, c'est a dire tant dans l'ancienne que dans la nouvelle domination *), les Juifs ont passé sous la puissance de la France avec cette Province. Louis XIV. les y a conservés, a confirmé leurs droits et privileges en

les

*) Ancienne domination heißt der vorher bestimmte Theil vom Elsaß, welcher unmittelbar durch den Westphälischen Frieden an Frankreich kam; la nouvelle der übrige erst nachher hinzugekommene.

les aſſimilant a tous autres Juifs etablis a Metz. C'eſt a la faveur de cette longue poſſeſſion que le Roy leur a fait la grace de les y conſerver, il y a plus d'un ſiecle qu'ils en jouiſſent. Leur Etat devroit donc être ſous la Domination francoiſe ce qu'il etoit ſous celle de l'Empereur de l'Empire et de la Maiſon d'Autriche, puisque le Roy qui reunit tous les droits de ces trois puiſſances les a maintenus dans cette province.

Les Juifs cependant voient avec la plus amere douleur la triſte condition à laquelle ils ſont aujourd'hui reduits et la neceſſité de Leur propre exiſtence les force a recourir a L'autorité du Monarque bienfaiſant dont ils ſont les ſujets, pour intereſſer ſa Juſtice et ſa bonté a jetter ſur eux un regard de protection qui les delivre de l'Etat d'oppreſſion ſous lequel on tache depuis ſi longtems de les faire ſuccomber.

Pleins d'une confiance reſpectueuſe ils vont mettre ſous ſes yeux le Tableau de Leur Condition actuelle, et ils oſent attendre de la bonté de Sa Majeſté le ſeul remede a Leurs maux, un Reglement qui en Leur conſervant une exiſtence

 libre

libre leur aſſure en même tems les moyens licites de la ſoutenir.

PROTECTION, RECEPTION ET HABITATION.

Independamment des droits et contributions dont les Juifs ſont chargés tant envers le Roy qu'envers les Communautés chretiennes ou ils reſident et dont ſera cy aprés parlé; Ceux de L'ancienne domination payent directement au Roy un droit de *protection* que perçoit le fermier de ſes domaines: ce droit eſt fixé a 10. florins ½ ou 21. ſans prejudice des 8. Pr. C. Les Seigneurs particuliers de cette même partie de la province ne peuvent exiger qu'un ſimple droit *d'habitation* qui eſt fixé a 17. par famille. Ce droit tient lieu aux Juifs de toute autre contribution quelconque; une ordonnance de M. Poucet de la Riviere Intendant de la Province du 19. Aout 1672 renouvellée par M. de La Grange en 1674. a decidé que toutes les pretentions des Seigneurs particuliers de cette partie de l'Alſace ſe bornoient au ſimple droit d'habitation, celui de protection etant propre au Roy ſeul.

Dans

Dans le reste de l'Alsace les Gentilhommes immatriculés se font payer un droit de *reception* lors qu'ils accordent a un Juif la permission de demeurer dans leurs terres, ce droit est une fois payé; ils levent en outre annuellement sur les mêmes Juifs un droit *d'habitation* par chaque famille. L'Usage semble avoir fixé le droit de reception à 36. et celui annuel d'habitation a pareille somme. Cette fixation qui n'est reglée que par des lettres patentes que Sa Majesté a accordées l'année derniere a la Noblesse de la basse Alsace, n'étoit cy devant etablie par aucun titre constant et formel, et ne tiroit sa force que des Lettres patentes accordées a M. l'Eveque de Strasbourg en 1682. confirmées en 1723. et celles au Comte de Hanau en 1701.

Ces lettres en confirmant les droits que pretendoient ces deux Seigneurs, ne pouvoient servir de titre aux autres seigneurs particuliers qui n'y étoient pas denommés, et qui ne jouissoient qu'en vertu d'une longue possession; on n'examinera pas ici si ces Seigneurs étoient fondés ou non dans le droit de recevoir les Juifs: accoutumés a

cette Loy, ils ne cherchoient pas a s'en affranchir, longtems cependant la fortune vraie ou non du Recipiendaire servoit de base a la Volonté du Seigneur determinateur de l'Impôt; ceder a la necessité et subir toute la rigueur de leur sort sans oser se plaindre, tel fut toujours le partage des Juifs d'Alsace; il arrive même encore que sans contrevenir aux dispositions des dittes Lettres Patentes, certains Seigneurs n'accordent que conditionellement la permission de s'etablir dans leurs terres, et cette condition qui determine l'admission entraine souvent le sacrifice d'une portion de la fortune du recipiendaire.

EXEMPTIONS.

La nature, l'humanité et les Loix sollicitent également l'Exemption de l'un de ces droits, celui annuel d'habitation, en faveur des Viellards infirmes septuagenaires, et des veuves agées reduites a un Etat de pauvreté, ou a la charge de leurs enfants; les Juifs n'ont a cet egard que des actions de graces a rendre aux fermiers du Domaine de Sa Majesté et aux Seigneurs particuliers

dont

dont la generofité leur a deja affuré envers quelques uns d'eux ces bienfaits. A cette claffe de Privilegiés fejoint naturellement celle des Rabbins, chantres et Maitres d'Ecoles, qui n'ayant point de domicile fixe en changent fuivant les circonftances ou que l'avantage des communautés Juives determine les prepofés generaux a les transferer d'un lieu a l'autre ; ces particuliers, officiers de la Nation ne pourroient raifonnablement étre aftreints a payer un droit de reception ou habitation a chacun des Seigneurs fous le domaine des quels ils feroit envoyés par fes fuperieurs. Il eft de la même equité de les affranchir de contributions annuelles et preftations perfonnelles dont font egalement affranchis les Chretiens chargés de pareilles fonctions dans leurs communautés, differentes ordonnances de M. M. les Intendants de la province ont deja prononcé en partie fur ces Exemptions.

ADMISSION DES ENFANTS MÂLES.

Devenu citoyen le Juif a t'il acquis le droit d'habiter une terre ou la protection du Seigneur

doit étre le gage de ſa tranquilité? Si le ciel lui donne des Enfants, ce n'eſt point aſſéz d'avoir ſatisfait aux droits de reception ou d'habitation, le domicile du Pere ne ſe transmet point a ſes Enfants, pas même a ſon fils ainé. Si ce dernier ſe marie, il devient le chef d'une nouvelle famille, il eſt forcé d'acheter de nouveau le droit de citoyen qui doit s'eteindre avec lui comme il s'eſt éteint ou doit s'eteindre avec ſon Pere.

Le droit de reception etant en effet a l'egard des Juifs ce qu'eſt celui de citoyen a l'egard des Chretiens il eſt conſtant et indubitable que ce droit une fois accordé au Pere de famille devient commun & inamovible a ſes Enfants mâles. Eſt il un homme qui ne doive avoir ſa place ſur la terre du moment qu'il a plû a l'Etre ſuprême de le faire naitre? Ou prendra t'il donc ce domicile? Celui du Pere eſt neceſſairement celui des Enfants, le leur ôter c'eſt les detruire, c'eſt ôter a l'un ceux a qui il a donné l'exiſtence, aux autres leur chef & leur appui. Lorsqu'un Juif acquiert le domicile n'eſt ce donc que pour lui quil l'acquiert? non ſans doute; un pareil ſyſteme ſeroit abſurde:

là

là ou eſt le Pere là ſont les Enfants, ce ſeroit enfin s'oppoſer aux decrets de la nature, en renverſer l'Ordre que de forcer les Enfants a abandonner le domicile de leur Pere.

Ne ſeroit il pas étonnant en effet qu'un Seigneur particulier eut le droit de refuſer a un Juif né dans ſes terres la faculté d'y fixer ſon ſejour; cette eſpece d'expulſion ne tendroit elle pas a affoiblir les droits du Domaine de Sa Majeſté? ne ſeroit ce pas lui ôter de ſujets? et quel Seigneur particulier, ſujet lui même du Souverain, peut ſans conceſſion ou privilege ſpecial s'arroger la prerogative d'en diminuer le nombre? ce n'eſt pas ſans doute bleſſer le reſpect du aux Seigneurs et Gentilhommes d'Alſace de les qualifier de ſujets du Roy. Plus cette qualité eſt diſtinguée en eux par la naiſſance les titres et les honneurs, plus ils ſe font gloire de reconnoitre un Souverain; les Juifs domiciliés en Alſace y ſont ſous la protection du Roy, ils ſont ſes ſujets; et plus cette qualité eſt iſolée en eux de tout autre avantage, plus elle leur eſt precieuſe, plus ils ſont jaloux de la conſerver; ils forment un corps, le Roy leur fait la

grace de les proteger; laisser a chaque Seigneur le droit de refuser aux Enfants le domicile de leurs Peres. c'est les detruire, par quelle fatalité enfin tandis que les Loix offrent un domicile a ceux qui les refusent & les punissent s'ils ne le recoivent, par quelle contrarieté verroit on chatier les vagabonds & obliger un peuple a le devenir.

Ils osent a cet egard reclamer les bontés d'un Monarque cheri, a qui tous ses sujets de quelque rang et qualité doivent un égal tribut de respect d'amour et de reconnoissance.

PEAGE CORPOREL.

Admis au bienfait inestimable de sujets du Roy, participant aux charges de l'Etat, contribuant a celles des communautes d'une maniere constante & fixe notamment par un reglement de M. de Vauolles Intendant du 15. May 1744. confirmé & approuvé par arrêt du Conseil d'Etat du 4. Mars 1747. *) Les Juifs d'Alsace en demandent

*) Durch diese Verordnung ist die Abgabe der Juden an die Kommunen, in welchen sie leben, nach Verhältniß

mandent le caractere ineffacable dans l'aneantissement d'un droit aussi humiliant que contraire au voeu de la nature celui de *Peage Corporel.* Les Juifs en acquerant le droit de demeurer dans une Province ou l'autorité du Roy les protege doivent naturellement partager les avantages des citoyens dont ils partagent l'obeissance, ils cessent d'être errants, enfants de l'Etat, ses droits ses faveurs leur deviennent communs & ce signe d'une ancienne servitude doit s'effacer par la grace que leur accorde le Souverain en les admettant au nombre de ses sujets; il est donc naturel que les Juifs domiciliés dans le Royaume soient affranchis de droits que devroient tout au plus supporter les Etrangers de cette Nation que leurs affaires y appellent.

L'etendüe & la multiplicité des droits que payent ceux qui sont domiciliés en Alsace, leur sont

hältniß der Kopfsteuer (welche der Königl. Intendant der Provinz jährlich festsetzt, die Juden aber unter sich vertheilen) bestimmt. Wenn ein Jude 20 Sols Kopfsteuer bezahlt, so hat er zu jener Abgabe in Friedenszeiten noch 25, und im Kriege 50 Sols zu entrichten. v. *Fischer.* l. c. p. 97.

font éſperer que Sa Majeſté voudra bien leur donner une preuve de ſa protection en abrogeant un droit qui leur devient des plus onereux, ſurtout relativement a la Ville de Strasbourg, ou ils ſont obligés de payer en entrant 3 livres par Jour; il eſt facile de concevoir combien ce droit eſt exorbitant en même tems qu'injuſte, puisque cette ville etant la capitale de la province, devient le centre du commerce, & qu'il eſt inoui de faire payer un Impôt auſſi conſiderable, a des ſujets qui y viennent pour acheter les choſes les plus neceſſaires, comme des comeſtibles, des etoffes pour ſe vetir, ou pour conſulter ſur leurs affaires ou leur ſanté, n'ayant point d'autre raiſon d'utilité de s'y rendre puisque tout commerce leur eſt interdit avec les Bourgeois par les ſtatuts particuliers de cette ville; cette conteſtation ſouvent agitée n'a jamais été jugée par M. M. les Intendants, qui ne trouvant point des moyens ſuffiſants pour la decider contre les Juifs l'ont renvoyée au Conſeil d'Etat, ou elle eſt encore indeciſe, quels moyens lui reſtent donc pour payer independament des droits de protection & habitation & des frais généraux & parti-

culiers

culiers, auxquels la Nation eſt impoſée interieurement pour l'Entretien des Ecoles, Sinagogues, & des honoraires des Rabins patentés par M. l'Eveque de Strasbourg, M. le Comte de Hanau, & le directoire de la Nobleſſe, & les gages des chantres & maitres d'Ecoles? Comment pourvoiront ils au payement de la Capitation envers le Roy, du 20. d'induſtrie du 20. ſur les maiſons *), de leur contribution a la decharge des communautés chretiennes fixée par une ordonnance de M. de Vauolles du mois de May 1744. a pareille ſomme quils payent de Capitation le $\frac{1}{4}$. en ſus en tems de paix & le double de ces deux quotités en tems de Guerre, pour les affranchir des Corvées, milices, & logement de gens de guerre: ils preſentent avec confiance ce tableau effrayant mais trop réel de leurs charges, a la bonté de Sa Majeſté, de laquelle ils oſent attendre l'abolition d'un Peage auſſi onéreux qu'humiliant.

VSURE.

*) Vingtieme d'induſtrie et Vingtieme ſur les maiſons ſind eine Abgabe des zwanzigſten Pfennings vom Ertrage der Gewerbe oder der Häuſer, welche die Juden, wie andere Unterthanen, zu entrichten haben.

VSVRE.

Quelle ſera maintenant leur exiſtence, quelles reſſourçes & quels moyens de ſubſiſter pourront ils ſe procurer: ce n'eſt qu'avec les larmes de la douleur qu'ils contemplent la poſition affreuſe ou ils ſont reduits: privés de toutes facultés de Commerce & d'Induſtrie, reſtraints dans les bornes les plus etroites, le commerce des Beſtiaux & de l'Orfevrerie leur étoit ſeul permis, de nouvelles declarations ont ſucceſſivement proſcrit ces moyens qui leur preſentoient une ſubſiſtance ſans crime: un ſeul leur reſtoit & eſt devenu la ſource de leurs malheurs, ſi toutes fois l'on peut accuſer de crime des hommes privés des moyens licites & communs a tous les autres pour ſoutenir une vie qu'ils ont recûe de la divinité & elever la famille quelle leur accorde: c'eſt cependant ſous le pretexte affreux de l'Uſure que les Juifs d'Alſace éprouvent continuellement des vexations de tout genre; victimes des accuſations les plus calomnieuſes, ils ont été longtems ſur des temoignages faux traduits devant des tribunaux dans

lesquels ſouvent la prevention & l'Interet leur preſentoient un accuſateur dans la perſonne du Juge, rarement la partie intereſſée ou la partie publique ſur la denonciation y rempliſſoit de ſon propre mouvement un perſonnage que les Loix interdiſent a tout autre, on croiroit a peine, ſi des Exemples n'en avoient fourni la preuve que des Miniſtres de Paix, des miniſtres des autels s'erigeant de leur propre mouvement ou par des ſuggeſtions criminelles en Commiſſaires revetus d'une autorité particuliere, ſe ſoient permis de rechercher avec autant de ſcandale que d'infidelité des depoſitions & plaintes d'uſure pour enſuite les remettre a des procureurs fiſcaux qui, au mepris des Loix & par des vües particulieres n'ont pas craint d'exciter des plaignants, & de faire retentir leurs Tribunaux d'accuſations auſſi temeraires & peu fondées, qu'incompetemment recües: il eſt en effet de principe que l'Uſure etant un cas Royal, la connoiſſance en eſt devolüe de droit aux Juges Royaux a l'Excluſion de tous juges particuliers; nombre d'ordonnances ont conſacré cette juriſprudence: La denonciation de ce crime

ne

ne peut être faite que par celui envers qui elle a été exercée; ce n'eſt point de ces crimes violents contre lesquels on ne peut ſe prevenir, & qui intereſſent principalement la vindicte publique: chacun peut être ſa Sauvegarde en ne contractant point avec un homme ſuſpect d'uſure.

Cependant il eſt peu de Juſtices ſeigneuriales dans la province d'Alſace dont les officiers ignorants pour la plûpart & dont un ſeul gradué devient le maitre de l'honneur & de la liberté d'un citoyen qu'il aneantit en le decretant de priſe de corps, ne ſe ſoient permis des procedures auſſi irregulieres que vexatoires.

C'eſt ici le lieu de parler d'un de ces evenements auſſi malheureux que celebres dont pluſieurs ſiecles fourniſſent a peine un ſeul exemple, & dout les ſuites euſſent été les plus funeſtes ſi la ſageſſe du Miniſtere n'y avoit apporté un remede precieux. Sans doute il falloit pour opperer la revolution dont les Juifs ont penſé être la victime, un de ces genies ardents, inquiets pour qui rien n'eſt ſacré, & qu'une longue habitude de l'intrigue a inſtruit dans l'art pernicieux de la ſeduction,

qui

qui doué de quelques faveurs de la nature ne regardât ses bienfaits que comme des moyens d'abuser de la foiblesse de ses semblables, & d'elever sur leurs ruines un trophée qui en insultant impunement a leur misere, corrigeat a son egard les torts de la fortune; qui sçut faire servir a ses desseins l'illusion des grandeurs, l'audace de l'impunité, qui deguisant adroitement sa marche & ses complots, sçut s'envelopper des voiles du mystere pour en sortir a propos; ses faire des partisants, interesser des protecteurs, & offrir enfin a une province entiere le spectacle toujours prevenant d'un innocent injustement opprimé.

Tel fut le Sieur . . . d'abord greffier, puis bailly de differentes justices seigneuriales de la Haute Alsace.

Instruit de bonne heure de l'Etat d'incertitude & de subjection ou vivoient les Juifs de la Province d'Alsace, il crut appercevoir les moyens de satisfaire cet esprit de cupidité dont il étoit deja animé, desqu'il les connut propres a ses desseins; il ne s'occupe plus que du soin d'entamer son ouvrage;

 une

une longue étude du coeur humain lui avoit appris que l'amour de la paix & de la concorde étant naturel a l'homme, il ſacrifie volontiers a ce ſentiment tout ce qui peut le troubler ou le detruire. Bientôt d'après cette confiance il dreſſe ſon Plan, il en voit la marche & l'enſemble, s'il y entrevoit des obſtacles, l'effet qu'il s'en promet l'etourdit ſur les dangers, il ne voit que ſon bût, & ſur de trouver moins de reſiſtance de la part des Juifs timides & foibles, c'eſt ſur eux qu'il dirige ſes efforts; deja pour eviter les dangers de quelques ecrits indiſcrets qui euſſent pû tomber dans des mains etrangeres et devoiler ſes vexations le Sr. . . . . apprend la langue hebraique: il ne lui reſtoit plus qu'a trouver des victimes, il ne tarda pas longtems.

Dès 1758. n'étant alors que greffier il avoit ſuſcité a pluſieurs Juifs les affaires les plus criminelles pour les forcer a ſe racheter a prix d'argent des pourſuites que lui même dirigeoit: indifferent ſur le choix des moyens, les abus les plus criants de la confiance & de l'autorité favoriſoient ſes deſſeins, c'eſt ainſi que devenu juge il ne craignit

par

pas de ſuivre une procedure criminelle qu'il avoit ſuſcitée & dans laquelle il avoit inſtrumenté comme Greffier contre un nommé Salomon Vlmann. Les peines les plus infamantes prononcées par lui avoient ſignalé la haine qu'il portoit aux individus de cette nation; mais bientôt l'Innocence reclame ſes droits & la crainte de voir ſes prevarications decouvertes lui fait aſſocier a de nouveaux abus un Huiſſier qui, complice facile & obeiſſant, d'un juge pervers, enleve d'autorité les pieces qui auroient manifeſté ſes crimes & l'innocence de ſon Ennemi. Cependant trop de temoignages l'aſſurent, elle eſt reconnüe, le complice puni, & le Sr. . . . que la Juſtice daigne encore menager eſt renvoyé; des demandes formées contre lui, mais ſans dépens: ce deſagrement ne pouvoit qu'attirer une haine, qu'il portoit au fonds de ſon coeur, c'eſt trop peu de l'exercer contre des particuliers; la nation entiere doit le venger des regrets que lui font eprouver quelques uns de ſes membres.

En 1765. (il etoit alors bailly des mêmes juſtices dont il avoit été cy devant greffier) ſes lettres & billets écrits en caracteres hebraiques au

prepoſé d'une communauté Juive annonçoient ſes efforts & les ſoins qu'il ſe propoſoit de conſacrer au ſoutien des Juifs: mais la condition pecuniaire de 400 Louis quil y mettoit ne faiſoit que trop connoitre aux malheureux, dont il envioit la fortune ce qu'ils devoient craindre d'un pareil juge qui ne leur laiſſoit pas ignorer qu'ils ſe repentiroient de leurs refus. En 1767. ſon ſuffrage & ſa juſtice ſont a prix, cent Louis une fois payés, & 6. Louis de retribution annuelle doivent aſſurer aux Juifs l'aſſiſtance illimitée de ce Juge prevaricateur; les lettres ecrites pendant les années ſubſequentes ne preſentent que des abus de ſon credit & de la Juſtice dont il etoit le depoſitaire, & qui n'etoit dans ſes mains qu'un moyen de vexation, dont l'uſage n'avoit d'autre guide que ſon interet, & le detail en ſeroit trop long, des demandes auſſi forcées, & trop ſouvent reiterées devoient naturellement lui faire eprouver des refus, il en eprouva; & ſa haine aſſoupie pendant quelque tems ſe renouvelle, lorsqu'il eut fatigué ſes victimes. Inutiles deſormais a ſes deſſeins par l'epuiſement ou il les avoit reduits pendant une longue ſuite

d'an-

d'années, les Juifs qui n'osoient encore se plaindre lui parurent dangereux, dejà plusieurs d'entre eux avoient eprouvé combien il est a craindre de resister a un Juge puissant lors même quil est le plus écarté de ses devoirs, dejà des condamnations illegales dictées par l'esprit de vengeance & d'animosité particuliere avoient attiré sur lui les regards du Conseil Souverain d'Alsace; dejà differents membres de l'Administration de la Province instruits en partie de ses écarts par ses propres aveux lui avoient recommandé plus de circonspection, il craignit que trop de malversations dont les Juifs auroient pû le convaincre n'attirassent enfin sur lui l'orage qu'il avoit bravé trop longtems; la Nation entiere lui devint odieuse & insupportable, il jure sa perte, il conçoit l'abominable dessein de la detruire entierement, son imagination s'echauffe a l'idée seule des Juifs, une fievre ardente le domine, il s'indigne de les voir subsister encore; depuis longtems il manifestoit sa haine, annoncoit sa vengeance, & fomentoit en secret un feu qui devoit bientôt par ses soins occasionner un embrasement general; il

ſcait que la fortune des Juifs ne conſiſte plus que dans leurs creances ſur les chretiens, il anime ces derniers par l'eſperance d'une liberation qu'il leur preſente comme certaine, il déploye touts ſes talents, il ſeduit, il porte bientôt la conviction dans des Eſprits deja diſpoſés par leur interêt, & le prejugé qui ſoutient leur averſion contre leurs creanciers. Bientôt l'Alſace eſt innondée de fauſſes quittances & les Juifs étonnés ne voient plus dans les creances qui formoient leur fortune que la triſte conviction de leur ruine entiere & des complots de leurs ennemis.

Ils ne ſe diſſimuloient pas d'ou partoit l'orage, mais Le Sr. . . . les mépriſoit trop pour les craindre, il croit le moment favorable pour porter le dernier coup, il oſe le tenter; il ſe fait preceder par une de ces productions tenebreuſes qui portent le caractere de la revolte & de l'audace. L'Auteur *des obſervations d'un Alſacien ſur l'affaire préſente des Juifs d'Alſace* ne craint pas de blamer la protection que le Roy leur accorde, et de tracer un nouveau plan de proſcription; n'oſant dans ſa fureur

justi-

juſtifier les fauſſes quittances fabriquées a ſon inſtigation, il préſente ce crime quil avoue être ſans exemple: „comme une ſuite des decrets „de la divinité a laquelle ſeule en appartient la „vengeance", il intereſſe dans ſa cauſe qu'il regarde comme celle de la Nation entiere, des Miniſtres des autels & nombre de praticiens qu'il penetre de ſon eſprit, et qui voient dans ſon attentat un benefice dont lui même les flatte, & paroiſſant n'être que le Spectateur de cette funeſte tragedie c'eſt lui que en fait mouvoir les reſſorts.

Mais l'oeil vigilant du Miniſtere apperçoit enfin le feu qui gagne de tous cotés; les moyens les plus efficaces pour l'eteindre ſont preſentés, on rencontre partout des obſtacles. Croirat-on que l'on avoit oſé pour ſoutenir cette horrible diſſention, abuſer de la foibleſſe du peuple en lui promettant l'impunité & en la lui faiſant garantir par un perſonnage qui trompant a la fois ſa credulité & aviliſſant les dignités & les decorations les plus reſpectables, parcouroit l'Alſace, chargé de Cordons d'ordres & des croix, s'annoncant partout comme envoyé pour proteger la fabrication & la

production des fausses quittances & operer l'Expulsion totale des Juifs.

Enfin l'Auteur de tant de maux est connu & malgré son audace & sa confiance dans l'attachement des paysans qu'il se vantoit de pouvoir en un moment armer pour sa defense, il est arreté par ordre du Roy. Ses protecteurs, (car il en avoit) s'échauffent, sollicitent son elargissement; souple, adroit, utile & souvent necessaire a quelques personages distingués de sa province il avoit scu captiver leur bienveillance, ardents pour la defense d'un Juge qui paroissoit innocent, on a vû differents ordres de la province s'interesser a son sort & reclamer en sa faveur, mais aux ames droites, il ne faut que la lumiere, de la verité, ses protecteurs les plus decidés sont convenus que dans l'etat des choses il ne pouvoit être innocent, & ils ont senti que sa presence en Alsace ne pouvoit être que préjudiciable: de nouveaux ordres ont changé son domicile.

Que se passoit il alors en Haute Alsace, lieu de la Scéne? Resistant aux remedes comme aux

exem-

exemples la fermentation se souteint, lorsqu'enfin graces aux bontés du Roy, a la Prudence du Gouvernement, & a la sagesse du Conseil Souverain d'Alsace, cette funeste dissension vient d'être eteinte, & ne laisse après tant des malheurs que l'espoir d'une paix également desirable: des Lettres Patentes du 27. Mai 1780. en evoquant au Conseil Souverain d'Alsace la connoissance de toutes les contestations pour fait d'usure interdisent a tous juges seigneuriaux d'en connoitre, & font esperer aux Juifs que de pareils maux ne viendront plus les affliger. *)

*) Es bedarf wohl kaum noch bemerkt werden, daß der Verfasser der Hauptschrift an den hier erzählten Thatsachen und Anklagen durchaus keinen Antheil nehme, sondern ihren Beweis, falls er noch erforderlich wäre, lediglich dem Verf. dieses Memoire überlasse, das er nur als einen merkwürdigen Beytrag zur Geschichte unsers Zeitalters, welches so oft das aufgeklärte heißt, dem Publikum mittheilen wollen. Immer ist es gut, wenn Nachrichten der Art nicht im Dunkeln bleiben, damit der mit Recht Angeklagte gekannt werde, und der mit Unrecht Beschuldigte sich rechtfertigen könne. D.

COMMERCE.

Aprés avoir mis un frein au crime, & en avoir aſſuré la vengeance & la punition, il eſt dans l'Ordre & la Juſtice de fixer les moyens d'en prevenir l'envie ou la neceſſité. Le Commerce préſente une reſſource, l'interet des Juifs reuni a celui des chretiens la ſollicite en leur faveur: l'exemple de leurs freres de Nancy, Metz, Bourdeaux & Bayonne encourage leur Eſpoir & la Juſtice bienfaiſante d'un Roy cheri excite leur confiance. Differents moyens de conſideration leur font eſperer qu'aſſimilés aux autres Juifs du Royaume, le Miniſtere ne verra pas plus d'inconvenients a leur accorder dans la Province d'Alſace que dans les autres ou ils en jouiſſent dejà, *) la liberté

*) Zu Bourdeaux und Bayonne. Die hier wohnende portugiesische Juden haben sich zuweilen selbst bemüht zu verhindern, daß ihre nicht portugiesische Brüder nicht zu gleichem Genuß der ihnen verliehenen Freyheiten gelangen möchten. Ein neuer Beweis der bekannten Wahrheit, daß der Religionshaß oft am lebhaftesten unter den Partheyen sich äussere, die zunächst an einander gränzen. D.

liberté du commerce: Par quel autre moyen pourroient ils en effet ſubvenir aux charges & contributions auxquelles ils ſont impoſés, ſoit envers le Roy, ſoit envers les Seigneurs, ſoit envers les communautés chretiennes ou ils demeurent, ſoit enfin aux preſtations particulieres qu'ils payent entre eux pour les etabliſſements de leurs ecoles & autres objets diſpendieux? Ce ſeroit ſans contredit les reduire au crime que d'exiger d'eux des contributions auſſi fortes que celles qu'ils payent ſans leur laiſſer les moyens d'y ſubvenir par des voyes licites & approuvées; quant a leur aptitude pour le commerce, ſeroient ils donc moins utiles que leurs freres des autres provinces. Leur ſerat-il permis de faire militer en leur faveur, le bonheur qu'ils ont en pardeſſus leurs freres, d'être de quelque utilité a l'Etat, tant en paix qu'en guerre, ſoit pour la remonte de la Cavalerie, ſoit pour l'approviſionnement des armées, ſoit pour l'importation des ſels, objet ſi important aux droits du Roy dans cette province? N'at on pas vû parmi eux des *Blien*, des *Gradix*, des *freres Homberg*, des *Cerf Beers* et quelques autres; les uns par leurs

arme-

armements, fournitures & approviſionnements conſiderables pendant les guerres tant ſur Mer que ſur terre, les autres par des Entrepriſes non moins conſequentes, qui leur ont merité de la faveur du Souverain, des Lettres de Naturaliſation & de domicile; aujourd'hui même *Cerf Beer* l'un des chefs de la Nation, devoué depuis plus de 30. ans au ſervice de l'Etat n'atil pas prouvé ſon Zele & ſes lumieres pendant la derniere guerre, n'a til pas pendant les diſettes de 1770. & 1771. ſecouru la Province d'Alſace par les convois conſiderables de grains qu'il y a fait venir de l'Etranger ou la diſette ſe faiſoit egalement ſentir? Sa Majeſté a bien voulû lui temoigner ſa ſatisfaction de ſa conduite & de ſes ſervices en Lui accordant en 1775. a lui & a ſes Enfants des lettres de Naturalité duement enregiſtrées en pluſieurs Cours, avec la faculté d'acquerir & de s'etablir par tout le Royaume; plus recemment encore, aprés avoir été longtems chargé du ſervice des fourages des troupes a cheval de Sa Majeſté, tant dans cette province que dans celle de Lorraine, le Miniſtre de la Guerre lui a confié l'Adminiſtration de cette importante

partie

partie dans les quatre provinces du Nord: ne le voit on pas reunir a tant d'avantages que sa conduite & sa reputation lui assurent la confiance de differents Princes & de differentes puissances de l'Empire? Entre autres du Landgrave de Hess-Darmstadt, du Duc de deux Ponts, des Frinces de Nassau dont il est le Conseiller de commerce & l'Agent? Il n'est pas le seul sans doute de sa Nation, dont les lumieres & les talents porteroient un avantage assuré dans les differentes branches de Commerce aux quelles ils pourroient s'adonner. Leur parcimonie & leur frugalité reconnûes leur en faciliteroient les moyens & leurs soins comme leurs efforts pour justifier cette grace qui leur imposeroit une eternelle reconnoissance ecarteroient tout soupcon de fraude & toute idée de cupidité ou d'aggrandissement.

LIBERTÉ D'ACQUERIR.

Si par un travail assidu & des soins infatigables les Juifs parviennent a s'assurer une ressource contre la misere & la vieillesse, un principe d'utilité comme de droit naturel les porte a demander qu'il

qu'il leur ſoit permis de ſe procurer la proprieté d'un aſile & d'une retraite paiſible ſans être aſſujettis aux troubles, qu'ils éprouvent journellement dans cette province par le *retrait de preference*, qu'exercent contre eux des chretiens ſans droit de Parenté mais dans la vue ſeule de leur nuire & les vexer en les concuſſionant enſuite pour leur en faire racheter l'objet; ils ne demandent point de priver de cette faculté ceux a qui le droit du ſang l'aſſure, & en ſe renfermant ſtrictement dans ce qui eſt néceſſaire a l'uſage journalier, comme Maiſon & Jardin, ils ne demandent que ce que la Nature ſemble indiquer a chacun des Etres quelle produit.

JURIDICTION DE RABINS.

De tout temps les Juifs d'Alſace comme ceux des autres Provinces ou ils ſont domiciliés ont été en poſſeſſion de porter devant leurs Rabins les conteſtations qui naiſſent entre eux, en matiere civile & de police, a la reſerve des obligations hypothecaires ou Lettres de change ſauf l'Appel au Conſeil ſouverain de la province ou autres Juges

du Reſſort. Cette faculté puiſée dans la Loy & dans la Nature, demande encore que lorsqu'il s'agit de Police interieure & d'objets relatifs au Rit & a la Loy hebraique la ſentence du Rabin ne puiſſe être ſujette a l'appel, mais quelle ſoit au contraire executée ſelon ſa forme & teneur: de là naitroit un moyen d'utilité contre les Juifs, qui maintenus par l'oeil vigilant de leur Loy & de leurs prepoſés & Rabins ſeroient dans l'impoſſibilité de faire retentir de leurs conteſtations les differents Tribunaux ou par un Eſprit de confuſion & d'inſubordination ils attirent d'autres Juifs aprés avoir ou eludé ou decliné leurs Juges naturels, de la part deſquels leur propre conſcience ne leur permettoit d'attendre qu'une condamnation certaine; cette Jurisprudence conſacrée par une ordonnance de M. de Lafonde Intendant d'Alſace du 29. Octobre 1698. a recû une nouvelle Sanction par un arrêt du Conſeil ſouverain d'Alſace du 8. Mars 1765. qui enjoint aux Juges du reſſort de permettre dans l'etendüe de leur Jurisdiction l'execution des ſentences rendües par les Rabins de la Province.

IDEM

IDEM DES PREPOSÉS.

Le même motif de bon ordre & d'utilité exige que les preposés choisis par la nation pour la gouverner suivant ses Loix, soient revetus d'une autorité capable de contenir dans leurs veritables bornes ceux dont le genie ardent voudroit les franchir; ces preposés informés des sujets de plaintes que pouroient avoir les chretiens contre des Juifs, ou des malversations qui se commettroient contre le bon ordre entre les Juifs même; en infligeant a ces derniers les peines aux cas requises, eviteroient aux plaignants les longueurs & les frais d'une poursuite que souvent la Nature du delit ne comporteroit pas. Convaincu de cette verité feu M. de Blair Intendant d'Alsace a rendu une ordonnance en faveur du Preposé de Wehtelsheim le 22. Septembre 1767. par laquelle il l'autorise a prononcer contre les desobeissants une amende de six Livres, & en cas de perseverance, les Preposés generaux a prononcer une plus forte amende, même la peine d'interdiction; plus recemment encore ce même Magistrat par son ordonance du 19. Octobre decerna une contrainte

par corps contre differents particuliers Juifs mulctés d'une amende de 80 livres pour leurs preposés Generaux; les mêmes principes l'ont determiné a homologuer le reglement de la Nation du 28. Avril 1777. par lequel les Preposés generaux & particuliers sont autorisés a prononcer contre les deliquants, selon l'exigence des cas, diverses amendes applicables aux pauvres de la Nation payables par provision, sauf a la Partie condamnée a faire reconnoitre par trois Rabins de la Province le bien ou mal Jugé, pour le depot de la ditte amende lui être aprés le Jugement des dits Rabins, rendü ou retenü; mais il est des crimes dont la nature exige des punitions graves & proportionnées; il est des esprits indociles & qu'un frein leger ne peut contenir; les preposés Generaux conjointement avec les Rabins obligés alors d'user d'une severité salutaire ont recours a la peine d'Anatheme ou de Ban: si cet acte de rigeur coute a leur coeur, au moins n'y sont ils forcés que trés rarement. Ce droit dans lequel les Juifs de Metz ont été maintenus, a paru porter avec lui l'empreinte d'une sagesse legislatrice re-

 nouvel-

nouvellée par arrêt du Conſeil Souverain d'Alſace du 2. Decembre 1704. qui confirme aux Rabins la faculté de prononcer la peine du Ban: ils oſent auſſi eſperer que dans le cas ou Sa Majeſté ne jugeroit pas a propos de leur accorder cette faculté, ſans y mettre la clauſe d'appel, l'elargiſſement proviſoire du coupable ne pourroit étre ordonné qu'aprés avoit entendu les prepoſés generaux & Rabins qui l'auront condamné, cette exception paroitra d'autant plus juſte que la peine du Ban ne devant être prononcée que par deux prepoſés conjointement avec deux Rabins, ne preſentera jamais l'idée de legereté ou d'interêt particulier.

BAPTÊME DES ENFANTS.

La naiſſance & l'education des Enfants etant dans tous les Pays et dans toutes les religions l'objet des plus tendres ſollicitudes du Legislateur, toute ſon attention ſe tourne avec une complaiſance particuliere ſur ces premiers moments de l'exiſtence qui ſouvent decident du reſte

reste de la vie. C'est d'aprés ces principes que les Romains avoient fixé l'Age de Puberté a 14. ans pour les mâles, parce qu'a cet age la raison commencant a eclairer l'Entendement permettoit a ceux qui l'avoient atteint de se former des idées justes de leur existence; s'ils etoient avant l'Age de Puberté incapables de tous actes civils, combien a plus forte raison etoient ils incapables de se choisir une Religion? L'acte le plus important de la vie, le choix d'une Religion differente de celle de ses Peres, ne doit être que l'effet d'une reflexion sage & raisonnée, & cependant les Juifs voyent avec douleur que les Curés & autres ecclesiastiques zelés enlevent leurs Enfants de leurs bras de l'Age de 6. 7. 8. & 9. ans, ils employent sans reserve caresses, presents, promesses, menaces pour seduire une jeunesse facile & gagner au christianisme des sujets dont le premier acte illegal en lui même, puisque l'importance en est ignorée, est l'abjuration de la Loy de leurs Peres. La puissance paternelle les reclame en vain le zele a seduit les esprits & le sacrifice est achevé avant que la victime en connoisse l'etendue & les obli-

gations quelle a contractées. Non que les Juifs cherchent a empecher leurs enfants d'un age raisonnable d'embrasser la religion Chretienne, mais la sagesse des Loix a cru devoir fixer l'Age de ce changement; les souverains pontifes ont defendu non seulement aux ecclesiastiques, mais encore aux laïcs de soustraire les enfants juifs pour leur donner le baptême et les instruire dans la Religion chretienne, sans le consentement écrit de leurs parents. Clement 13. renouvella le 9. Febr. 1764. cette constitution de Jules 3. du 8. Juin 1551. & s'il est des cas ou la puissance paternelle doit être sans force contre la volonté des enfants, lorsqu'il s'agit de salut, il faut sans doute que la violence ou la ruse n'y ayent aucune part: l'acte le plus essentiel ne doit être que l'effet de la reflexion; cette Jurisprudence constante a été de nouveau consacrée par une declaration du Roy du 15. Juillet 1728. en faveur des Juifs de Bourdeaux, un arrêt du Parlement de Rouen du 11. mars 1769. & un autre de Conseil Souverain d'Alsace du 30 Juin 1752. Toutes ces autorités se reunissent au voeu de la Nature pour laisser aux peres

res & meres l'autorité qu'elle leur donne ſur leurs Enfants; les Juifs d'Alſace oſent attendre des boutés du ſouverain, qu'il daignera fixer ſa volonté a cet egard, en renouvellant ces ſages diſpoſitions & limitant a un âge certain, tel que 12. ans, le tems ou cette abjuration ſera libre & permiſe conformement aux Lettres patentes de 1728. Trop longtems victimes de cette idée de ſervitude qui ſembloit attachée a leur miſerable exiſtence, les Juifs d'Alſace voyent enfin luire a leurs yeux l'eſpoir d'un avenir plus heureux: ſous un Roy dont la premiere felicité eſt le bonheur de ſes peuples, leurs maux touchent a leur terme, leur obeiſſance & leur ſoumiſſion reſpectueuſe aux volontés d'un Souverain, qu'ils adorent & quils cheriſſent, eſt leur ſeule gloire, & la qualité de ſes ſujets qu'il daigne leur accorder, leur ſeul titre a ſes bontés.

L'Etat precaire & incertain dans lequel ils ont vecu jusques a ce jour, neceſſite enfin un reglement qui marque d'une maniere conſtante ce quils doivent ſe croire permis ou interdit. C'eſt

aux Pieds du Trone qu'ils osent porter leurs voeux et leurs supplications: ils n'élevent leur voix que pour reclamer la sanction nouvelle des Loix deja portées, mais dont l'eloignement & les differentes epoques ont introduit des abus dangereux; le titre des sujets françois leur est trop precieux pour n'en pas desirer le signe caracteristique, la liberté & le bonheur.

Ils offriront avec une respectueuse reconnoissance au Roy & aux Seigneurs qui en ont le droit, le tribut que le Souverain daignera fixer dans une forme stable & invariable, & s'ils demandent sur cet article des exemptions ou distinctions, elles sont toutes puisées dans la Nature & dans les principes de la plus saine morale: Satisfaits de leur existence personnelle, le desir d'une possession solide, & a l'abri des dangers d'une vie errante devient leur premier voeu & en se soumettant a des restrictions absolües pour leur necessaire, ils ne laissent aucune idée de cupidité ou d'aggrandissement.

S'ils demandent la liberté de fixer leur demeure dans toutes les villes & villages de la province, & d'y faire toute ſorte de Commerce, leur demande prouve qu'auſſi jaloux d'un bonheur pur & irreprochable que de detruire le prejugé qui les a trop longtemps pourſuivis, ils s'efforcent autant qu'il eſt en eux d'en aneantir la cauſe. En vain allegueroit-on, que ces graces repandues ſur eux en accroitront le nombre daus la province; ceux qui y ſont etablis ſollicitent eux mêmes, et regarderont comme un nouveau bienfait, que les precautions les plus ſages & les plus ſeveres empechent les Juifs etrangers d'y former leur demeure, & de s'y etablir a moins de permiſſion particuliere de Sa Majeſté.

L'ordre & l'interet public ſollicitent avec eux la confirmation de l'Autorité des prepoſés & des Rabins, le legislateur en ſe depouillant pour ainſi dire d'une partie de ſon autorité en aſſure d'autant mieux le maintieu & le reſpect; & ſes droits reſtent entiers.

Leur

Leur Religion enfin leur fait un devoir de reclamer l'execution de Loix formelles dont un Zele mal dirigé enfreint journellement les plus ſages diſpoſitions.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dohm, Christian Conrad Wilhelm von, 1751-1820

Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden

Bd.: 1

Berlin u.a. (1781)

Jud. 20-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570349-7

VD18 8034934X-001